

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2011 (Rüstungsexportbericht 2011)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung	3
I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter	3
1. Deutsches Exportkontrollsystem	3
2. Anwendung der Politischen Grundsätze	4
II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen	6
1. Abrüstungsvereinbarungen	6
2. Waffenembargos	6
3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU	6
4. EU-Richtlinie zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern	7
5. Rahmenabkommen über Maßnahmen der Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie	7
6. Wassenaar Arrangement	7
7. VN-Waffenregister	7
8. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen ...	8
9. Initiative für einen „Arms Trade Treaty“	9
10. Outreach-Aktivitäten	9

	Seite
III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren	10
1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)	10
a) Einzelgenehmigungen	11
b) Sammelausfuhrgenehmigungen	12
c) Abgelehnte Ausfuhranträge	13
d) Wichtigste Bestimmungsländer	13
e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen	13
f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2002 bis 2011	15
g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2011	16
h) Kleinwaffengenehmigungen 2002 bis 2011	17
i) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2011	24
2. Ausfuhr von Kriegswaffen	25
a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2011	25
1. Bundeswehrausfuhren	25
2. Kommerzielle Ausfuhren	25
b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2002 bis 2011	27
3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich	28
Anlagen	
1. Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern	29
2. Gemeinsamer Standpunkt der EU	32
3. Ausfuhrliste Teil I	38
4. Kriegswaffenliste	65
5. Waffenembargos im Jahr 2011	68
6. Wichtigste Bestimmungsländer	73
7. Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2011	79
8. Vermittlungsgeschäfte nach Ländern 2011	122
9. Liste des Entwicklungsausschusses der OECD über Entwicklungsländer und -gebiete	124

Zusammenfassung

Die Bundesregierung legt hiermit ihren dreizehnten Rüstungsexportbericht vor, der sich auf das Jahr 2011 bezieht.¹ Die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ in der Fassung vom 19. Januar 2000 unterscheiden zwischen Rüstungsexporten in EU-Mitgliedstaaten, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz), die grundsätzlich nicht zu beschränken sind, und Ausfuhren in alle sonstigen Staaten (sog. Drittländer). Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in Drittländer wird restriktiv gehandhabt².

Alle Anträge auf Ausfuhrgenehmigung werden im jeweiligen Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung vor allem der außen-, sicherheits- und menschenrechtspolitischen Argumente entschieden. Wichtige Kriterien jeder Entscheidung sind dabei u. a. Konfliktprävention und Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland.

Im Jahr 2011 wurden für Rüstungsgüter Einzelausfuhrgenehmigungen im Wert von insgesamt ca. 5,414 Mrd. Euro erteilt (2010: ca. 4,754 Mrd. Euro). Ein Anteil von 58 Prozent dieses Wertes entfiel dabei auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, 42 Prozent auf Drittländer. Der Gesamtwert der Einzelausfuhrgenehmigungen ist gegenüber dem Vorjahr um ca. 660 Mio. Euro gestiegen, liegt aber unterhalb des bisherigen Höchstwertes von 2008 (ca. 5,788 Mrd. Euro).

Auf Entwicklungsländer³ entfielen im Berichtsjahr 9,3 Prozent des Gesamtwertes aller Einzelgenehmigungen (2010: 7,7 Prozent)⁴. Der Wert der erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen für Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern belief sich im Berichtsjahr auf ca. 5,38 Mrd. Euro (2010: 737,3 Mio. Euro). Wie bereits im Rüstungsexportbericht 2010 ausgeführt, beruht dieser erhöhte Wert auf technischen Umstellungen (nähere Erläuterungen siehe Abschnitt III. 1. b).

Neben den Werten der erteilten Ausfuhrgenehmigungen werden bei Kriegswaffen auch die tatsächlichen Ausfuhren erfasst (2011: 1,285 Mrd. Euro, 2010: 2,119 Mrd. Euro). Der Gesamtwert ist damit gegenüber dem Vorjahr um 834 Mio. Euro zurückgegangen. Da die erteilten Genehmigungen nicht unbedingt im selben Jahr für eine Ausfuhr ausgenutzt werden, fallen Genehmigungs- und Ausfuhrzahlen in der Regel auseinander. Der Anteil an

Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder belief sich im Berichtsjahr auf ca. 32 Prozent (2010: 77 Prozent). Die Erhöhung des Anteils von Drittländern an den tatsächlichen Kriegswaffenausfuhren ist u. a. auf Lieferungen an Brunei, Singapur und den Irak in Höhe von insgesamt 674 Mio. Euro zurückzuführen.

Einzelheiten zur deutschen Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen ergeben sich aus Kapitel II und Kapitel III Nr. 3. Die gesamten Genehmigungen im Jahr 2011 nach Ländern geordnet sind in der Anlage 7 beschrieben.

I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

1. Deutsches Exportkontrollsystem

Der deutsche Rüstungsexport wird durch das Grundgesetz (GG), das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)⁵ und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG)⁶ i.V.m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)⁷ geregelt. Die Leitlinien für die Genehmigungsbehörden bilden die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000⁸ und der Gemeinsame Standpunkt der EU betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008.⁹

Nach dem AWG und der AWV ist die Ausfuhr aller Rüstungsgüter genehmigungspflichtig. Die Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL, Anlage zur AWV)¹⁰ abschließend aufgeführt. Sie erstrecken sich auf 22 Positionen (Nr. 0001 bis Nr. 0022), die noch weiter untergliedert sind. Diese Positionen lehnen sich, ebenso wie die Militärgüterliste der EU (Common Military List), eng an die entsprechende Liste des Wassenaar Arrangements (Munitions List) an, welche die Bundesregierung in Erfüllung ihrer politischen Verpflichtungen in nationales Recht überführt hat (nähere Erläuterungen zum Wassenaar Arrangement unter Abschnitt II. 6, zur EU unter Abschnitt II. 3 und 4).

Einige Rüstungsgüter im Sinne der AL sind zugleich Kriegswaffen im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 GG sowie des KrWaffKontrG. Sie sind in den 62 Positionen der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) aufgeführt und auch vollständig in Teil I Abschnitt A der AL enthalten. Für die Ausfuhr dieser Waffen ist zunächst eine

¹ Die bisherigen Rüstungsexportberichte wurden als Bundestags-Drucksachen veröffentlicht und sind im Internet abrufbar unter: <http://www.bmwi.bund.de>.

² Siehe Anlage 1, „Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ Abschnitt III Nr. 1, Satz 1.

³ Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich (4. Spalte der genannten Liste), zu denen auch der NATO-Partner Türkei sowie u. a. Brasilien, Malaysia und Südafrika zählen. Die Liste ist als Anlage 9 des Rüstungsexportberichts beigefügt.

⁴ Einzelheiten hierzu siehe unter III. 1. a).

⁵ Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990, BGBl. I S. 2506 (zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011, BGBl. I S. 1595).

⁶ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 27. Mai 2009, BGBl. I S. 1150, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2011, BAnz. 2011, 4653)

⁷ AWV in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 2493), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2012 (BAnz. 2012 Nr. 13, 282).

⁸ Siehe Anlage 1.

⁹ Siehe Anlage 2.

¹⁰ Näheres www.bafa.de.

Genehmigung nach dem KrWaffKontrG („Beförderungsgenehmigung zum Zweck der Ausfuhr“), dann eine Ausfuhrgenehmigung nach AWG/AWV erforderlich. Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der AL aufgeführten Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind (sog. sonstige Rüstungsgüter), setzt hingegen lediglich eine Genehmigung nach AWG/AWV voraus.

Das KrWaffKontrG bestimmt, dass der gesamte Umgang mit Kriegswaffen (Herstellung, Erwerb und Überlassung der tatsächlichen Gewalt, jede Art der Beförderung sowie Vermittlungsgeschäfte) einer vorherigen Genehmigung der Bundesregierung bedarf (vgl. §§ 2 bis 4a KrWaffKontrG). Für kommerzielle Geschäfte ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Genehmigungsbehörde; die anderen Ministerien (Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Verteidigung), die in ihrem Geschäftsbereich mit Kriegswaffen umgehen, sind jeweils für die Genehmigungen in ihrem Geschäftsbereich selbst zuständig.

Nach § 6 KrWaffKontrG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen. Diese ist zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

In allen übrigen Fällen entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Gemeinsamen Standpunkts der EU (vormals EU-Verhaltenskodex) und der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“.

Die Ausfuhr der sog. sonstigen Rüstungsgüter richtet sich nach den Ausfuhrvorschriften von AWG/AWV. Nach dem der Systematik des AWG zugrunde liegenden Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs ergibt sich für den Antragsteller grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung (§ 1 i. V. m. § 3 AWG), es sei denn, dass wegen Gefährdung der in § 7 Absatz 1 AWG aufgeführten Rechtsgüter eine Genehmigung versagt werden kann. § 7 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 AWG haben folgenden Wortlaut:

„(1) Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um

1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,
3. zu verhüten, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden...“

Wie auch bei den Kriegswaffen wird das Ermessen der Bundesregierung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter entsprechend dem Ge-

meinsamen Standpunkt der EU und den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ ausgeübt.

Zuständig für die Erteilung/Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach AWG/AWV ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des BMWi gehört.¹¹ Vorhaben von besonderer politischer Tragweite legt das BAFA der Bundesregierung zur politischen Beurteilung vor.

In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Institut der Voranfrage herausgebildet. Dieses ermöglicht Unternehmen, frühzeitig zu klären, ob bei Zustandekommen des Kaufvertrages auch die erforderliche Ausfuhrgenehmigung zu einem späteren Zeitpunkt – vorbehaltlich unveränderter Umstände – erteilt würde. Die Voranfragen werden nach den gleichen Kriterien wie Anträge auf Ausfuhrgenehmigung entschieden.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, sind an das Auswärtige Amt, bei sonstigen Rüstungsgütern an das BAFA zu richten. Die verfahrensmäßige Behandlung entspricht der von Anträgen auf Genehmigungserteilung. Bedeutende Vorhaben werden ebenfalls der Bundesregierung zur Entscheidung vorgelegt. Zweck der Voranfrage ist, den Ausgang des folgenden Genehmigungsverfahrens im Interesse der Planungssicherheit möglichst frühzeitig zu präjudizieren; eine Voranfrage ersetzt jedoch nicht die auf jeden Fall erforderliche Ausfuhrgenehmigung.

Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat befasst. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettsausschuss, der unter Vorsitz der Bundeskanzlerin tagt. Ihm gehören die Bundesminister/innen des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, der Justiz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Technologie sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

2. Anwendung der Politischen Grundsätze

Das KrWaffKontrG und das AWG definieren den Rahmen, innerhalb dessen die Bundesregierung über einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum verfügt. Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden Ermessens zu gewährleisten und dabei angewandte politisch wichtige Entscheidungskriterien transparent zu machen, gelten seit 1982 (Neufassung vom 19. Januar 2000) die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“, auf deren Basis die Einzelfälle entschieden werden.

Diese Grundsätze enthalten u. a. folgende wesentliche Elemente:

- Die Beachtung der Menschenrechte ist für jede Exportentscheidung von hervorgehobener Bedeutung, unabhängig davon, um welches mögliche Empfängerland

¹¹ Im Internet unter www.bafa.de.

es sich handelt. So werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn „hinreichender Verdacht“ besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle. Die Grundsätze sind restriktiver als der Gemeinsame Standpunkt der EU (nähere Erläuterungen unter Abschnitt II.3.), wonach erst bei bestehendem „eindeutigen Risiko“ keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden soll.

- Im Anschluss an den Allgemeinen Teil wird zwischen EU-, NATO- und NATO- gleichgestellten Ländern (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) einerseits sowie sonstigen Ländern (sog. Drittländern) andererseits unterschieden. Bei der ersten Ländergruppe stellen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme dar, bei der zweiten Gruppe werden Genehmigungen zurückhaltend erteilt.

- Für die Gruppe der Drittländer gilt dabei Folgendes:

Der Export von Kriegswaffen wird nur ausnahmsweise genehmigt, wenn im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen. Für sonstige Rüstungsgüter werden Genehmigungen nur erteilt, sofern die im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange nicht gefährdet sind (§ 7 Absatz 1 AWG, wie zuvor unter 1. zitiert).

Auch im Rahmen dieser restriktiven Genehmigungspraxis für Drittländer können daher z. B. legitime Sicherheitsinteressen solcher Länder im Einzelfall für die Genehmigung einer Ausfuhr sprechen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die jeweiligen Sicherheitsinteressen auch international von Belang sind, wie beispielsweise bei der Abwehr terroristischer Bedrohungen und der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels. Bei der Ausfuhr von Marinerüstung in Drittländer kann das Interesse der Staatengemeinschaft an sicheren Seewegen und einer effektiven Ausübung der jeweiligen Staatsgewalt in den Küstengewässern einen wichtigen Aspekt darstellen. Neben der hohen Bedeutung der Seewege für das Funktionieren des Welthandels spielt die in einigen Weltregionen zunehmende Bedrohung durch Piraterie, Rauschgift-, Waffen- und Menschenschmuggel, Umweltdelikte und illegale Fischerei eine immer größere Rolle.

- Das „besondere Interesse“ der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit der deutschen wehrtechnischen Industrie im EU- und NATO-Bereich wird gerade auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ausdrücklich hervorgehoben.
- In die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten in Drittländer fließt neben dem besonders zu berücksichtigenden Menschenrechtskriterium und der Beurteilung der äußeren und inneren Lage auch mit ein, inwieweit die nachhaltige Entwick-

lung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.

- Das Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, etwa im Hinblick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen – insbesondere des humanitären Völkerrechts – sowie im Bereich der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle sind weitere Entscheidungskriterien bei der Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten.

Das deutsche System der Exportkontrolle für Rüstungsgüter gewährleistet in zuverlässiger Weise die Sicherung des Endverbleibs der exportierten Rüstungsgüter. Die Bundesregierung hat seit Jahrzehnten gute Erfahrungen mit diesen Regelungen gemacht. Soweit, in wenigen Einzelfällen, eine Umleitung bekannt geworden ist, verfolgt die Bundesregierung entsprechende Hinweise mit Nachdruck. Bei erwiesenen Verstößen gegen Endverbleibszusicherungen wird die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für den betreffenden Empfänger grundsätzlich so lange ausgesetzt, bis der Sachverhalt geklärt und die Gefahr erneuter ungenehmigter Reexporte ausgeräumt ist.

Die Prüfung des Endverbleibs vor Erteilung der Ausfuhrgenehmigung entspricht dem in Europa üblichen System. Es ist als wirksames Kontrollsystem anerkannt und genießt weltweit hohes Ansehen.

Durch die ex-ante-Prüfung wird von vornherein gesichert, dass Rüstungsgüter nicht an Empfänger geliefert werden, bei denen die Gefahr besteht, dass die Güter umgeleitet werden. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Schließlich sagt die Bundesregierung zu, jährlich dem Bundestag einen Rüstungsexportbericht über die Entwicklungen des jeweils abgelaufenen Kalenderjahrs vorzulegen, was mit diesem Bericht nunmehr zum 13. Mal erfolgt.

Der Gemeinsame Standpunkt vom 8. Dezember 2008¹² sieht acht spezielle Kriterien für die Entscheidung über Exportanträge vor (siehe Anlage 2, Artikel 2) und ist integraler Bestandteil der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“. Bei jedem Antrag – wie etwa bei Ausfuhranträgen in Staaten des Maghreb und des Nahen/Mittleren Ostens – prüft die Bundesregierung sehr gründlich vor dem Hintergrund der Lage in der Region und dem betroffenen Land u. a. die Bedeutung der beantragten Ausfuhren für die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region (Kriterium 4 des Gemeinsamen Standpunkts der EU). Im Licht der unterschiedlichen politischen Entwicklungen in Staaten der Region und entsprechend den bereits benannten Entscheidungsgrundlagen ist eine differenzierende Betrachtung geboten.

¹² Einzelheiten hierzu unter Abschnitt II. 3.

II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen

1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in verschiedenen Bereichen maßgeblich durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen bestimmt. Die Bundesregierung hat entsprechende Initiativen unterstützt und tritt nachdrücklich für die strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein. Darüber hinaus befürwortet und unterstützt sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht¹³ wiedergegeben, auf den verwiesen wird.

2. Waffenembargos

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Anpassung der AWV (§§ 69 ff.) oder die Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese (Waffen-) Embargos in den letzten Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen. Im Jahr 2011 wurden – zusätzlich zu den bereits bestehenden Waffenembargos gegenüber 18 Ländern – Waffenembargos gegen Weißrussland, Libyen, Südsudan (Übertragung des Embargos gegen Sudan auch auf die Neugründung Südsudan) sowie Syrien verhängt.

Einzelheiten zu den in den Jahren 2011 und 2012 in Kraft befindlichen Waffenembargos sind in Anlage 5 aufgeführt.

3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollen auf europäischer Ebene ein, um einerseits möglichst einheitliche und hohe Kontrollstandards und andererseits gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Industrie herzustellen.

Mit der Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunkts der EU „betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ am 8. Dezember 2008 wurden die bewährten, bis dahin nur politisch bindenden Regelungen des EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte ersetzt und für alle EU-Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich gemacht. Damit wurde ein weiterer großer Fortschritt bei der Angleichung der Exportkontrollpolitiken auf EU-Ebene erzielt. Der Gemeinsame Standpunkt enthält acht Kriterien (siehe Anlage 2, Artikel 2), die von allen Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über Ausfuhrgenehmigungsanträge zu-

grunde zu legen sind. Mehrere neue Elemente sind 2008 in den Gemeinsamen Standpunkt eingeflossen (z. B. wurde das Menschenrechtskriterium um die Aspekte des humanitären Völkerrechts erweitert) und vertieft und erweitert seither seinen Anwendungsbereich. Der Gemeinsame Standpunkt der EU ist durch seine Aufnahme in die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik.

Der operative Teil des Gemeinsamen Standpunkts enthält Regelungen, um die Abstimmung zwischen den EU-Genehmigungsbehörden zu verbessern. So sind alle Mitgliedstaaten über Ablehnungen von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung zu informieren. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat trotz des Vorliegens einer solchen Ablehnungsanzeige („Denial“) eines anderen Mitgliedstaates „eine im wesentlichen gleichartige Transaktion“ zu genehmigen, muss er den betreffenden Mitgliedstaat vorher konsultieren. Durch diese Bestimmungen wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen unter den Mitgliedstaaten erhöht, deren Harmonisierung weiter vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert. Diesem Ziel dient auch der regelmäßige Austausch der Hauptstadtvertreter über verschiedene Bestimmungsländer im Rahmen der Brüsseler Ratsarbeitsgruppe zu konventionellen Rüstungsgüterexporten.

Der EU-Benutzerleitfaden, der Einzelheiten des Denial-Verfahrens regelt und einer einheitlichen Kriterienauslegung dient, wurde dem Übergang vom Verhaltenskodex zum Gemeinsamen Standpunkt entsprechend angepasst.¹⁴

In Umsetzung der operativen Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts wurden im Jahr 2011 22 aktive und 55 passive Konsultationen mit anderen EU-Mitgliedstaaten wegen Ausfuhrablehnungen durchgeführt.¹⁵

Der Dialog mit dem EU-Parlament, mit den EU-Beitrittskandidaten und den Drittländern, die sich zur Anwendung der Grundsätze des o. g. Gemeinsamen Standpunkts der EU verpflichtet haben, sowie mit internationalen Nichtregierungsorganisationen wurde weitergeführt und vertieft.

Weitere Schwerpunkte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf dem Feld der Exportkontrolle waren die nachdrückliche Unterstützung der Initiative für einen internationalen Waffenhandelsvertrag („Arms Trade Treaty“, siehe Abschnitt II. 9) durch die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie Outreach-Aktivitäten zur Bewerbung der Prinzipien und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts (siehe Abschnitt II. 10). Außerdem trafen die EU-Mitgliedstaaten Vorbereitungen zur im Jahr 2012 anstehenden Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts.

¹³ Zuletzt Jahresabrüstungsbericht 2011, Bundestagsdrucksache 17/8857 vom 29. Februar 2012, siehe unter: <http://www.auswaertiges-amt.de>.

¹⁴ Internet: <http://www.consilium.europa.eu/eeas/foreign-policy/non-proliferation,-disarmament-and-export-control/-security-related-export-controls-ii.aspx?lang=de>.

¹⁵ Bei aktiven Konsultationen konsultiert Deutschland einen anderen EU-Mitgliedsstaat, bei passiven Konsultationen wird Deutschland von einem anderen EU-Mitgliedsstaat konsultiert.

4. EU-Richtlinie zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern

Die EU-Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern vom 6. Mai 2009 ist am 30. Juni 2009 in Kraft getreten. Das deutsche Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie ist am 4. August 2011 in Kraft getreten (BGBl. 2011 Teil I Nr. 41, S. 1595 ff).

Durch die Richtlinie wird die Verbringung von Rüstungsgütern innerhalb der EU deutlich vereinfacht. Dazu werden den Unternehmen in der EU verstärkt Globalgenehmigungen und Allgemeingenehmigungen zur Verfügung gestellt. Zuverlässigen Unternehmen in der EU wird die Möglichkeit eingeräumt, sich zertifizieren zu lassen, um dann auf der Basis von Allgemeingenehmigungen unter vereinfachten Bedingungen mit Rüstungsgütern beliefert werden zu können. Durch solche Allgemeingenehmigungen für Zulieferungen an zertifizierte Unternehmen werden speziell die Wettbewerbschancen für kleine und mittelständische Unternehmen verbessert.

5. Rahmenabkommen über Maßnahmen der Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie

Auch im Rahmen des sog. Letter of Intent (LoI)-Prozesses setzt sich die Bundesregierung zusammen mit den anderen Herstellerländern Frankreich, Italien, Schweden, Spanien und Großbritannien (sog. LoI-Staaten) für eine Erleichterung der Kooperation der europäischen Rüstungsindustrie ein. Im Jahr 2000 wurde von diesen Ländern ein Rahmenabkommen (Farnborough-Agreement¹⁶) über Maßnahmen zur Erleichterung der Kooperation der europäischen Rüstungsindustrie geschlossen. Eine Arbeitsgruppe der LoI-Staaten trifft sich in unregelmäßigen Abständen, um auf dem Gebiet der Exportkontrolle länderübergreifend zusammenzuarbeiten. Dabei werden auch regelmäßig Anstöße für eine weitere Harmonisierung gegeben.

6. Wassenaar Arrangement

Ziel des seit 1996 bestehenden Wassenaar Arrangement (WA)¹⁷ ist die Förderung von Transparenz, der Meinungs- und Informationsaustausch sowie die Schaffung erhöhter Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern sowie von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die zur ihrer Herstellung verwendet werden können. Die derzeit insgesamt 41 Teilnehmerstaaten dieses politisch bindenden Übereinkommens (neben den EU-Staaten, mit Ausnahme Zyperns, sind dies Argentinien, Australien, Japan, Kanada, Kroatien, Neuseeland, Norwegen, Republik Korea, Russland, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine, USA und seit Januar 2012 Mexiko) streben eine Vereinheitlichung ihrer

Kontrollen bei der Ausfuhr der genannten Güter mit dem Ziel an, destabilisierende Anhäufungen konventioneller Rüstungsgüter zu verhindern.

Kernstück des WA im Hinblick auf die Exportkontrolle von Rüstungsgütern ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der „Munitions List“, mit der alle von den Teilnehmerstaaten zu kontrollierenden Rüstungsgüter festgelegt werden. Diese Liste ist maßgeblich für die Gemeinsame Militärgüterliste der EU und damit gleichzeitig für Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste. Auch die Wassenaar „Dual-Use“-Liste wird in europäisches und deutsches Recht umgesetzt.

Das WA sieht darüber hinaus vor, dass die Teilnehmerstaaten sich gegenseitig über Rüstungsgüterlieferungen für Großwaffensysteme und Kleinwaffen und leichte Waffen sowie über erteilte und versagte Ausfuhrgenehmigungen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck an Nicht-Teilnehmerstaaten unterrichten.

Neben der Öffnung des WA für den Dialog mit Nicht-Teilnehmerstaaten dient auch die Zusammenarbeit der WA-Teilnehmerstaaten untereinander der Weiterentwicklung und Vertiefung internationaler Exportkontrollstandards. Insbesondere die Erhöhung der Transparenz sowie die schrittweise Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportkontrollen sind wichtige Anliegen, für die sich Deutschland mit Nachdruck engagiert. Im Jahr 2011 konnte hierzu etwa durch die Aktualisierung des Kriterienkataloges für destabilisierende Waffenanhäufungen und die Verabschiedung einer Handlungsempfehlung für den Umgang mit Re-Exporten ein Beitrag geleistet werden.

7. VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch die Generalversammlungsrésolution 46/36L vom 6. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhr konventioneller Hauptwaffensysteme¹⁸ sowie – auf freiwilliger Basis – Daten über nationale Waffenbestände und Beschaffung aus nationaler Produktion, die die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Seit 2003 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Im- und Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen zu melden. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch erhöhte Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich. Deutschland nimmt seit Einrichtung des VN-Waffenregisters an dem Berichtssystem teil und erfüllt seine Verpflichtungen durch regelmäßige Berichterstattung. Die Bundesrepublik Deutschland hat für das Jahr 2011 die Ausfuhr der folgenden Kriegswaffen an das VN-Waffenregister gemeldet.

¹⁶ BGBl. 2001 Teil II, S.91ff.

¹⁷ Im Internet: <http://www.wassenaar.org>.

¹⁸ Meldepflichtig sind folgende sieben Waffenkategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe sowie Raketen und Raketenstartsysteme einschließlich tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme („MANPADS“).

Tabelle A

Land	Güter	Stückzahl
Brasilien	Kampfpanzer Leopard 1	114
Brunei Darussalam	Patrouillenboote mit Bewaffnung Typ PV 80	3
Irak	Kampfhubschrauber EC 635	16
Kanada	Kampfpanzer Leopard 2	16
Polen	Flugkörper LFK RBS 15 Mk3	8
	Abfeueereinrichtungen für LFK RBS 15	8
Singapur	Kampfpanzer Leopard 2	59
Türkei	Kampfpanzer Leopard 2	18

8. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen (kurz: Kleinwaffen; z. B. Maschinenpistolen, Sturmgewehre, leichte Mörser u. ä.) und dazugehöriger Munition verursacht.¹⁹ Insbesondere in Entwicklungsländern können Kleinwaffen häufig durch international operierende Waffenvermittler billig illegal beschafft werden, nationale Kontrollmechanismen sind in diesen Staaten zumeist wenig entwickelt. Oft behindern Kleinwaffen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und tragen nicht selten zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Nicht selten drohen gewaltsame Auseinandersetzungen die Entwicklungserfolge vieler Jahre zunichte zu machen. Ferner geht von schultergestützten Flugabwehrsystemen („MANPADS“), die zu den leichten Waffen zählen, aufgrund ihrer hohen Terrorismusrelevanz eine Gefahr sowohl für die zivile als auch für die militärische Luftfahrt aus. Die Erfahrung zeigt, dass Defizite in der Verwaltung und Sicherung von staatlichen Waffen- und Munitionsbeständen in den betroffenen Staaten eine wesentliche Quelle illegaler Transfers darstellen. Die Bundesregierung legt deshalb zum Zwecke der Kohärenz zwischen Außen-, Sicherheits-, Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittländer, speziell Entwicklungsländer, an. Auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung für eine effiziente Verhinderung der illegalen Verbreitung dieser Waffen und ihrer Munition ein. Hinsichtlich der legalen Ausfuhr von Kleinwaffen befürwortet sie strikte und effiziente Kontrollen. Ziel der Bundesregierung ist es, im Rahmen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms²⁰ und durch regionale Initiativen, z. B. im Rahmen der EU-Kleinwaffenstrategie²¹, des im November 2000 verabschiedeten OSZE-

Kleinwaffendokuments²² und des OSZE-Dokuments zu Lagerbeständen konventioneller Munition²³, konkrete Resultate mit möglichst verbindlichen Handlungsverpflichtungen für die beteiligten Staaten zu erwirken. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung andere Staaten sowohl im Rahmen der EU auf Grundlage der EU-Kleinwaffenstrategie als auch im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit beim Aufbau effizienter nationaler und regionaler Systeme zur Kleinwaffenkontrolle.

Die in verschiedenen internationalen Gremien geführte Diskussion über Kleinwaffen wurde im Jahr 2011 intensiv fortgesetzt.²⁴ Dies gilt nicht zuletzt für die Kleinwaffendiskussion im Rahmen der Vereinten Nationen. Nach dem Erfolg der alle zwei Jahre stattfindenden Staatenkonferenz zum VN-Kleinwaffenaktionsprogramm im Juni 2010, die erstmals ein Abschlussdokument mit konkreten Empfehlungen für die weitere Arbeit im Konsens verabschiedete, ging es 2011 auch mit Blick auf die Überprüfungskonferenz des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms im September 2012 um die Fortsetzung der Bemühungen der Bundesregierung für eine effektive Umsetzung der Empfehlungen. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung insbesondere Projekte der Kleinwaffenkontrolle in Post-Konflikt-Gebieten wie in der Demokratischen Republik Kongo, in Südsudan oder in Côte d'Ivoire gefördert.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch das deutsche Engagement für den Abschluss eines internationalen Waffenhandelsvertrages („Arms Trade Treaty“, s. Abschnitt II. 9.), mit dem eine weltweit wirksame Kontrolle des Transfers von konventionellen Rüstungsgütern, einschließlich Kleinwaffen, angestrebt wird.

Deutschland verfolgt eine restriktive Exportkontrollpolitik für Kleinwaffen. Als Kriegswaffen unterliegen sie den

¹⁹ Zum Begriff der Kleinwaffen und Leichten Waffen siehe ausführlich unter Punkt III. 1. h) dieses Berichtes.

²⁰ vgl. VN Dokument A/CONF. 192/15, im Internet abrufbar: <http://www.poa-iss.org/PoA/poahtml.aspx>.

²¹ im Internet abrufbar unter: http://europa.eu/legislation_summaries/foreign_and_security_policy/cfsp_and_esdp_implementation/133244_de.htm

²² OSZE-Dokument FSC.DOC/1/00 über Kleinwaffen und Leichte Waffen vom 24. November 2000, im Internet abrufbar: <http://www.osce.org/de/fsc/20785>; siehe dazu ausführlich im Rüstungsexportbericht 2000 unter II.7.

²³ OSZE-Dokument FSC.DOC/1/03 zu Lagerbeständen konventioneller Munition vom 19. November 2003, im Internet abrufbar: <http://www.osce.org/de/fsc/15794>.

²⁴ vgl. zur Kleinwaffenproblematik auch den Jahresabrüstungsbericht 2011, im Internet abrufbar: http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/610160/publicationFile/165141/120229_Jahresabruestungsbericht_2011.pdf

strengen Regelungen der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ (Anlage 1 dieses Berichts), wonach Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittländer nur ausnahmsweise und nur im Fall von besonderen außen- oder sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden dürfen. Bei der Ausfuhr von Technologie und Herstellungsausrüstung werden grundsätzlich keine Genehmigungen im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Herstellungslinien für Kleinwaffen und Munition in Drittländern erteilt.

Für Drittländer findet auch der Grundsatz „Neu für Alt“ Anwendung, wo immer dies möglich ist. Danach sollen Lieferverträge so ausgestaltet werden, dass der Empfänger Kleinwaffen, die er aufgrund der Neulieferung aussondert, vernichtet, um ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Außerdem soll der Exporteur in neuen Lieferverträgen den Abnehmer in einem Drittland nach Möglichkeit darauf verpflichten, im Fall einer späteren Außerdienststellung die gelieferten Waffen zu vernichten. Damit leisten Exporteure und Empfänger einen aktiven Beitrag, die Zahl der weltweit verfügbaren Kleinwaffen nicht zu erhöhen und ihre Verbreitung auf grauen oder schwarzen Märkten zu verhindern. Deutschland, insbesondere die Bundeswehr, vernichtet überschüssige Kleinwaffen.

Schließlich werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen, einschließlich Kleinwaffen, grundsätzlich nur für staatliche Endverwender, nicht für Private erteilt. Damit wendet die Bundesregierung einen Grundsatz an, der international (u. a. im VN-Rahmen) bisher keine Mehrheit gefunden hat, aber bei seiner Universalisierung einen wesentlichen Beitrag zur Begrenzung der illegalen Verbreitung von Kleinwaffen leisten würde.

9. Initiative für einen „Arms Trade Treaty“

Das Fehlen internationaler Standards für den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern hat weitreichende negative Konsequenzen. Zu den Folgen von nicht vorhandenen oder nicht funktionierenden Exportkontrollsystemen in vielen Staaten zählen u. a. regional destabilisierende Anhäufungen von Waffen, der Abfluss von Rüstungsgütern in illegale Waffenmärkte und Waffenmissbrauch in Konflikten und zur Begehung von schweren Menschenrechtsverletzungen. Vor diesem Hintergrund kann eine Regulierung des internationalen Waffenhandels zur Verhütung bewaffneter Konflikte, zur Begrenzung transnationaler organisierter Kriminalität und zur Verhinderung von Terrorismus beitragen. Eine Entwicklung hin zu mehr Frieden und Sicherheit, regionaler Stabilität und nachhaltiger sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung würde unterstützt.

Mit einem internationalen Waffenhandelsvertrag (Arms Trade Treaty-ATT)²⁵ sollen solche Standards für den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern erstmals auf hohem Niveau, global und rechtlich bindend geschaffen werden. Damit soll der unkontrollierte internationale

Handel mit konventionellen Rüstungsgütern durch eine weltweite Harmonisierung der nationalen Exportkontrollen und regionalen Kontrollinstrumente sowie durch das Schließen von Regelungslücken bekämpft werden. Mit diesem Ziel vor Augen beteiligt sich die Bundesregierung aktiv am ATT-Prozess im Rahmen der Vereinten Nationen (VN).

Eine vom 2. bis 27. Juli 2012 durchgeführte VN-Konferenz sollte den vor zehn Jahren von der Zivilgesellschaft angestoßenen Prozess zu einem vorläufigen Abschluss führen. Dem greifbaren Konsens, der von allen beteiligten Staaten z. T. erhebliche Kompromisse gefordert hätte, konnten sich jedoch am Ende einige Teilnehmer noch nicht anschließen. Dennoch hat diese Konferenz wichtige Positionsbestimmungen ermöglicht und einen Vertragsentwurf hervorgebracht, der eine Grundlage für die weitere Arbeit hin zu einem ATT sein kann.

Die Bundesregierung setzt sich dabei weiterhin für einen möglichst weitreichenden Umfang der zu kontrollierenden Rüstungsgüter, einschließlich Kleinwaffen und Munition, die verbindliche Festlegung eines klaren Katalogs von Entscheidungskriterien (u. a. Wahrung der Menschenrechte, Achtung des humanitären Völkerrechts, Bewahrung der regionalen Stabilität, Berücksichtigung der inneren Lage im Empfängerland) sowie für ein wirksames System zur Endverbleibssicherung ein.

Sie wird ihr Engagement mit dem Ziel der internationalen Durchsetzung einer verantwortungsbewussten Rüstungsexportkontrollpolitik auf hohem Niveau fortsetzen.

Die Bundesregierung und ihre europäischen Partner werden sich zusammen mit der großen Mehrheit von ATT-Befürwortern insbesondere aus Afrika und Lateinamerika weiter dafür einsetzen, einen ATT im Rahmen der Vereinten Nationen schnellstmöglich zu erreichen und den dafür notwendigen Prozess fortzusetzen.

Im Vorfeld der o. g. Konferenz hatte sich die Bundesregierung auch 2011 bilateral und in Zusammenarbeit mit ihren EU-Partnern für einen starken Vertrag engagiert. Sie beteiligte sich unter anderem mit Experten an EU-Seminaren. Sie wirkte ebenfalls aktiv an Sitzungen des Vorbereitungsausschusses zu inhaltlichen und prozeduralen Fragestellungen für die o. g. Konferenz mit.

10. Outreach-Aktivitäten

Exportkontrolle kann nur dann ein Höchstmaß an Wirksamkeit entfalten, wenn möglichst viele Länder vergleichbare Vorschriften und Verfahren anwenden und bei dem Ziel, weltweit wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, möglichst eng zusammenarbeiten. Zwischen verschiedenen Ländern mit etablierten Exportkontrollsystemen (insbesondere EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern sowie Teilnehmern des Wassenaar Arrangements) besteht die Überzeugung, dass es sinnvoll ist, auf andere Länder zuzugehen (sog. „outreach“) und dort für die Ziele und Mittel der Exportkontrolle zu werben und gegebenenfalls Unterstützung beim Aufbau von Exportkontrollen anzubieten. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Werben für hohe Kontrollstandards bei

²⁵ Im Internet unter <http://www.un.org/disarmament/convarms/ATT-PrepCom/index.htm>.

Transfers von kleinen und leichten Waffen, verbunden mit dem Angebot, beratend zur Seite zu stehen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist von der EU mit Ratsbeschluss 2009/1012/GASP mit der Organisation von Outreach-Aktivitäten im Bereich Rüstungsgüter beauftragt worden. Bereits im Jahr 2010 wurden Regionalseminare für Waffenausfuhrkontrolle in Algier/Algerien, in Sarajevo/Bosnien und Herzegowina sowie in Kiew/Ukraine organisiert und durchgeführt. Diese Aktivitäten wurden im Jahr 2011 durch weitere Regionalseminare in Podgorica/Montenegro und Kiew/Ukraine ergänzt und vertieft. Für die (potentiellen) Beitrittsländer Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie Montenegro wurden im Jahr 2011 darüber hinaus Studienbesuche zu Exportkontrollbehörden von EU-Mitgliedstaaten (Budapest/Ungarn, Lissabon/Portugal, Warschau/Polen) organisiert. 2012 fand eine weitere Studienreise der drei Länder nach Prag/Tschechische Republik statt.

Der Ratsbeschluss 2009/1012/GASP ist Mitte März 2012 ausgelaufen. Die EU-Mitgliedstaaten haben sich im Juni 2012 auf einen neuen Ratsbeschluss verständigt, welcher noch 2012 in Kraft treten und die Zusammenarbeit mit Drittländern in Südosteuropa, dem südlichen Kaukasus und Zentralasien sowie den nordafrikanischen Mittelmeerrainern intensivieren soll.

III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren

Im Folgenden werden die im Jahre 2011 erteilten Genehmigungen für Lieferungen von Rüstungsgütern und – für den Teilbereich der Kriegswaffen – auch die tatsächlich erfolgten Ausfuhren dargestellt. Dies erfolgt, soweit die Offenlegung nicht durch gesetzliche Regeln eingeschränkt ist. Insbesondere können die Namen der jeweiligen Exporteure wegen des sich aus § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergebenden Schutzes des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nicht genannt werden.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)²⁶ erfasst die erteilten Ausfuhrgenehmigungen für alle Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2011 werden unter III. 1. dargestellt und in Anlage 7 weiter aufgeschlüsselt. Eine detaillierte Übersicht über die 20 wichtigsten Empfängerländer des Berichtsjahres findet sich in Anlage 6.

Tatsächliche Ausfuhren werden gegenwärtig lediglich für Kriegswaffen statistisch erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Jahreswerte werden unter III.2. dargestellt.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält – wie schon seine Vorgänger – Angaben zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen und in allgemeiner Form zu abgelehnten Anträgen, nicht aber zu den im Berichtsjahr entschiedenen Voranfragen über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. Voranfragen werden von Unternehmen

in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zu meist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Positiv beschiedene Voranfragen sind kein tauglicher Gradmesser zur Bewertung der Rüstungsexportpolitik, da zum Zeitpunkt der Bescheidung noch ungewiss ist, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden wird. Zudem unterliegen Voranfragen in erhöhtem Maße dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses der betroffenen Unternehmen nach § 30 VwVfG, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der Voranfragen entstehen keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die nach wie vor erforderlichen Ausfuhr genehmigungen (und bei Kriegswaffen später auch noch die tatsächlichen Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden. Jeder Vorgang geht mindestens einmal, im Falle von Kriegswaffen sogar zwei Mal (bei der Genehmigung und bei der tatsächlichen Ausfuhr) in den Rüstungsexportbericht ein.

Zu abgelehnten Anträgen können nur allgemeine Angaben aufgenommen werden, um zu vermeiden, dass der Rüstungsexportbericht von Ausfuhrern in Ländern mit einer anderen (insbesondere weniger restriktiven) Exportkontrollpolitik als Informationsquelle für Geschäftsmöglichkeiten verwendet wird.

1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 7 angefügte Übersicht über die im Jahre 2011 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Rüstungsgütern²⁷ ist nach Bestimmungsländern gegliedert. Im ersten Teil werden die EU-Länder, im zweiten die NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil alle anderen Länder (die sog. Drittländer) dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden für diese Länderkategorie in der Spalte „AL-Positionen“ die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit für ein Bestimmungsland Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt.

Wenn in diesen Fällen von Deutschland Ablehnungsnotifizierungen (sog. denial notifications) nach dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (siehe Abschnitt II.3) gefertigt wurden, ist dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nummer des jeweiligen Ablehnungskriteriums gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt der EU) vermerkt.

Die in den Spalten 2 bis 4 dargestellten Zahlen beziehen sich auf die erteilten Ausfuhrgenehmigungen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die tatsächlichen Ausfuhrwerte deutlich unter diesen Genehmigungswerten liegen. Das liegt daran, dass die Genehmigungen manchmal nicht

²⁶ Im Internet unter: <http://www.bafa.de>.

²⁷ Güter des Teils I Abschnitt A der AL, Anlage AL zur AWW.

oder nicht vollständig ausgenutzt werden. Auch ist zu beachten, dass die tatsächliche Ausfuhr oft nicht oder nicht vollständig im Jahr der Genehmigungserteilung erfolgt.

a) Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2011 wurden in Deutschland insgesamt 17 586 Einzelanträge für die endgültige²⁸ Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigt (Vorjahr: 16 145). Der Gesamtwert dieser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug 5,414 Mrd. Euro und ist damit gegenüber 2010 (4,754 Mrd. Euro) um ca. 660 Mio. Euro gestiegen, liegt aber unterhalb des bisherigen Höchstwertes von 2008.

Auf die in Nr. II der Politischen Grundsätze vom 19. Januar 2000 genannten Länder (EU-Staaten sowie NATO- und NATO-gleichgestellte Länder) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 3,116 Mrd. Euro, (Vorjahr: 3,371 Mrd. Euro). Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in EU-Staaten erreichten einen Gesamtwert von 1,954 Mrd. Euro (Vorjahr: 2,315 Mrd. Euro), Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (ohne EU-Länder) einen Gesamtwert von 1,162 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,056 Mrd. Euro, jeweils ohne Sammelausfuhrgenehmigungen). Die Genehmigungswerte für Ausfuhren in Drittländer betragen 2,298 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,383 Mrd. Euro).

Die unten stehende Grafik lässt erkennen, dass die Genehmigungswerte in den letzten 10 Jahren Schwankungen unterliegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Werten dieses Berichts um Nominalwerte handelt, also keine Inflationsbereinigung vorgenommen wird.

Für Ausfuhren von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer²⁹ wurden im Jahr 2011 Einzelgenehmigungen im Wert von 501,8 Mio. Euro erteilt (2010: 365,3 Mio.

Euro). Dies entspricht 9,3 Prozent des Werts aller deutschen Einzelgenehmigungen für Rüstungsgüter (2010 lag dieser Anteil bei ca. 7,7 Prozent). Bedeutendste Empfängerländer unter den Entwicklungsländern waren im Jahr 2011 Irak (244,3 Mio. Euro – Hubschrauber), Indien (90 Mio. Euro – im Wesentlichen Flugkörper, Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge und Kommunikationsausrüstung) und Ägypten (74,2 Mio. Euro – im Wesentlichen Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Kommunikationsausrüstung). Eine Aufschlüsselung der genehmigten Warenkategorien ist in Anlage 7 enthalten.

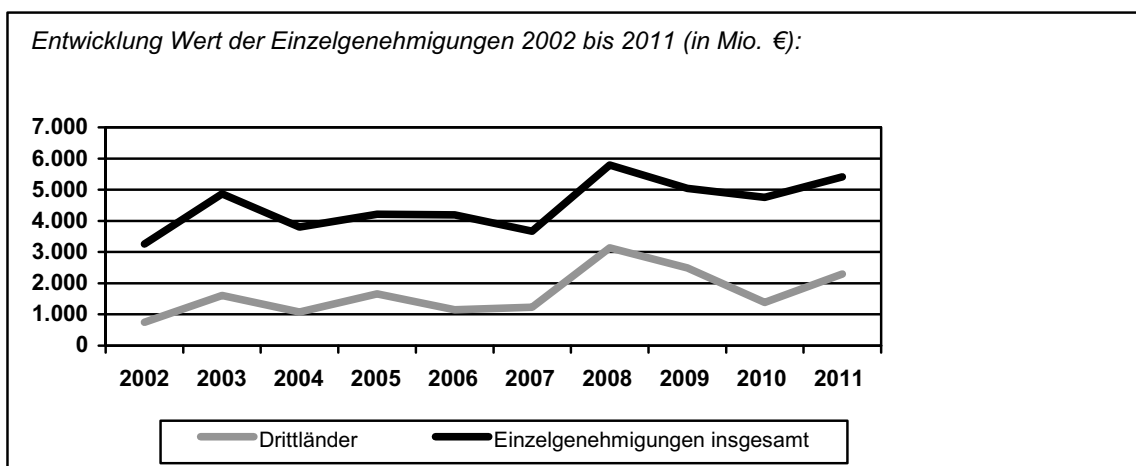
Die Genehmigungswerte für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen³⁰ sind 2011 gegenüber dem Vorjahr erheblich zurückgegangen. Insgesamt belief sich der Wert der Genehmigungen für diese Ländergruppe auf 3,1 Mio. Euro (2010: 104,9 Mio. Euro), das entspricht 0,06 Prozent (2010: 2,2 Prozent) des Werts aller Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Jahre 2011.

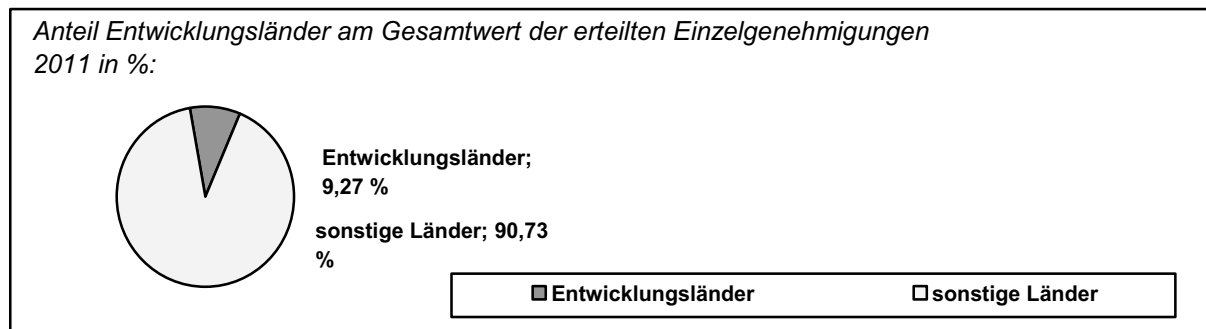
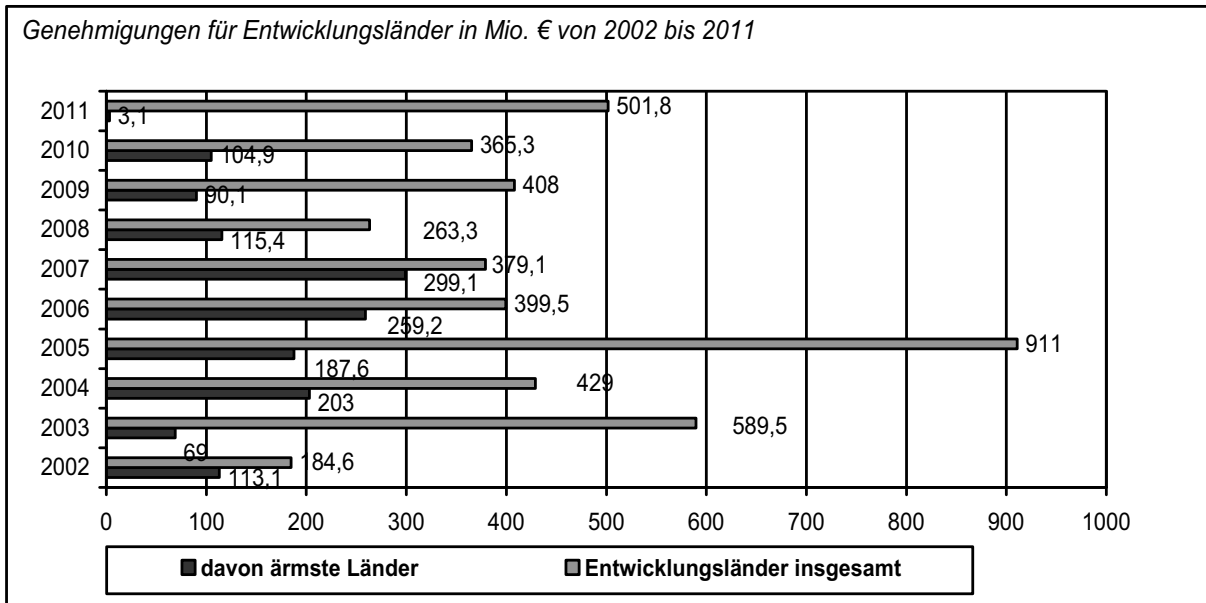
Anmerkung: In den Genehmigungswerten für die Entwicklungsländer sowie für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen sind nicht enthalten 38 Ausfuhrgenehmigungen überwiegend für die kanadischen Streitkräfte in Afghanistan im Gesamtwert von rd. 25 Mio. Euro. Da Endverwender der Rüstungsgüter die Streitkräfte eines NATO-Landes sind, spielten entwicklungspolitische Kriterien bei der Entscheidung keine Rolle (siehe bereits Rüstungsexportbericht 2010). In den Genehmigungswerten für die Entwicklungsländer ebenfalls nicht enthalten sind Ausfuhrgenehmigungen für die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen in Länder wie Sudan, Südsudan, Kongo und Angola im Gesamtwert von rd. 5 Mio. Euro.

²⁸ Genehmigungen für temporäre Ausfuhren, z. B. für Messen, Ausstellungen oder zu Vorführzwecken, sind nicht enthalten.

²⁹ Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fußnote 3.

³⁰ Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Spalten 1 und 2 der Liste des Entwicklungsausschusses der OECD für die Jahre 2011, 2012 und 2013 („DAC List of ODA Recipients“), siehe Anlage 9.





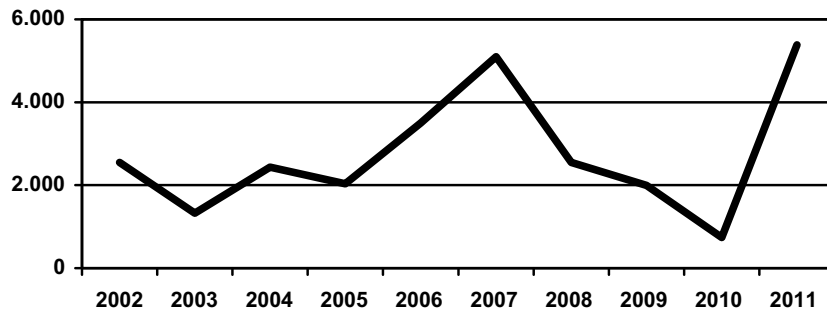
b) Sammelausfuhrgenehmigungen

Im Jahre 2011 wurden insgesamt 91 Sammelausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von 5,38 Mrd. Euro erteilt (2010: 69 im Wert von 737,3 Mio. Euro), aufgrund derer die Unternehmen mehrere Ausfuhren an denselben oder verschiedene Empfänger im Ausland vornehmen konnten. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um regierungsamtliche Kooperationsprojekte (z. B. Zusammenarbeit beim

Eurofighter). Der hohe Wert ergibt sich daraus, dass 2010 aus technischen Gründen (infolge Umstellung des BAFA-Computersystems) für viele Monate keine Sammelausfuhrgenehmigungen erteilt und erst 2011 bearbeitet werden konnten (siehe auch Rüstungsexportbericht 2010).

Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter werden grundsätzlich nur für Ausfuhren in NATO- und NATO-gleichgestellte Länder erteilt.

Entwicklung Genehmigungswert Sammelausfuhrgenehmigungen 2002-2011
(in Mio. €):



c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahre 2011 wurden 105 Anträge (Vorjahr 113) für die Genehmigung von Rüstungsgüterausfuhren abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 24,8 Mio. Euro (Vorjahr 8,1 Mio. Euro). Diese Zahl enthält nicht diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten vor Bescheidung oder aus anderen Gründen zurückgenommen wurden. Wie die Genehmigungswerte für Drittländer unterliegen auch die Werte für abgelehnte Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für diese Ländergruppe großen Schwankungen.

Da die Einwerbung neuer Aufträge Kosten verursacht, stellen viele Unternehmen bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine formelle oder informelle Voranfrage nach den Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der beigefügten statistischen Aufstellung (Anlage 7) erfasst wird. In aller Regel werden aussichtslos erscheinende Anträge gar nicht erst gestellt.

Die abgelehnten Anträge mit dem höchsten Auftragswert betrafen 2011 Libyen (8,6 Mio. Euro), Serbien (5,2 Mio.

Euro) und Bahrain (4,6 Mio. Euro). Ablehnungsentscheidungen für endgültige Ausfuhren betrafen 2011 die folgenden Destinationen:

Andorra, Angola, Bahrain, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China, Georgien, Hongkong, Indien, Israel, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Liberia, Libyen, Macao, Mexiko, Moldau, Namibia, Oman, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Russland, Serbien, Singapur, Südafrika, Taiwan, Thailand, Tschad, Turkmenistan, Ukraine, VAE, Vietnam, Zypern.

d) Wichtigste Bestimmungsländer

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen 2011 sind in Anlage 6 aufgeführt. Die Rangfolge verändert sich von Jahr zu Jahr. 2011 waren die zehn größten Empfänger: Niederlande, USA, Vereinigte Arabische Emirate, Singapur, Großbritannien, Irak, Italien, Algerien, Korea (Rep.) und Frankreich.

e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen

Die insgesamt im Jahre 2011 erteilten Einzelgenehmigungen verteilen sich wie folgt auf die 22 AL-Positionen:

Tabelle B

AL-Position	Ware	Anzahl	Wert in Mio. Euro
A 0001	Handfeuerwaffen	5.433	222,3
A 0002	großkalibrige Waffen	367	83,6
A 0003	Munition	1.233	1.079,6
A 0004	Bomben, Torpedos, Flugkörper	380	362,0
A 0005	Feuerleitanlagen	583	186,6

noch Tabelle B

AL-Position	Ware	Anzahl	Wert in Mio. Euro
A 0006	militärische Ketten- und Radfahrzeuge	3.859	1.498,0
A 0007	ABC-Schutzausrüstung, Reizstoffe	161	23,8
A 0008	Explosivstoffe und Brennstoffe	305	11,2
A 0009	Kriegsschiffe	596	340,2
A 0010	militärische Luftfahrzeuge/-technik	1.069	399,9
A 0011	militärische Elektronik	1.096	301,0
A 0013	ballistische Schutzausrüstung	108	38,9
A 0014	Ausbildungs-/Simulationsausrüstung	116	245,7
A 0015	Infrarot-/Wärmebildausrüstung	228	54,6
A 0016	Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern	566	114,0
A 0017	verschiedene Ausrüstungen	392	230,4
A 0018	Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern	680	61,9
A 0019	Strahlen-Waffensystem	2	1,4
A 0021	militärische Software	293	83,9
A 0022	Technologie	741	75,5
Gesamt		18.208	5.414,5

Die obige Tabelle basiert auf den 17 586 Einzelgenehmigungen des Jahres 2011³¹

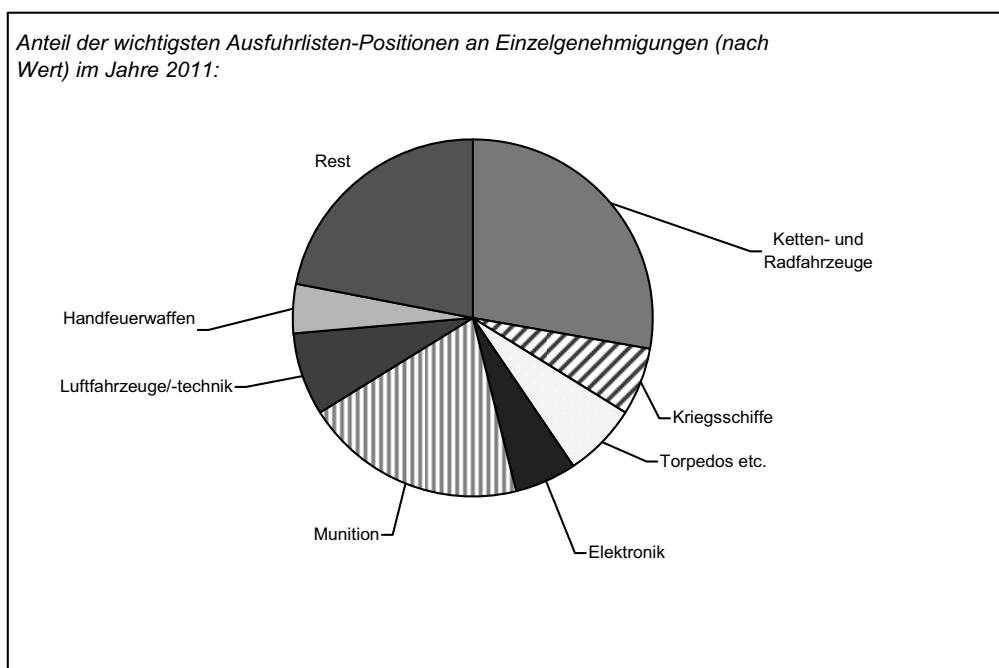
Die Tabelle zeigt, dass der wertmäßig größte Anteil der erteilten Genehmigungen für Rüstungsgüterausfuhren im Jahre 2011 unter die Rubrik „militärische Ketten- und Radfahrzeuge“ in Höhe von 1,49 Mrd. Euro fiel. Wertmä-

ßig an zweiter Stelle folgen „Munition“ (1,07 Mrd. Euro; davon entfielen 863 Mio. Euro auf Lieferungen an die Niederlande) sowie „militärische Luftfahrzeuge“ (399,9 Mio. Euro) auf Platz 3.

Die Position der Handfeuerwaffen in der Ausfuhrliste (A 0001) umfasst nicht nur die sogenannten Kleinwaffen (small arms), sondern auch die mit Blick auf die Genehmigungswerte viel bedeutenderen sogenannten zivilen Waffen wie Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungswaffen; nähere Erläuterungen unter Abschnitt III. 1. h).

Der Anteil der wichtigsten Kategorien wird durch die folgende Grafik verdeutlicht:

³¹ Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A 0022 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der erteilten Einzelgenehmigungen, da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden.



f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2002 bis 2011

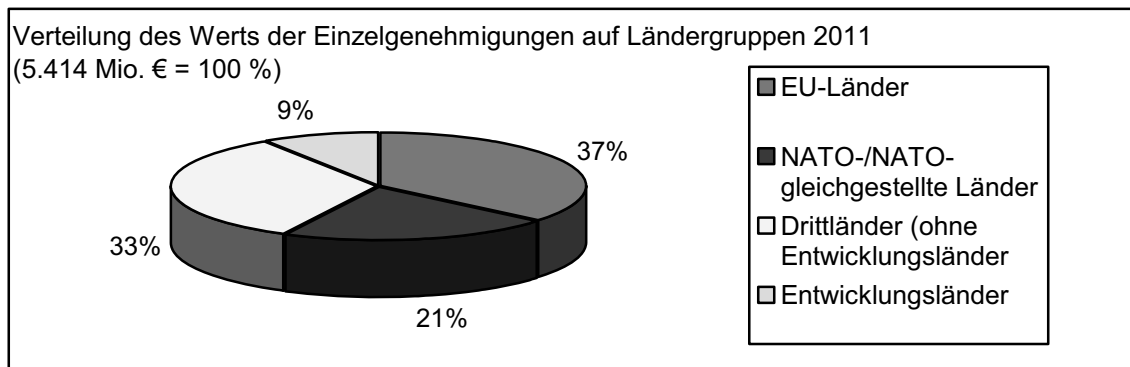
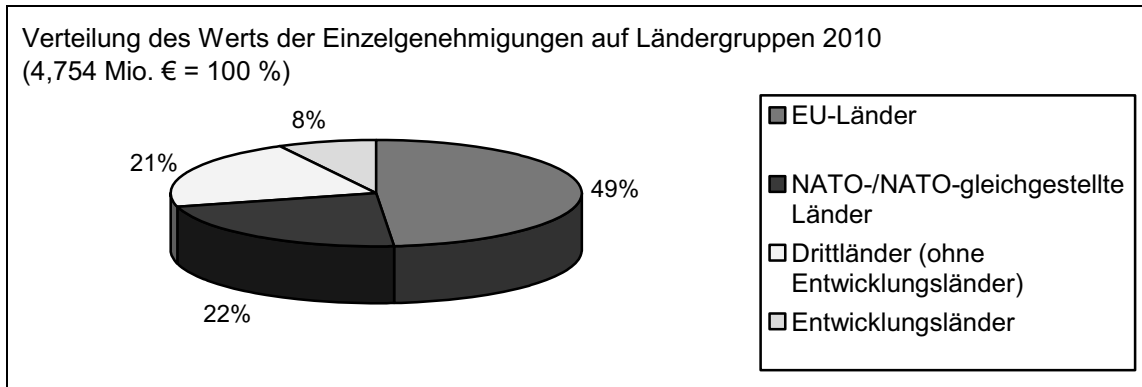
Nachfolgend werden die Werte (in Mio. Euro) der in den Jahren 2002 bis 2011 erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhr im Vergleich gegenübergestellt. Zur besseren Übersicht werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, sondern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder) und

Drittländer dargestellt. Eine Übersicht nach Ländern enthält Anlage 7.

Die beiden Grafiken auf S. 16 veranschaulichen das wertmäßige Verhältnis der unterschiedlichen Ländergruppen zueinander für die Jahre 2010 und 2011. Dabei können gemäß den Politischen Grundsätzen die EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder praktisch als Block betrachtet werden, da sie mit Blick auf Rüstungsgüterexporte weitgehend gleich behandelt werden.

Tabelle C

Jahr	EU-Länder (in Mio. Euro)	NATO- oder NATO-gleich- gestellte Länder (ohne EU-Länder) (in Mio. Euro)	Drittländer (in Mio. Euro)	Einzelgenehmig. gesamt (in Mio. Euro)	Sammelausfuhr- genehmig. Gesamt (in Mio. Euro)
2002	1.363,5	1.149,5	744,6	3.257,6	2.550,6
2003	1.892,0	1.359,2	1.613,0	4.864,2	1.328,0
2004	1.915,8	810,7	1.080,2	3.806,7	2.437,1
2005	1.440,3	1.120,0	1.655,5	4.215,8	2.032,8
2006	1.863,3	1.174,4	1.151,3	4.189	3.496,2
2007	1.297	1.141	1.230	3.668	5.053
2008	1.839	809	3.141	5.788	2.546
2009	1.445	1.106	2.492	5.043	1.996
2010	2.315	1.056	1.383	4.754	737
2011	1.954	1.162	2.298	5.414	5.381



g) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2011

Die unter f) dargestellten Genehmigungswerte bezogen sich auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, also auf alle Rüstungsgüter einschließlich der Kriegswaffen. In diesem Abschnitt werden demgegenüber die Anteile von Kriegswaffen an den Gesamtwerten der Einzelgenehmigungen für alle Rüstungsgüter für 2011 aufgeschlüsselt. Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen belaufen sich auf einen Gesamtwert von insgesamt 1,65 Mrd. Euro, also 30,6 Prozent des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen (Werte 2010: 1,5 Mrd. Euro bzw. 32 Prozent). In der folgenden Tabelle sind sämtliche Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen für das Jahr 2011 in Drittländer nach Ländern auf-

geschlüsselt (Gesamtwert: 804,1 Mio. Euro; Wert 2010: 198 Mio. Euro). Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus Genehmigungen nach Algerien, Singapur und in den Irak.

Die hier behandelten Genehmigungswerte für Kriegswaffen können in keine direkte Beziehung zu den unter Abschnitt III. 2. genannten Ausfuhrwerten von Kriegswaffen gesetzt werden. Da die Genehmigungen in der Regel eine Laufzeit von einem Jahr haben, werden sie oftmals nicht mehr in dem Kalenderjahr ausgenutzt, in welchem sie erteilt werden, sondern erst im Folgejahr. Es kommt auch vor, dass es, obwohl eine Genehmigung erteilt wurde, nicht zur Ausfuhr kommt, zum Beispiel weil das entsprechende Beschaffungsvorhaben im Empfangsland verschoben wurde.

Tabelle D

Land	Einzelbescheide oder -meldungen für Kriegswaffen	Wert in Euro
Afghanistan	1	11.040
Algerien	1	214.000.000
Argentinien	1	302.600
Brasilien	14	35.553.474
Brunei	1	421.500
Chile	1	4.052.604
Ghana	1	28.050.000
Indien	8	2.905.568
Indonesien	7	650.400
Irak	33	218.044.947
Israel	6	522.915
Kolumbien	1	11.000.000
Korea, Republik	6	352.920
Kosovo	3	1.074.700
Libanon	5	29.562
Malaysia	4	22.302
Oman	6	2.939.058
Philippinen	6	378.300
Saudi Arabien	14	29.021.738
Serbien	1	59.950
Singapur	19	171.394.088
Südafrika	3	782.687
Thailand	2	3.357.000
Trinidad und Tobago	1	65.712
Vereinigte Arabische Emirate	8	78.910.100
Hongkong	4	184.905
St. Helena	1	3.300
Gesamt	158	804.091.370

h) Kleinwaffengenehmigungen 2002 bis 2011

Im Hinblick auf die besondere Problematik der destabilisierenden Anhäufungen von Kleinen und Leichten Waffen (kurz auch Kleinwaffen genannt) in Krisengebieten³² berichtet die Bundesregierung auch für 2011 zusätzlich über erteilte Einzelgenehmigungen zur Ausfuhr von derartigen Waffen.

³² Vgl. hierzu Abschnitt II.8.

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Sie stellen somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen dar (vgl. Abschnitt III. 1. e).

Die in den nachfolgenden Tabellen E bis G dargestellten Werte sind daher bereits in den unter III. 1. a) bis g) dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 7 enthalten.

Dem Begriff der Kleinwaffen wird international in diversen Foren eine unterschiedliche Bedeutung gegeben. Bei (teils erheblichen) Unterschieden in Einzelheiten bestehen in den Grundzügen weitgehende Übereinstimmungen. Ein einheitliches Verständnis für alle Waffenkategorien gibt es bislang jedoch nicht. Eine gewisse Vorbildfunktion kommt derzeit dem OSZE-Kleinwaffenbegriff³³ und der Kleinwaffendefinition der EU³⁴ zu. Beide Definitionen unterscheiden, das international gebräuchliche Schlagwort „small arms and light weapons“ aufgreifend, zwischen Kleinwaffen (im Wesentlichen militärische Handfeuerwaffen) und Leichtwaffen (insbes. tragbare Raketen- und Artilleriesysteme). Beide Definitionen stimmen auch darin überein, dass sie nur besonders für militärische Zwecke bestimmte Waffen umfassen, nicht aber zivile Waffen wie insbesondere Jagd- und Sportwaffen sowie zivile (d. h. nicht besonders für militärische Anforderungen konstruierte) Selbstverteidigungswaffen (Revolver und Pistolen).

Die OSZE definiert Kleinwaffen wie folgt:

„[...] sind Kleinwaffen und leichte Waffen tragbare Waffen, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden.

Unter Kleinwaffen sind im weitesten Sinn Waffen zu verstehen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen werden grob als Waffen definiert, die für die Verwendung durch mehrere Angehörige der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, rückstoßfreie Waffen, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketenysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.“

Die Gemeinsame Aktion der EU vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen unterscheidet folgende Kategorien von Kleinen und Leichten Waffen:

„a) Speziell zu militärischen Zwecken bestimmte Handfeuerwaffen und Zubehör:

- Maschinengewehre (einschließlich schwerer Maschinengewehre)

- Maschinenpistolen, einschließlich vollautomatischer Pistolen
 - Vollautomatische Gewehre
 - Halbautomatische Gewehre, wenn sie als Modell für die Streitkräfte entwickelt und/oder eingeführt werden
 - Schalldämpfer
- b) Von einer Person oder Mannschaften tragbare leichte Waffen:
- Kanonen (einschließlich Maschinenkanonen), Haubitzen und Mörser unter 100 mm Kal.
 - Granatabschussgeräte
 - Panzerabwehrwaffen, Leichtgeschütze (Schulterwaffen)
 - Panzerabwehr-Raketensysteme und Abschussgeräte
 - Flugabwehr-Raketensysteme/tragbare Luftverteidigungssysteme (MANPADS)“

Unter Zugrundelegung des Kleinwaffen-Begriffs der EU werden in den nachfolgenden Tabellen die Werte der Genehmigungen für Maschinenpistolen, Maschinengewehre, voll- und halbautomatische Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (Tabelle E)³⁵ sowie für Genehmigungen für Munition für Gewehre, Maschinenpistolen und Maschinengewehre und Teile für diese Munition (Tabelle G)³⁶ in den Jahren 2002 bis 2011 dargestellt.

Die folgenden Grafiken zeigen die wertmäßige Verteilung der 2010 und 2011 erteilten Genehmigungen für Kleinwaffen auf die drei in der Tabelle aufgeführten Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer hier in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer untergliedert wurde. Die Anteile schwanken von Jahr zu Jahr. Auf die Entwicklungsländer³⁷ entfielen im Jahr 2011 rd. 11 Prozent aller Genehmigungen für Kleinwaffen. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft Kleinwaffenexporte in Entwicklungsländer besonders restriktiv handhaben.

Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen ist deutlich geringer als der Gesamtwert der Ausfuhrgenehmigungen für Handfeuerwaffen insgesamt, wie zuvor unter e) zur AL-Position 0001 aufgeführt (222,3 Mio. Euro). Dies liegt daran, dass der dort verwendete Begriff der Handfeuerwaffe auch die zivilen Selbstverteidigungswaffen (Revolver, Pistolen) und Jagd- und Sportwaffen umfasst und somit weit über den Begriff der Kleinwaffe, wie er international verwendet wird, hinausgeht.

Nur 8 Prozent des Genehmigungswertes für Handfeuerwaffen entfallen daher beispielsweise auf Genehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer (17,9 Mio. Euro). Der Anteil der Kleinwaffengenehmigungen für Drittländer betrug im Vorjahr 16,3 Mio. Euro.

³³ Vgl. hierzu das OSZE-Kleinwaffendokument, Fußnote 21.

³⁴ Siehe Anhang der Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen (2002/589/GASP). Näheres hierzu unter: Fünfter Jahresbericht über die Durchführung der Gemeinsamen Aktion v. 12.7.2002 (ABl. C 171 v. 22. Juli 2006, S. 1).

³⁵ Ohne Jagd- und Sportwaffen.

³⁶ Ohne Munition für Jagd- und Sportwaffen.

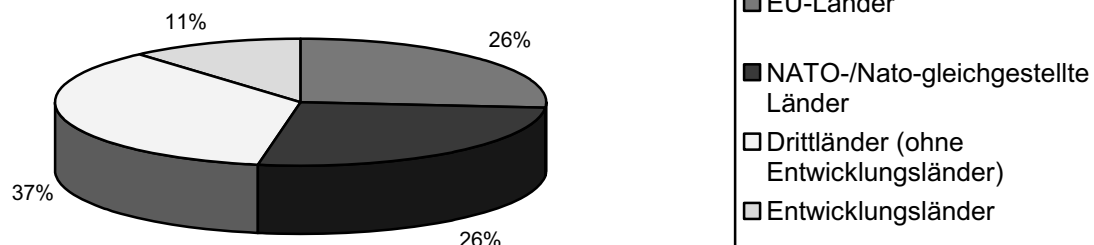
³⁷ Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fußnote 3.

Tabelle E

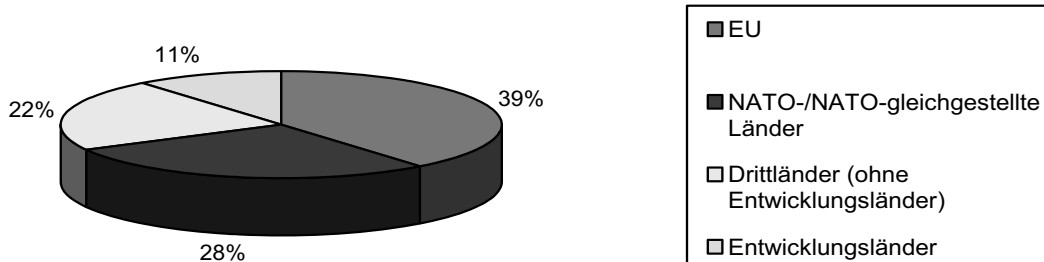
Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen – Werte in Mio. Euro

Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
2002	45,31	12,09	4,20	61,6
2003	35,56	8,76	8,59	52,9
2004	12,64	15,46	8,17	36,27
2005	17,97	5,44	12,57	35,98
2006	11,45	10,23	15,6	37,28
2007	9,35	9,38	30,2	48,93
2008	22,72	28,94	17,18	68,85
2009	35,97	20,10	14,32	70,40
2010	19,42	13,81	16,30	49,54
2011	10,03	9,95	17,92	37,90

Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen 2011 (37,90 Mio. € = 100%)



Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen 2010 (49,54 Mio. € = 100%)



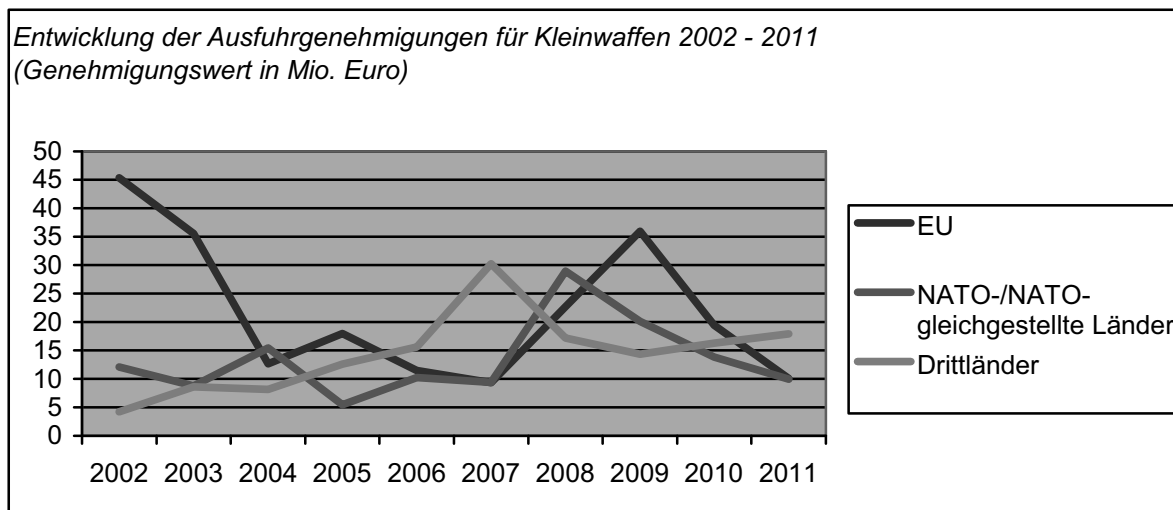


Tabelle F

**Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern,
Genehmigungswert und Stückzahl für 2011³⁸:**

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Afghanistan	2	0001A-02	11.040	Gewehre mit KWL-Nummer [ausländische Botschaft]	8
			2.160	Bestandteile dafür [ausländische Botschaft]	80
Argentinien	3	0001A-05	302.600	Maschinenpistolen	175
			61.750	Bestandteile dafür	765
Bahrain	1	0001A-02	18.000	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer	100
Brasilien	15	0001A-02	13.582	Gewehre mit KWL-Nummer	10
			3.692	Bestandteile dafür;	81
		0001A-05	3.886	Maschinenpistolen	4
		312	Bestandteile dafür;	11	
		0001A-06	5.617	Maschinengewehre	1
554	Bestandteile dafür	3			
Brunei	1	0001A-05	28.000	Bestandteile für Maschinenpistolen	800
Cote d'Ivoire	2	0001A-02	13.601	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer [UN-Mission];	101
		0001A-05	2.406	Bestandteile für Maschinenpistolen [UN-Mission]	25

³⁸ „Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen. (Nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und -Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten)

noch Tabelle F

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Indien	6	0001A-02	25.344	Gewehre mit KWL-Nummer	4
			6.172	Bestandteile dafür;	84
		0001A-05	69.174	Maschinenpistolen	48
			6.612	Bestandteile dafür	50
Indonesien	11	0001A-02	210.650	Gewehre mit KWL-Nummer	112
			6.185	Bestandteile dafür;	410
		0001A-05	439.750	Maschinenpistolen	242
			23.724	Bestandteile dafür	952
Irak	8	0001A-06	2.791.120	Maschinengewehre	8
			694.188	Bestandteile dafür	32
Korea, Republik	4	0001A-05	23.320	Maschinenpistolen	22
			2.071	Bestandteile dafür	92
Kosovo	4	0001A-02	972.000	Gewehre mit KWL-Nummer	900
			53.100	Bestandteile dafür;	900
		0001A-05	5.700	Maschinenpistolen	5
			3.435	Bestandteile dafür	20
Libanon	10	0001A-02	21.522	Gewehre mit KWL-Nummer [UN-Mission]	12
			6.422	Bestandteile dafür [UN-Mission];	120
		0001A-05	3.040	Maschinenpistolen [UN-Mission]	2
			564	Bestandteile dafür [UN-Mission]	6
Malaysia	8	0001A-02	15.482	Gewehre mit KWL-Nummer	4
			8.549	Bestandteile dafür;	743
		0001A-05	5.220	Maschinenpistolen	2
			42.475	Bestandteile dafür	1.930
Oman	4	0001A-02	68.741	Gewehre mit KWL-Nummer;	48
		0001A-06	64.005	Maschinengewehre	10
		1.500	Bestandteile dafür	5	
Philippinen	8	0001A-02	289.050	Gewehre mit KWL-Nummer	196
			60.415	Bestandteile dafür;	1.729
		0001A-05	51.750	Maschinenpistolen	25
Saudi-Arabien	38	0001A-02	6.822.096	Gewehre mit KWL-Nummer	4.259
			908.835	Bestandteile dafür;	11.578
		0001A-05	1.520.417	Maschinenpistolen	1.233
			93.028	Bestandteile dafür;	21.235
		0001A-06	7.120	Bestandteile für Maschinengewehre	8

noch Tabelle F

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Serbien	4	0001A-02	9.060	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer;	120
		0001A-05	59.950	Maschinenpistolen	50
			6.400	Bestandteile dafür	200
Singapur	21	0001A-02	818.540	Gewehre mit KWL-Nummer	595
			860.660	Bestandteile dafür;	10.420
		0001A-05	90.020	Maschinenpistolen	68
			15.814	Bestandteile dafür	160
Südafrika	1	0001A-06	2.832	Bestandteile für Maschinengewehre	600
Uganda	1	0001A-02	4.140	Bestandteile für Gewehre mit KWL-Nummer [UN-Mission]	108
VAE	3	0001A-02	17.660	Gewehre mit KWL-Nummer	16
			10.140	Bestandteile dafür;	184
		0001A-05	33.810	Bestandteile für Maschinenpistolen	2.767
Hongkong	8	0001A-05	161.105	Maschinenpistolen	106
			33.630	Bestandteile für Maschinenpistolen	319
St. Helena	1	0001A-02	3.300	Gewehre mit KWL-Nummer [Polizei]	4
			1.042	Bestandteile dafür [Polizei]	20
Taiwan	1	0001A-05	479	Bestandteile für Maschinenpistolen	33
Gesamt	165		17.918.558		

Tabelle G

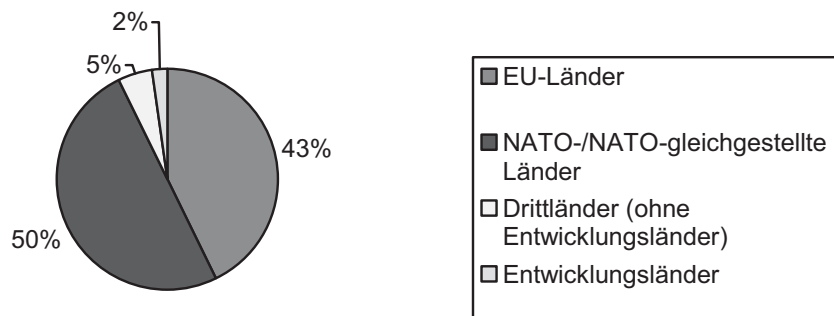
**Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteile
Werte in Mio. Euro für die Jahre 2002 bis 2011:**

Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
2002	7,08	6,10	1,88	15,06
2003	1,83	8,53	1,61	11,96
2004	3,69	11,06	0,57	15,31
2005	6,13	11,50	0,24	17,87
2006	13,31	7,76	0,15	21,22
2007	16,77	13,59	1,4	31,76
2008	10,10	10,18	18,65	38,94
2009	41,18	17,53	2,63	61,35
2010	10,35	17,13	2,00	29,48
2011	15,15	17,63	1,77	34,55

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2010 und 2011 jeweils erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen auf die drei o. g. Ländergruppen, wobei die Gruppe der Drittländer in Entwicklungsländer und sonstige Drittländer unterteilt wurde. Die Genehmigungen für Kleinwaffenmunition an Drittländer sind gegenüber den Vorjahren

erneut gesunken. Der Anteil für die Genehmigungen für Kleinwaffenmunition an Entwicklungsländer ist im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Anteile schwanken von Jahr zu Jahr. Von den Einzelgenehmigungen für Munition entfielen ein Anteil von 5 Prozent auf Drittländer und ein Anteil von 2 Prozent auf Entwicklungsländer.

Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition auf Ländergruppen 2011
(34,55 Mio. Euro = 100 %)



Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition auf Ländergruppen 2010
(29,5 Mio. € = 100%)

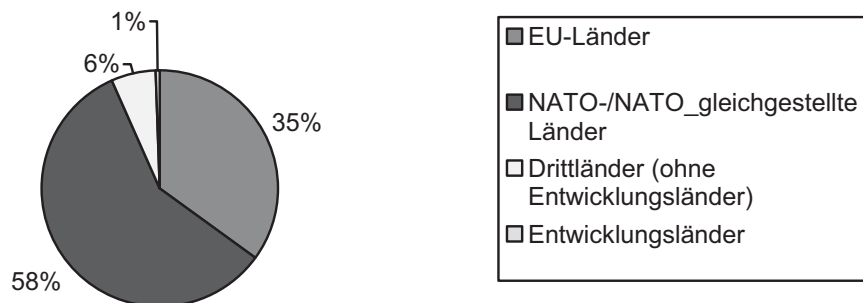


Tabelle H

Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen für Drittländer, geordnet nach Ländern im Jahr 2011³⁹

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Ägypten	1	0003A-01	25.647	Munition für Gewehre	20.000
Afghanistan	2	0003A-01	111.250	Munition für Gewehre	190.000
Andorra	1	0003A-01	203	Munition für Gewehre	60

³⁹ „Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre sowie Munitionsteile für diese Waffen. Nicht eingeschlossen ist Munition für Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen sowie Flinten.

noch Tabelle H

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Bezeichnung	Stück
Ägypten	1	0003A-01	25.647	Munition für Gewehre	20.000
Afghanistan	2	0003A-01	111.250	Munition für Gewehre	190.000
Andorra	1	0003A-01	203	Munition für Gewehre	60
Brasilien	3	0003A-01	2.700	Munition für Gewehre	10.000
			7.910	Teile für Gewehrmunition	110.000
Brunei	1	0003A-05	421.500	Munition für Maschinenpistolen	600.000
Irak	4	0003A-01	272.000	Munition für Gewehre [UN-Mission];	598.000
		0003A-06	94.150	Munition für Maschinengewehre [UN-Mission]	70.000
Kasachstan	1	0003A-01	3.200	Munition für Gewehre	8.000
Korea, Republik	1	0003A-05	54.000	Munition für Maschinenpistolen	100.000
Kosovo	1	0003A-05	97.000	Munition für Maschinenpistolen	20.000
Libanon	2	0003A-01	31.530	Munition für Gewehre [UN-Mission]	80.000
Namibia	2	0003A-01	128.703	Munition für Gewehre	1.114.700
Oman	1	0003A-01	1.330	Munition für Gewehre	5.000
Peru	1	0003A-01	2.600	Munition für Gewehre	2.000
Russische Föderation	13	0003A-01	291.068	Munition für Gewehre	420.010
Sambia	1	0003A-01	9.000	Munition für Gewehre	15.000
Ukraine	10	0003A-01	174.483	Munition für Gewehre	108.600
VAE	3	0003A-01	26.913	Munition für Gewehre;	81.000
		0003A-06	3.700	Munition für Maschinengewehre	2.000
Grönland	2	0003A-01	14.150	Munition für Gewehre	59.180
Drittländer Gesamt	50		1.773.037		3.613.550

Der Gesamtwert bei 50 Genehmigungen 2011 lag bei rund 1,7 Mio. Euro.

Insgesamt ist der Anteil von Kleinwaffen und Munition am Gesamtwert der Einzelausfuhrgenehmigungen äußerst gering: Im Jahre 2011 betrug dieser lediglich 1,3 Prozent.

i) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2011

Die Genehmigungsvorschriften für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ergeben sich aus den §§ 40 bis 42 AWW;

für Kriegswaffen aus § 4a KrWaffKontrG. Erfasst werden nur Handels- und Vermittlungsgeschäfte über solche Güter, die sich in einem Drittland befinden und die über Deutschland in ein anderes Drittland ausgeführt werden. Zu den Drittländern zählen nicht die EU-Mitgliedstaaten, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder.

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 27 (Vorjahr 23) Vermittlungsgenehmigungen für Empfänger in Drittländern im Wert von rd. 5,5 Mio. Euro erteilt. 2011 gab es eine Ablehnung; im Vorjahr keine. Eine Übersicht über diese Genehmigungen findet sich in Anlage 8.

2. Ausfuhr von Kriegswaffen

a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2011

Im Jahr 2011 wurden nach Feststellungen des Statistischen Bundesamtes Kriegswaffen im Wert von insgesamt 1,285 Mrd. Euro (0,12 Prozent aller deutschen Exporte) aus Deutschland ausgeführt (2010: 2,119 Mrd. Euro bzw. 0,22 Prozent). Der Gesamtwert ist damit gegenüber dem Vorjahr um 834 Mio. Euro zurückgegangen. Wertmäßig erfolgten 32 Prozent der Kriegswaffenausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, bei denen nach den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ Rüstungsexporte grundsätzlich nicht zu beschränken sind. Die Kriegswaffenausfuhren sind überwiegend kommerzielle Ausfuhren, zum Teil aber auch Bundeswehrabgaben.

An Entwicklungsländer wurden im Jahr 2011 Kriegswaffen im Wert von insgesamt 161,6 Mio. Euro ausgeführt, das entspricht 13 Prozent der gesamten Kriegswaffenausfuhren (2010: 108,2 Mio. Euro bzw. 5,1 Prozent). Dieser relativ hohe Prozentsatz beruht im Wesentlichen auf Lieferungen an den Irak in Höhe von 159,5 Mio. Euro.

Die weiteren Kriegswaffenausfuhren an Entwicklungsländer erfolgten an Indonesien, Indien, Philippinen und Kosovo in Höhe von lediglich 2,17 Mio. Euro, was weniger als 0,2 Prozent der gesamten Kriegswaffenausfuhren entspricht.

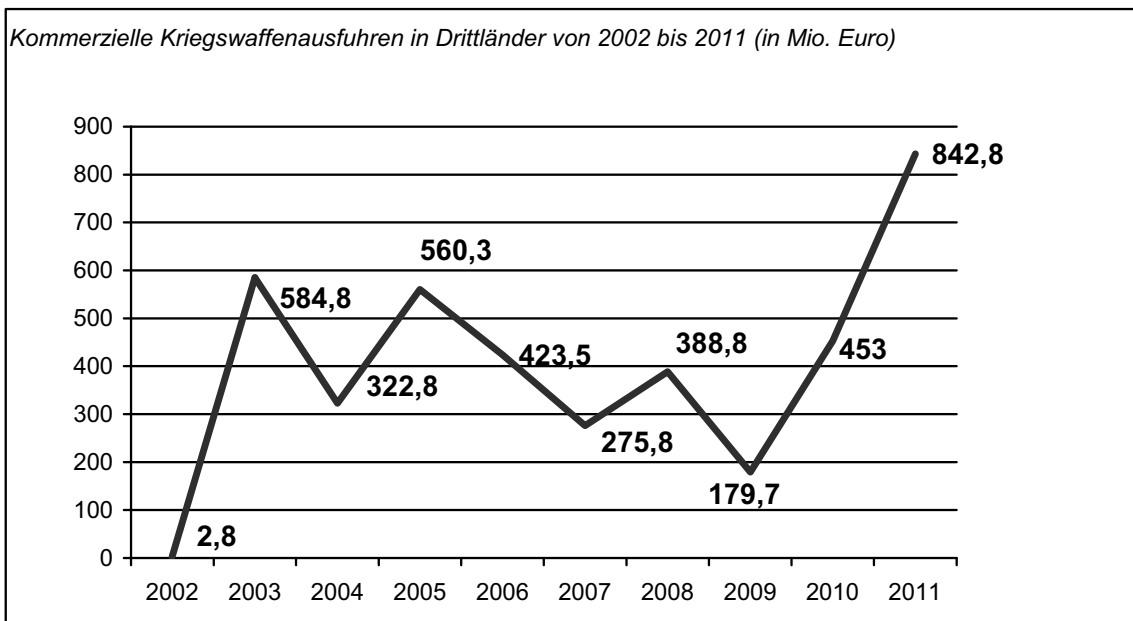
(1) Bundeswehrausfuhren

Von den Gesamtausfuhren entfiel ein Warenwert von 38,8 Mio. Euro (ca. 3 Prozent der Gesamtausfuhren von Kriegswaffen) auf Ausfuhren von Material durch das Bundesministerium der Verteidigung. Dies stellt einen Rückgang gegenüber dem Volumen der Lieferungen von 2010 (43,0 Mio. Euro) dar. Fast das gesamte Volumen dieser Ausfuhren entfiel dabei auf Südkorea (37,1 Mio. Euro).

(2) Kommerzielle Ausfuhren

Der Wert kommerzieller Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich 2011 auf 1,246 Mrd. Euro (2010: 2,076 Mrd. Euro). Davon entfielen ca. 32 Prozent (402,9 Mio. Euro) auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder.

Während die tatsächlichen Gesamtausfuhren 2011 gegenüber 2010 um 40 Prozent gesunken sind, hat sich der Anteil der kommerziellen Kriegswaffenausfuhren an Drittländer mit einem Wert von 842,8 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2010 (453 Mio. Euro) deutlich erhöht. Davon gingen allein Lieferungen mit einem Volumen in Höhe von 304,0 Mio. Euro nach Brunei, Lieferungen in Höhe von 210,7 Mio. Euro nach Singapur und Lieferungen in Höhe von 159,5 Mio. Euro in den Irak. Auf diese drei Länder entfallen damit 80 Prozent des Gesamtvolumens der kommerziellen Kriegswaffenausfuhren an Drittländer.



Die folgende Übersicht enthält sämtliche Kriegswaffenausfuhren 2011 (kommerziell und BMVg), geordnet nach Empfängerländern und Wert.

Tabelle I

Land	Wert in Tausend Euro	Land	Wert in Tausend Euro
Albanien	5	Malaysia	11
Argentinien	303	Neuseeland	363
Australien	771	Niederlande	10.339
Belgien	28.185	Norwegen	22.445
Brasilien	49.262	Oman	2.918
Brunei	304.052	Österreich	6.427
Bulgarien	9	Philippinen	378
Chile	9.978	Polen	42.361
Dänemark	70	Portugal	175
Estland	105	Rumänien	2.191
Finnland	1.014	Saudi-Arabien	29.599
Frankreich	11.794	Schweden	6.374
Griechenland	7.077	Schweiz	25.370
Großbritannien	47.762	Serbien	61
Indien	162	Singapur	210.773
Indonesien	650	Slowakei	4
Irak	159.465	Slowenien	6.446
Israel	245	Spanien	23.889
Italien	24.275	Südafrika	149
Japan	158	Thailand	1.724
Kanada	40.598	Tschechien	104
Korea, Republik	75.290	Türkei	66.989
Kosovo	978	Ungarn	405
Kroatien	12	USA	28.691
Libanon	30	Vereinigte Arabische Emirate	33.758
Litauen	137	Hongkong	189
Luxemburg	152	Gesamt:	1.284.672

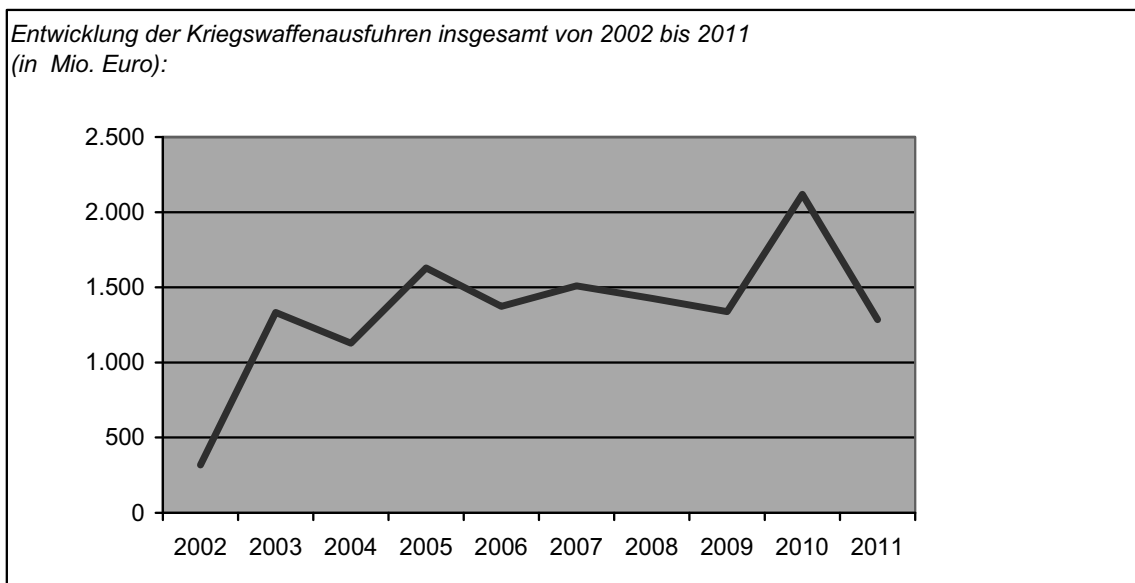
b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2002 bis 2011

In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von Kriegswaffen (einschließlich der Bundeswehrabgaben) und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten Jahre dargestellt:

Grafisch stellt sich diese Entwicklung wie folgt dar:

Tabelle J

Jahr	Gesamtwert in Mio. Euro	Anteil in Prozent am deutschen Gesamtexport
2002	318,4	0,06
2003	1.332,8	0,20
2004	1.129,1	0,15
2005	1.629,7	0,26
2006	1.374,2	0,15
2007	1.510,1	0,16
2008	1.427,2	0,14
2009	1.338,8	0,17
2010	2.119,0	0,22
2011	1.284,7	0,12



3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich

Das schwedische Friedensforschungsinstitut SIPRI veröffentlichte im März 2012 sein Papier zu „Trends in International Arms Transfers 2011“. Darin wird Deutschland für den Zeitraum 2007 bis 2011 im internationalen Listing erneut auf Position 3 der größten Lieferantenländer mit einem Marktanteil von 9 Prozent (nach dem letztjährigen SIPRI-Bericht waren es 11 Prozent) geführt. An erster Stelle stehen die USA mit 30 Prozent, gefolgt von Russland mit 24 Prozent, Frankreich liegt mit 8 Prozent an vierter, Großbritannien mit 4 Prozent an fünfter Stelle. Im Jahresbericht der EU für 2010 liegt Frankreich mit deutlichem Abstand vor Deutschland.⁴⁰

Bei der internationalen Vergleichbarkeit von Waffentransfers einzelner Länder ist allerdings Vorsicht geboten. Meist sind die bei den Studien zugrunde gelegten Parameter und Kriterien, die bei der Erstellung der Statistiken angewandt werden, zu unterschiedlich, um daraus eine Vergleichbarkeit herzuleiten. SIPRI arbeitet beispielsweise nicht mit tatsächlichen Genehmigungswerten für Ausfuhren, sondern mit fiktiven Werten. Außerdem wird jeweils nur ein Teil der Rüstungsgüter berücksichtigt, andererseits werden auch Güter einbezogen, die keine Rüstungsgüter darstellen und nicht von der internationalen Liste der Rüstungsgüter erfasst werden. Die Bundesregierung hat sich zuletzt in ihrem Rüstungsexportbericht 2010 ausführlich zu der SIPRI-Statistik geäußert.

Am 24. August 2012 hat der amerikanische Congressional Research Service (CRS) seinen jährlichen Bericht vorgelegt, der sich auf das Jahr 2011 bezieht. Der Bericht, der

⁴⁰ Dreizehnter Jahresbericht gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern; veröffentlicht im Amtsblatt der EU C382 am 30. Dezember 2011

unter <http://www.fas.org/spp/crs/weapons/R42678.pdf> abrufbar ist, gehört zu den detailliertesten Darstellungen von Daten zu Waffenlieferverträgen und tatsächlichen Waffenausfuhren.

Nach dem CRS-Bericht nimmt Deutschland im zweiten Vergleich bei den Waffenlieferverträgen im Zeitraum von 2008 bis 2011 mit einem Volumen von 9,3 Mrd. US-Dollar den 4. Rang ein (nach den USA mit 145,7 Mrd. US-Dollar, Russland mit 33,5 Mrd. US-Dollar und Frankreich mit 19,6 Mrd. US-Dollar). Unter den Ländern mit den größten tatsächlichen Waffenausfuhren im Jahr 2011 belegt Deutschland mit einem Volumen von 1,6 Mrd. US-Dollar den 7. Rang nach den USA (16,1 Mrd. US-Dollar), Russland (8,7 Mrd. US-Dollar), Großbritannien (3,0 Mrd. US-Dollar), Israel (1,8 Mrd. US-Dollar), Frankreich (1,7 Mrd. US-Dollar) und Italien (1,7 Mrd. US-Dollar). Im Zeitraum von 2008 bis 2011 nimmt Deutschland mit einem Volumen von 10,8 Mrd. US-Dollar den 3. Rang ein (nach den USA mit 54,27 Mrd. US-Dollar und Russland mit 27,5 Mrd. US-Dollar).

Im Übrigen lässt sich die Frage, ob eine Exportpolitik restriktiv ist oder nicht, nicht ohne Weiteres aufgrund des Gesamtwertes der ausgeführten Rüstungsgüter beantworten. Auch ein geringer Wert an ausgeführten Rüstungsgütern kann kontrollpolitisch problematisch sein, während ein hoher Wert auch auf der Grundlage einer restriktiven Kontrollpolitik zustande kommen kann. Dass die Höhe der deutschen Rüstungsexporte – auch im internationalen Vergleich – von Bedeutung ist, beruht auch auf der Tatsache, dass der Anteil an hochwertigen Rüstungsgütern (z. B. Marineschiffen) am deutschen Gesamttrüstungsexport relativ hoch ist. Restriktive Rüstungsexportpolitik bedeutet nicht, Rüstungsexporte für ein bestimmtes Jahr wertmäßig zu kontingentieren, sondern bei jedem einzelnen Exportgenehmigungsantrag unter Berücksichtigung aller Umstände und der Kriterien der „Politischen Grundsätze“ die Frage zu beantworten, ob dieser Rüstungsexport genehmigt werden kann.

Anlage 1

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen⁴¹ und sonstigen Rüstungsgütern⁴² in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ vom 8. Juni 1998 bzw. etwaigen Folgeregelungen⁴³ sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.
2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

II. NATO-Länder⁴⁴, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder⁴⁵

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.
Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.
2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.
Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregierung

⁴¹ In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

⁴² Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

⁴³ als Anlage 2.

⁴⁴ Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

⁴⁵ Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

noch Anlage 1

unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II.3).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4–7 angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.

noch Anlage 1

3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Absatz 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen⁴⁶ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,
 - die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
 - in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.
 - Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheidet deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt
6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts, die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen, seine Unterstützung des VN-Waffenregisters, berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.

Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.

Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

⁴⁶ Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen.

Anlage 2**GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/GASP DES RATES vom 8. Dezember 2008**

betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15, in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien und den vom Rat 1998 angenommenen EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte als Grundlage zu nutzen.

(2) Die Mitgliedstaaten erkennen die besondere Verantwortung der Militärtechnologie und Militärgüter exportierenden Staaten an.

(3) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit hohe gemeinsame Maßstäbe setzen, die als Mindeststandards für die beim Transfer von Militärtechnologie und Militärgütern von allen Mitgliedstaaten zu befolgende zurückhaltende Praxis angesehen werden sollten, und den Austausch relevanter Informationen verstärken, um größere Transparenz zu erreichen.

(4) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit verhindern, dass Militärtechnologie und Militärgüter ausgeführt werden, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden könnten oder zu regionaler Instabilität beitragen könnten.

(5) Die Mitgliedstaaten wollen die Zusammenarbeit verstärken und die Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fördern.

(6) Ergänzend sind mit dem EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen Maßnahmen gegen unerlaubte Transfers eingeleitet worden.

(7) Der Rat hat am 12. Juli 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP⁴⁷ betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen angenommen.

(8) Der Rat hat am 23. Juni 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP⁴⁸ betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten angenommen.

(9) Der Europäische Rat hat im Dezember 2003 eine Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und im Dezember 2005 eine Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit angenommen, die ein erhöhtes Interesse der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an einer koordinierten Herangehensweise an die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern bedingen.

(10) Im Jahr 2001 wurde das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten angenommen.

(11) 1992 wurde das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen eingerichtet.

(12) Die Staaten haben im Einklang mit dem durch die VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung das Recht, Mittel zur Selbstverteidigung zu transferieren.

(13) Der Wunsch der Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten, wird anerkannt.

(14) Die Stärkung einer europäischen industriellen und technologischen Verteidigungsbasis, die zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beiträgt, sollte mit Zusammenarbeit und Konvergenz im Bereich der Militärtechnologie und der Militärgüter einhergehen.

(15) Die Mitgliedstaaten wollen die Politik der Europäischen Union zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern durch die Annahme dieses Gemeinsamen Standpunkts, der den vom Rat am 8. Juni 1998 angenommenen Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren aktualisiert und ersetzt, verstärken.

⁴⁷ ABl. L 191 vom 19. Juli 2002, S. 1.

⁴⁸ ABl. L 156 vom 25. Juni 2003, S. 79.

(16) Der Rat hat am 13. Juni 2000 die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union angenommen, die regelmäßig überarbeitet wird, wobei gegebenenfalls entsprechende nationale und internationale Listen berücksichtigt werden.⁴⁹

(17) Die Union muss gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrag auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außenpolitik achten; diesbezüglich nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.⁵⁰

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:

- Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen;
- Anträge auf Lizenzen für Waffenvermittlertätigkeiten;
- Anträge auf Lizenzen für „Durchfuhr“ oder „Umladung“;
- Lizenzanträge für immaterielle Software- und Technologietransfers, z. B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhr-genehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

Artikel 2

Kriterien

(1) Kriterium 1: Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat oder der Europäischen Union verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und anderen Themen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen

Eine Ausfuhrgenehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
- b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
- c) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen;
- d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial- Lieferländer (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.

(2) Kriterium 2: Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und

- a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten;
- b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates

⁴⁹ Zuletzt geändert am 10. März 2008, ABl. C 98 vom 18. April 2008, S. 1.

⁵⁰ ABl. L 159 vom 30. Juni 2000, S. 1.

noch Anlage 2

schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.

Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 ist die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und

- c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.

(3) Kriterium 3: Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

(4) Kriterium 4: Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzt. Bei der Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
- b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
- c) die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu anderen Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;
- d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

(5) Kriterium 5: Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

- a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;
- b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.

(6) Kriterium 6: Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf

- a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt, und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;

noch Anlage 2

- c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungs-kontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.

(7) Kriterium 7: Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen;
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
- d) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;
- e) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;
- f) die Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

(8) Kriterium 8: Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten.

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie z. B. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.

(2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.

(3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

noch Anlage 2

Artikel 5

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte offizielle Genehmigung erforderlich. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

Artikel 6

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 gelten die in Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunktes aufgeführten Kriterien und das Konsultationsverfahren nach Artikel 4 für die Mitgliedstaaten auch in Bezug auf Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Endverwender solcher Güter und solcher Technologie die Streitkräfte, die internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden. Wird in diesem Gemeinsamen Standpunkt auf Militärtechnologie oder Militärgüter Bezug genommen, so sind darunter auch solche Güter und solche Technologie zu verstehen.

Artikel 7

Damit dieser Gemeinsame Standpunkt die größtmögliche Wirkungskraft hat, streben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP nach einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und einer Förderung ihrer Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.

Artikel 8

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich einen vertraulichen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und seine Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts.

(2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat vorgelegt und in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

(3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, einen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und stellt nach Maßgabe des Benutzerleitfadens Informationen für den Jahresbericht der EU über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts bereit.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen sich nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden. Sie betreiben mit den Drittstaaten, die die Kriterien anwenden, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über ihre Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und über die Anwendung der Kriterien.

noch Anlage 2

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

Artikel 13

Der Benutzerleitfaden zum Verhaltenskodex der Europäischen Union für die Ausfuhr von Militärgütern, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Anwendung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

Artikel 14

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 15

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird drei Jahre nach seiner Annahme überprüft.

Artikel 16

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2008.

Im Namen des Rates
Der Präsident B. KOUCHNER

Anlage 3

Ausfuhrliste Teil I

(Stand: 31.03.2010)

A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

Anmerkung: *Chemikalien werden in der Regel mit Namen und CAS-Nummer (CAS= Chemical Abstract Service) aufgeführt. Diese Liste erfasst Chemikalien mit gleichen Strukturformeln (einschließlich Hydraten) unabhängig von Namen oder CAS-Nummer. CAS-Nummern werden angegeben, um die Bestimmung einer Chemikalie oder Mischung unabhängig von ihrer Benennung zu erleichtern. CAS-Nummern können nicht als einziges Identifikationskriterium verwendet werden, da verschiedene Formen (z.B. Enantiomere) einer erfassten Chemikalie verschiedene CAS-Nummern haben und Mischungen, die eine erfasste Chemikalie enthalten, ebenfalls verschiedene CAS-Nummern haben können.*

0001 Handfeuerwaffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a) Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen und Maschinengewehre;

Anmerkung: *Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:*
a) *Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden,*
b) *Reproduktionen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,*
c) *Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen.*

b) Waffen mit glattem Lauf (Flinten) wie folgt:

1. Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
2. andere Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
 - a) Vollautomaten,
 - b) Halbautomaten oder Repetierer;

c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;

d) Schalldämpfer, spezielle Rohrmaschinen-Lafetten, Ladestreifen und Mündungsfeuerdämpfer für die von Unternehmern 0001a, 0001b und 0001c erfassten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte;

Anmerkungen zu Unternehmern 0001a bis 0001d:

1. *Die Unternummer 0001b2b erfasst nur Waffen mit glattem Lauf, die vor dem Nachladen mehr als drei Schüsse abgeben können.*
2. *Die Unternehmern 0001a bis 0001c erfassen nicht für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Nummer 0003 erfasste Munition verschießen können.*
3. *Die Unternehmern 0001a bis 0001c erfassen Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen nur dann, wenn sie vollautomatisch sind.*
4. *Die Unternummer 0001d erfasst nicht Zielfernrohre ohne elektronische Bildverarbeitung mit bis zu vierfacher Vergrößerung, vorausgesetzt, sie sind nicht besonders konstruiert für militärische Zwecke.*

- 0002 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
- a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, sonstige Feuerwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, Gewehre, rückstoßfreie Waffen, Waffen mit glattem Lauf und Tarnvorrichtungen (signature reduction devices) hierfür;
- Anmerkung 1: *Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.*
- Anmerkung 2: *Unternummer 0002a erfasst nicht folgende Waffen:*
1. *Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden,*
 2. *Reproduktionen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden.*
- Anmerkung 3: *Unternummer 0002a erfasst nicht handgehaltene Abschussgeräte, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen.*
- b) Nebel- und Gaswerfer, pyrotechnische Werfer oder Generatoren, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;
- Anmerkung: *Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.*
- c) Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.
- d) Lafetten, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.
- 0003 Munition und Zünderstellvorrichtungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
- a) Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen;
- b) Zünderstellvorrichtungen, besonders konstruiert für die von Unternummer 0003a erfasste Munition.
- Anmerkung 1: *Besonders konstruierte Bestandteile in Nummer 0003 schließen ein:*
- a) *Metall- oder Kunststoffbestandteile, z.B. Amboße in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,*
 - b) *Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,*
 - c) *Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,*
 - d) *Treibladungen, Treibladungspulver und abbrennbare Hülsen für Treibladungen,*
 - e) *Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.*
- Anmerkung 2: *Unternummer 0003a erfasst nicht Munition ohne Geschoss (Manövermunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer.*
- Anmerkung 3: *Unternummer 0003a erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:*
- a) *Signalmunition,*
 - b) *Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder*
 - c) *Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.*
- Anmerkung 4: *Unternummer 0003a erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers .22.*

noch Anlage 3

- 0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Ergänzende Anmerkung 1:

Lenk- und Navigationsausrüstung: Siehe Nummer 0011.

Ergänzende Anmerkung 2:

Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems AMPS): Siehe Unternummer 0004c.

- a) Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, -Vorrichtungen und Zubehör, "pyrotechnische" Munition, Patronen und Simulatoren (d.h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert), besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung:

Unternummer 0004a schließt ein:

- a) *Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper;*
- b) *Antriebsdüsen von Flugkörpern und Bugspitzen von Wiedereintrittskörpern.*

- b) Ausrüstung mit allen folgenden Eigenschaften:

1. besonders konstruiert für militärische Zwecke und
2. besonders konstruiert für das Handhaben, Überwachen, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Abfeuern, Legen, Räumen, Ausstoßen, Täuschen, Stören, Zünden, Entschärfen, Zerstören oder Orten eines der folgenden Waren:
 - a) von Unternummer 0004a erfasste Waren oder
 - b) unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).

Anmerkung 1:

Unternummer 0004b schließt ein:

- a) *fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,*
- b) *schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.*

Anmerkung 2:

Unternummer 0004b erfasst nicht tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind.

- c) Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems AMPS).

Anmerkung:

Unternummer 0004c erfasst nicht Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge mit allen folgenden Merkmalen:

- a) *mit folgenden Flugkörperwarnsensoren:*
 1. *passive Sensoren mit einer Spitzenempfindlichkeit zwischen 100-400 nm oder*
 2. *aktive Flugkörperwarnsensoren mit gepulstem Doppler-Radar;*
- b) *Auswurfssysteme für Täuschkörper;*
- c) *Täuschkörper, die sowohl eine sichtbare Signatur als auch eine infrarote Signatur aussenden, um Boden-Luft-Flugkörper auf sich zu lenken, und*

- 0004 c) *Anmerkung* (Fortsetzung)
- d) eingebaut in ein "ziviles Luftfahrzeug" und mit allen folgenden Eigenschaften:
1. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge ist ausschließlich in dem bestimmten "zivilen Luftfahrzeug" funktionsfähig, in das es selbst eingebaut ist und für das eines der folgenden Dokumente ausgestellt wurde:
 - a) eine zivile Musterzulassung oder
 - b) ein gleichwertiges, von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) anerkanntes Dokument;
 2. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen Schutz, um unbefugten Zugang zur "Software" zu verhindern und
 3. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen aktiven Mechanismus, der das System in einen funktionsunfähigen Zustand bringt, sobald es aus dem "zivilen Luftfahrzeug" entfernt wird, in das es eingebaut war.
- 0005 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:
- a) Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohrwaffenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;
 - b) Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielfolgunssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungs (data fusion)-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);
 - c) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;

 Anmerkung: *Ausrüstung für Gegenmaßnahmen im Sinne der Unternummer 0005c schließt Detektionsausrüstung ein.*
 - d) Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a, 0005b oder 0005c erfassten Ausrüstung.

noch Anlage 3

0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung: Siehe Nummer 0011.

- a) Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

Landfahrzeuge im Sinne der Unternummer 0006a schließen auch Anhänger ein.

- b) geländegängige Fahrzeuge mit Allradantrieb, die nicht von Unternummer 0006a erfasst werden, die mit metallischen oder nicht-metallischen Werkstoffen hergestellt oder ausgerüstet wurden, um einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB 6 / BR6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser zu bewirken.

Anmerkung 1: *Unternummer 0006a schließt ein:*

- a) *Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,*
- b) *gepanzerte Fahrzeuge,*
- c) *amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,*
- d) *Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.*

Anmerkung 2: *Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke, erfasst von Unternummer 0006a, bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:*

- a) *Lufttreifendecken in beschussfester oder bei abgelassener Luft fahrtauglicher Spezialbauart,*
- b) *Panzerschutz von wichtigen Teilen (z.B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),*
- c) *besondere Verstärkungen oder Lafetten für die Aufnahme von Waffen,*
- d) *Tarnbeleuchtung,*
- e) *Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.*

Anmerkung 3: *Nummer 0006 erfasst keine zivilen Sonderschutzlimousinen und Werttransporter mit Schutzpanzerung.*

Anmerkung 4: *Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:*

- a) *Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,*
- b) *Tarnnetzhalterungen,*
- c) *NATO-Kupplungen,*
- d) *Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.*

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0013a und Teil I C, Nummer 9A991.

- 0007 Chemische oder biologische Agenzien, "Reizstoffe", radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile und Materialien wie folgt:
- a) Biologische Agenzien und radioaktive Stoffe "für den Kriegsgebrauch" (zur Außergefechtsetzung von Menschen oder Tieren, zur Funktionsbeeinträchtigung von Geräten oder zur Vernichtung von Ernten oder der Umwelt);
 - b) Chemische Kampfstoffe einschließlich:
 1. Nervenkampfstoffe:
 - a) Alkyl(R₁)phosphonsäure-alkyl(R₂)ester-fluoride (R₁ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₂ = Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀), wie:
Sarin (GB): Methylphosphonsäure-isopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8) und
Soman (GD): Methylphosphonsäurepinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),
 - b) Phosphorsäure-dialkyl(R₁, R₂)amid-cyanid-alkyl (R₃)ester (R₁, R₂ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₃ = Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀), wie:
Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),
 - c) Alkyl(R₁)thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl(R₃, R₄) aminoethyl)-alkyl(R₂) ester (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie:
VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);
 2. Hautkampfstoffe:
 - a) Schwefelloste, wie:
 1. 2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5),
 2. Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2),
 3. Bis(2-chlorethylthio)-methan (CAS-Nr. 63869-13-6),
 4. 1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan (CAS-Nr. 3563-36-8),
 5. 1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2),
 6. 1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan,
 7. 1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan,
 8. Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether,
 9. Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-89-8),
 - b) Lewisite, wie:
 1. 2-Chlorvinyldichlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3),
 2. Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8),
 3. Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),
 - c) Stickstoffloste, wie:
 1. HN1: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 538-07-8),
 2. HN2: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2),
 3. HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 555-77-1),
 3. Psychokampfstoffe, wie:
 - a) BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),
 4. Entlaubungsmittel, wie:
 - a) Butyl-(2-Chlor-4-Fluor-phenoxy)-acetat (LNF),
 - b) 2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure (CAS-Nr. 93-76-5) gemischt mit 2,4-dichlorphenoxyessigsäure (CAS-Nr. 94-75-7) (Agent Orange (CAS-Nr. 39277-47-9));
 - c) Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:
 1. Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) phosphonsäuredifluoride wie:
DF: Methyl-phosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),
 2. Alkyl(R₁)phosphonigsäure-O-2-dialkyl(R₃,R₄) aminoethyl-alkyl(R₂)ester (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie:
QL: Methylphosphonigsäure-O-(2-diisopropylamino-ethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),
 3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),
 4. Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);

noch Anlage 3

0007

(Fortsetzung)

- d) "Reizstoffe", chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon einschließlich:
1. CA: Brombenzylcyanid (CAS-Nr. 5798-79-8),
 2. CS: o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril (CAS-Nr. 2698-41-1),
 3. CN: α -Chloracetophenon (CAS-Nr. 532-27-4),
 4. CR: Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin (CAS-Nr. 257-07-8);
 5. DM: 10-Chloro-5,10-dihydrophenarsazin (Phenarsazinchlorid), (Adamsite) (CAS-Nr. 578-94-9),
 6. MPA: N-Nonanoylmorpholin (CAS-Nr. 5299-64-9);

Anmerkung: *Unternummer 0007d erfasst nicht chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon, gekennzeichnet und abgepackt für die Herstellung von Nahrungsmitteln oder für medizinische Zwecke.*

- e) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfasst werden, oder
 2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselvorprodukten, die von Unternummer 0007c erfasst werden;

- f) Schutz- und Dekontaminationsausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, Bestandteile, und besonders formulierte Mischungen von Chemikalien, wie folgt:
1. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Abwehr der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 2. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
 3. Mischungen von Chemikalien, besonders entwickelt oder formuliert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien;

Anmerkung: *Unternummer 0007f1 schließt ein:*
a) *Luftreinigungsanlagen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen;*
b) *Schutzkleidung.*

Ergänzende Anmerkung:

Zivilschutzmasken, Schutz-ausrüstung und Dekontaminationsausrüstung: Siehe Teil I C, Nummer 1A004.

- g) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: *Unternummer 0007g erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.*

- h) "Biopolymere", besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;

0007 (Fortsetzung)

- i) "Biokatalysatoren" für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:
1. "Biokatalysatoren", besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe, die durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme erzeugt werden,
 2. biologische Systeme wie folgt:
"Expressions-Vektoren", Viren oder Zellkulturen, die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007i1 erfassten "Biokatalysatoren" enthalten.

Anmerkung 1: *Unternummern 0007b und 0007d erfassen nicht:*

- a) Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),
- b) Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
- c) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
- d) Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),
- e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),
- f) nicht belegt,
- g) Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),
- h) Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),
- i) Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),
- j) Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),
- k) Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),
- l) Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),
- m) Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),
- n) Jodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),
- o) Jodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),
- p) Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).

Anmerkung 2: *Unternummern 0007h und 0007i2 erfassen nur spezifische Zellkulturen und biologische Systeme. Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z.B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.*

Anmerkung 3: *Nummer 0007 erfasst nicht "Reizstoffe", einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.*

Anmerkung 4: *Siehe auch Teil I C, Nummer 1A004.*

Anmerkung 5: *Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummer 1C350.*

Anmerkung 6: *Zugehörige biologische Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummern 1C351 bis 1C354. Die dort genannten biologischen Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn diese dem Begriff "für den Kriegsgebrauch" entsprechen. Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.*

noch Anlage 3

0008 "Energetische Materialien" und zugehörige Stoffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung 1:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1C011.

Ergänzende Anmerkung 2:

Ladungen und Vorrichtungen: Siehe Nummer 0004 und Teil I C, Nummer 1A008.

Technische Anmerkungen:

1. Mischung im Sinne von Nummer 0008 bedeutet eine Zusammensetzung aus zwei oder mehreren Substanzen, von denen mindestens eine in den Unternummern der Nummer 0008 genannt sein muss.
2. Jede Substanz, die von einer Unternummer der Nummer 0008 erfasst wird, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für einen anderen als den in der Überschrift zu dieser Unternummer genannten Zweck verwendet wird (z.B. wird TAGN überwiegend als "Explosivstoff" eingesetzt, kann aber auch als Brennstoff oder Oxidationsmittel verwendet werden).

a) "Explosivstoffe" wie folgt und Mischungen daraus:

1. ADNBF (7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 97096-78-1), Amino-dinitrobenzofuroxan),
2. BNCP (Cis-bis (5-nitrotetrazolato) tetraminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 117412-28-9),
3. CL-14 (5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 117907-74-1) oder Diaminodinitrobenzofuroxan),
4. CL-20 (HNIW oder Hexanitrohexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 135285-90-4), Chlathrate von CL-20 (siehe auch Unternummern 0008g3 und g4 für dessen "Vorprodukte"),
5. CP (2-(5-Cyanotetrazolato) pentaminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 70247-32-4),
6. DADE (1,1-Diamino-2,2-dinitroethylen, FOX 7) (CAS-Nr. 145250-81-3),
7. DATB (Diaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 1630-08-6),
8. DDFP (1,4-Dinitrodifurazanopiperazin),
9. DDPO (2,6-Diamino-3,5-dinitropyrazin-1-oxid, PZO) (CAS-Nr. 194486-77-6),
10. DIPAM (Diaminohexanitrodiphenyl) (CAS-Nr. 17215-44-0),
11. DNGU (DINGU oder Dinitroglycoluril) (CAS-Nr. 55510-04-8),
12. Furazane wie folgt:
 - a) DAAOF (Diaminoazoxyfurazan),
 - b) DAAzF (Diaminoazofurazan) (CAS-Nr. 78644-90-3),
13. HMX und HMX-Derivate (siehe auch Unternummer 0008g5 für deren "Vorprodukte") wie folgt:
 - a) HMX (Cyclotetramethylettranitramin oder Oktogen) (CAS-Nr. 2691-41-0),
 - b) Difluoramin-Analoga des HMX,
 - c) K-55 (2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraaza-bicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3), Tetranitrosemiglycouril oder keto-bicyclisches HMX),
14. HNAD (Hexanitroadamantan) (CAS-Nr. 143850-71-9),
15. HNS (Hexanitrostilben) (CAS-Nr. 20062-22-0),
16. Imidazole wie folgt:
 - a) BNNII (Octahydro-2,5-bis(nitroimino)imidazo-4,5-d-imidazol),
 - b) DNI (2,4-Dinitroimidazol) (CAS-Nr. 5213-49-0),
 - c) FDIA (1-Fluoro-2,4-dinitroimidazol),
 - d) NTDNIA (N-(2-nitrodiazolo)-2,4-dinitroimidazol),
 - e) PTIA (1-Picryl-2,4,5-trinitroimidazol),
17. NTNMMH (1-(2-Nitrotriazolo)-2-dinitromethylenhydrazin),
18. NTO (ONTA oder 3-Nitro-1,2,4-triazol-5-on) (CAS-Nr. 932-64-9),
19. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
20. PYX (Picrylamindinitropyridin) (CAS-Nr. 38082-89-2),
21. RDX und RDX-Derivate wie folgt:
 - a) RDX (Hexogen, Cyclotrimethyltrinitramin) (CAS-Nr. 121-82-4),
 - b) Keto-RDX (2,4,6-Trinitro-2,4,6-triaza-cyclo-hexanon oder K-6) (CAS-Nr. 115029-35-1),

- 0008 a) (Fortsetzung)
22. TAGN (Triaminoguanidinnitrat) (CAS-Nr. 4000-16-2),
 23. TATB (Triaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 3058-38-6) (siehe auch Unternummer 0008g7 für dessen "Vorprodukte"),
 24. TEDDZ (3,3,7,7-Tetra-bis(difluoramino)octahydro-1,5-dinitro-1,5-diazocin),
 25. Tetrazole wie folgt:
 - a) NTAT (Nitrotriazol-aminotetrazol),
 - b) NTNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-4-nitrotetrazol),
 26. Tetryl (Trinitrophenylmethylnitramin) (CAS-Nr. 479-45-8),
 27. TNAD (1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin) (CAS-Nr. 135877-16-6) (siehe auch Unternummer 0008g6 für dessen "Vorprodukte"),
 28. TNAZ (1,1,3-Trinitroazetidin) (CAS-Nr. 97645-24-4) (siehe auch Unternummer 0008g2 für dessen "Vorprodukte"),
 29. TNGU (Tetranitroglycoluril oder SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
 30. TNP (1,4,5,8-Tetranitro-pyridazino-4,5-d-pyridazin) (CAS-Nr. 229176-04-9),
 31. Triazine wie folgt:
 - a) DNAM (2-Oxy-4,6-dinitroamino-s-triazin) (CAS-Nr. 19899-80-0),
 - b) NNHT (2-Nitroimino-5-nitro-hexahydro-1,3,5-triazin) (CAS-Nr. 130400-13-4),
 32. Triazole wie folgt:
 - a) 5-Azido-2-nitrotriazol,
 - b) ADHTDN (4-Amino-3,5-dihydrazino-1,2,4-triazol-dinitramid) (CAS-Nr. 1614-08-0),
 - c) ADNT (1-Amino-3,5-dinitro-1,2,4-triazol),
 - d) BDNTA ((Bis-dinitrotriazol)-amin),
 - e) DBT (3,3'-Dinitro-5,5-bis-1,2,4-triazol) (CAS-Nr. 30003-46-4),
 - f) DNBT (Dinitrobistriazol) (CAS-Nr. 70890-46-9),
 - g) NTDNA (2-Nitrotriazol-5-dinitramid) (CAS-Nr. 75393-84-9),
 - h) NTDNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-3,5-dinitrotriazol),
 - i) PDNT (1-Picryl-3,5-dinitrotriazol),
 - j) TACOT (Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol) (CAS-Nr. 25243-36-1),
 33. andere als die von Unternummer 0008a erfassten "Explosivstoffe" und mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) Detonationsgeschwindigkeit größer als 8 700 m/s bei maximaler Dichte, oder
 - b) Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
 34. andere als die von Nummer 0008 erfassten organische "Explosivstoffe" und mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Resultierender Detonationsdruck größer/gleich 25 GPa (250 kbar), und
 - b) Temperaturstabilität größer/gleich 523 K (250°C) für die Dauer von 5 min oder länger;
- b) "Treibstoffe" wie folgt:
1. andere als die von Nummer 0008 erfassten Feststoff-"Treibstoffe" der UN-Klasse 1.1 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als 250 s bei metallfreien oder mehr als 270 s bei aluminiumhaltigen Mischungen,
 2. andere als die von Nummer 0008 erfassten Feststoff-"Treibstoffe" der UN-Klasse 1.3 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls von mehr als 230 s bei halogenfreien, 250 s bei metallfreien und 266 s bei metallhaltigen Mischungen,
 3. "Treibstoffe" mit einer theoretischen Force größer als 1 200 kJ/kg,
 4. "Treibstoffe", die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s unter Standardbedingungen bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21°C) (gemessen an einem inhibierten einzelnen Strang) aufweisen,
 5. elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige "Treibstoffe" (EMCDB), die bei 233 K (-40°C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei größter Beanspruchung aufweisen,
 6. andere "Treibstoffe", die von Unternummer 0008a erfasste Substanzen enthalten,
 7. "Treibstoffe", soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

noch Anlage 3

0008

(Fortsetzung)

- c) "Pyrotechnika", Brennstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt und Mischungen daraus:
1. Luftfahrzeug-Brennstoffe, besonders formuliert für militärische Zwecke,
 2. Alan (Aluminiumhydrid) (CAS-Nr. 7784-21-6),
 3. Carborane, Decaboran (CAS-Nr. 17702-41-9), Pentaborane (CAS-Nr. 19624-22-7) und (CAS-Nr. 18433-84-6) und Derivate daraus,
 4. Hydrazin und Hydrazin-Derivate wie folgt (siehe auch Unternummern 0008d8 und d9 für oxidierend wirkende Hydrazinderivate):
 - a) Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %,
 - b) Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4),
 - c) symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
 - d) unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7),
 5. metallische Brennstoffe in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 % aus einem der folgenden Materialien besteht:
 - a) Metalle und Mischungen daraus wie folgt:
 1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,
 - b) Mischungen, die einen der folgenden Stoffe enthalten:
 1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm, oder
 2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 6. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders formulierte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate oder Palmitate (Oktal) (CAS-Nr. 637-12-7) und M1,M2,M3-Verdicker,
 7. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,
 8. kugelförmiges Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm, hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,
 9. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65-1,68;

Anmerkung 1: *Luftfahrzeug-Brennstoffe, die von Unternummer 0008c1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.*

Anmerkung 2: *Unternummer 0008c4a erfasst nicht 'Mischungen' mit Hydrazin, die für den Korrosionsschutz besonders formuliert sind.*

Anmerkung 3: *Unternummer 0008c5 erfasst "Explosivstoffe" und Brennstoffe auch dann, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.*

Anmerkung 4: *Unternummer 0008c5b2 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).*

0008

(Fortsetzung)

- d) Oxidationsmittel wie folgt und Mischungen daraus:
1. ADN (Ammoniumdinitramid oder SR12) (CAS-Nr.140456-78-6),
 2. AP (Ammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 7790-98-9),
 3. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind:
 - a) sonstige Halogene,
 - b) Sauerstoff oder
 - c) Stickstoff,
- Anmerkung 1: Zur Erfassung von Chlortrifluorid (CAS-Nr. 7790-91-2) siehe Teil I C, Nummer 1C238.*
- Anmerkung 2: Unternummer 0008d3 erfasst nicht Stickstofftrifluorid (CAS-Nr. 7783-54-2) in gasförmigem Zustand.*
4. DNAD (1,3-Dinitro-1,3-diazetid) (CAS-Nr. 78246-06-7),
 5. HAN (Hydroxylammoniumnitrat) (CAS-Nr. 13465-08-2),
 6. HAP (Hydroxylammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 15588-62-2),
 7. HNF (Hydrazinnitroformiat) (CAS-Nr. 20773-28-8),
 8. Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4),
 9. Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7),
 10. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) bestehen oder diesen Stoff enthalten;
- Anmerkung: Unternummer 0008d10 erfasst nicht nicht-inhibierte rauchende Salpetersäure.*
- e) Binder, Plastifiziermittel, Monomere und Polymere wie folgt:
1. AMMO (Azidomethylmethyloxetan) (CAS-Nr. 90683-29-7) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen "Vorprodukte"),
 2. BAMO (Bis(azidomethyl)oxetan) (CAS-Nr. 17607-20-4) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen "Vorprodukte"),
 3. BDNPA (Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal) (CAS-Nr. 5108-69-0),
 4. BDNPF (Bis-(2,2-dinitropropyl)formal) (CAS-Nr. 5917-61-3),
 5. BTTN (Butantrioletrinitrat) (CAS-Nr. 6659-60-5) (siehe auch Unternummer 0008g8 für dessen "Vorprodukte"),
 6. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifiziermittel oder energetisch wirksame Polymere, besonders formuliert für militärische Zwecke, und die eine der folgenden Gruppen enthalten:
 - a) Nitrogruppen,
 - b) Azidogruppen,
 - c) Nitratgruppen,
 - d) Nitrazogruppen, oder
 - e) Difluoraminogruppen,
 7. FAMA0 (3-Difluoraminomethyl-3-azidomethyloxetan) und seine Polymere,
 8. FEFO (Bis(2-fluoro-2,2-dinitroethyl)formal) (CAS-Nr. 17003-79-1),
 9. FPF-1 (Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-diol-formal) (CAS-Nr. 376-90-9),
 10. FPF-3 (Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-trifluoromethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal),
 11. GAP (Glycidylazidpolymer) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
 12. HTPB (hydroxylterminiertes Polybutadien) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30°C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),
 13. Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen und mit einem Molekulargewicht kleiner als 10 000, wie folgt:
 - a) Polyepichlorhydrindiol,
 - b) Polyepichlorhydrintriol,
 14. NENAs (Nitrateethylnitramin-Verbindungen) (CAS-Nrn. 17096-47-8, 85068-73-1, 82486-83-7, 82486-82-6 und 85954-06-9),

noch Anlage 3

- 0008 e) (Fortsetzung)
15. PGN (Poly-GLYN, Polyglycidylnitrat oder Poly(Nitratomethyloxiran)) (CAS-Nr. 27814-48-8),
 16. Poly-NIMMO (Polynitratomethylmethyloxetan) oder Poly-NMMO (Poly-(3-nitratomethyl-3-methyloxetan)) (CAS-Nr. 84051-81-0),
 17. Polynitroorthocarbonate,
 18. TVOPA (1,2,3-Tris [(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan) (CAS-Nr. 53159-39-0);
- f) "Additive" wie folgt:
1. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9),
 2. BHEGA (Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid) (CAS-Nr. 17409-41-5),
 3. BNO (Butadiennitroxid) (CAS-Nr. 9003-18-3),
 4. Ferrocen-Derivate wie folgt:
 - a) Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4),
 - b) Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1)(2,2-Bis-ethylferrocenylpropan),
 - c) Ferrocencarbonsäuren,
 - d) n-Butylferrocen (CAS-Nr. 31904-29-7),
 - e) andere verwandte polymere Ferrocenderivate,
 5. Blei-β-resorcyilat (CAS-Nr. 20936-32-7),
 6. Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
 7. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcyilat und/oder Salicylate (CAS-Nr. 68411-07-4),
 8. Bleimaleat (CAS-Nr. 19136-34-6),
 9. Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
 10. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6),
 11. MAPO (Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid) (CAS-Nr. 57-39-6), BOBBA 8 (Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid) und andere MAPO-Derivate,
 12. Methyl-BAPO (Bis(2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid) (CAS-Nr. 85068-72-0),
 13. N-Methyl-p-Nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
 14. 3-Nitrazo-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7406-61-9),
 15. metallorganische-Kupplungsreagentien wie folgt:
 - a) Titan-IV-2,2-[Bis-2-propenolat-methyl-butanolattris(dioctyl) phosphato] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
 - b) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR3538),
 - c) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)phosphat,
 16. Polycyanodifluoraminoethylenoxid,
 17. polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Butylenimintrimesamidisocyanur-(BITA) oder Trimethyladipin-Grundstrukturen und 2-Methyl- oder 2-Ethylsubstituenten am Aziridinring,
 18. Propylenimin, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),
 19. superfeines Eisenoxid (Fe₂O₃) (CAS-Nr. 1317-60-8) mit einer spezifischen Oberfläche größer als 250 m²/g und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich 3,0 nm (CAS-Nr. 1309-37-1),
 20. TEPAN (Tetraethylenpentaminacrylnitril) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,
 21. TEPANOL (Tetraethylenpentaminacrylnitrilglycidol) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,
 22. TPB (Triphenylwismut) (CAS-Nr. 603-33-8);
- g) "Vorprodukte" wie folgt:
- Anmerkung: Die Verweise in Unternummer 0008g beziehen sich auf erfasste "energetische Materialien", die aus diesen Substanzen hergestellt werden.
1. BCMO (Bis(chlormethyl)oxetan) (CAS-Nr. 142173-26-0) (siehe auch Unternummern 0008e1 und e2),
 2. Dinitroazetidin-t-butylsalz (CAS-Nr. 125735-38-8) (siehe auch Unternummer 0008a28),

- 0008 g) (Fortsetzung)
3. HBIW (Hexabenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 124782-15-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),
 4. TAIW (Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 182763-60-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),
 5. TAT (1,3,5,7 Tetraacetyl-1,3,5,7-tetraazacycloktan) (CAS-Nr. 41378-98-7) (siehe auch Unternummer 0008a13),
 6. 1,4,5,8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7) (siehe auch Unternummer 0008a27),
 7. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3) (siehe auch Unternummer 0008a23),
 8. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan) (CAS-Nr. 3068-00-6) (siehe auch Unternummer 0008e5).

Anmerkung 5: nicht belegt.

Anmerkung 6: Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit in Unternummer 0008a genannten "energetischen Materialien" oder den in Unternummer 0008c genannten Metallpulvern vorliegen, d.h., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:

- a) Ammoniumpikrat (CAS-Nr. 131-74-8),
- b) Schwarzpulver,
- c) Hexanitrodiphenylamin (CAS-Nr. 131-73-7),
- d) Difluorammin (HNF₂) (CAS-Nr. 10405-27-3),
- e) Nitrostärke (CAS-Nr. 9056-38-6),
- f) Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1),
- g) Tetranitronaphthalin,
- h) Trinitroanisol,
- i) Trinitronaphthalin,
- j) Trinitroxylol,
- k) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon (CAS-Nr. 872-50-4),
- l) Dioctylmaleat (CAS-Nr. 142-16-5),
- m) Ethylhexylacrylat (CAS-Nr. 103-11-7),
- n) Triethylaluminium (TEA) (CAS-Nr. 97-93-8), Trimethylaluminium (TMA) (CAS-Nr. 75-24-1) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- o) Nitrozellulose (CAS-Nr. 9004-70-0),
- p) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat) (CAS-Nr. 55-63-0),
- q) 2,4,6-Trinitrotoluol (CAS-Nr. 118-96-7),
- r) Ethylendiamindinitrat (CAS-Nr. 20829-66-7),
- s) Pentaerythrittetranitrat (CAS-Nr. 78-11-5),
- t) Bleiazid (CAS-Nr. 13424-49-9), normales Bleistypnat (CAS-Nr. 15245-44-0), basisches Bleistypnat (CAS-Nr. 12403-82-6) und sonstige Anzündler oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN) (CAS-Nr. 111-28-8),
- v) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure) (CAS-Nr. 82-71-3),
- w) Diethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 85-98-3), Dimethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 611-92-7), Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),
- x) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff) (CAS-Nr. 603-54-3),
- y) Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methylharnstoff) (CAS-Nr. 13114-72-2),
- z) Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethylharnstoff) (CAS-Nr. 64544-71-4),
- aa) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA) (CAS-Nr. 119-75-5),
- bb) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA) (CAS-Nr. 836-30-6),
- cc) 2,2-Dinitropropanol (CAS-Nr. 918-52-5),
- dd) zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Teil I C, Unternummer 1C011d.

Anmerkung 7: Zur Erfassung von Treibladungspulver als Bestandteil von Munition siehe Nummer 0003.

noch Anlage 3

0009 Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

- a) Schiffe und Bestandteile, wie folgt:
1. Schiffe (über oder unter Wasser), besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
 2. Überwasserschiffe, soweit nicht von Unternummer 0009a1 erfasst, mit einer der folgenden fest am Schiff angebrachten oder in das Schiff eingebauten Ausrüstungen:
 - a) automatische Waffen mit einem Kaliber von größer/gleich 12,7 mm, erfasst von Nummer 0001, oder Waffen, die von Nummer 0002, 0004, 0012 oder 0019 erfasst werden, oder 'Montagen' oder Befestigungspunkte (hard points) für solche Waffen;

Technische Anmerkung:

Der Begriff 'Montagen' bezieht sich auf Lafetten und Verstärkungen der Schiffstruktur für den Zweck der Installation von Waffen.

- b) Feuerleitsysteme, die von Nummer 0005 erfasst werden;
- c) mit allen folgenden Ausrüstungen:
1. 'ABC-Schutz' und
 2. 'Pre-wet oder Wash-Down-System' konstruiert für Dekontaminationszwecke oder

Technische Anmerkungen:

1. 'ABC-Schutz' ist ein abgeschlossener Innenraum, der Merkmale aufweist wie eine Überdruckbelüftung, die Trennung der Lüftungssysteme, eine limitierte Anzahl von Lüftungsöffnungen mit ABC-Filtern und eine limitierte Anzahl von Eingängen mit Luftschleusen.
2. 'Pre-wet oder Wash-Down System' ist ein Seewassersprühsystem, das zum gleichzeitigen Besprühen der äußeren Aufbauten und Decks eines Schiffes fähig ist.

- d) Aktive Waffenabwehrsysteme (active weapon countermeasure systems), die von Unternummern 0004b, 0005c oder 0011a erfasst werden und eines der folgenden Merkmale besitzen:
1. 'ABC-Schutz';
 2. Rumpf und Aufbauten, besonders konstruiert um den Radarrückstreuquerschnitt zu reduzieren;
 3. Einrichtungen zur Reduzierung der thermischen Signatur (z.B. ein Abgaskühlsystem), ausgenommen solche, die für die Erhöhung des Gesamtwirkungsgrades oder die Verringerung der Umweltbelastung besonders konstruiert sind; oder
 4. eine magnetische Eigenschutzanlage, konstruiert um die magnetische Signatur des gesamten Schiffes zu reduzieren;

0009

(Fortsetzung)

- b) Motoren und Antriebssysteme, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt:
1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 1,12 MW und
 - b) Drehzahl größer/gleich 700 U/min,
 2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer als 0,75 MW,
 - b) schnell umsteuerbar,
 - c) flüssigkeitsgekühlt und
 - d) vollständig gekapselt,
 3. nichtmagnetische Dieselmotoren mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 37,3 kW und
 - b) nichtmagnetischer Anteil von mehr als 75 % des Gesamtgewichts;
 4. 'außenluftunabhängige Antriebssysteme' (AIP), besonders konstruiert für U-Boote;

Technische Anmerkung:

Ein 'außenluftunabhängiger Antrieb' (AIP) gestattet es getauchten U-Booten, das Antriebssystem ohne Zugang zu atmosphärischem Sauerstoff für einen längeren Zeitraum zu betreiben, als es sonst mit Batterien möglich wäre. Im Sinne von Unternummer 0009b4 schließt ein 'außenluftunabhängiger Antrieb' (AIP) nukleare Antriebssysteme nicht ein.

- c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, Steuereinrichtungen hierfür und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) U-Boot- und Torpedonetze;
- e) nicht belegt;
- f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung 1: Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von "Laser"-strahlen, unabhängig von der Wassertiefe.

Anmerkung 2: Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.

- g) geräuscharme Lager, mit einem der folgenden Merkmale, Bestandteile hierfür und Ausrüstung, die solche Lager enthalten, besonders konstruiert für militärische Zwecke:
- 1) aerodynamische/ aerostatische Schmierung oder magnetischer Aufhängung,
 - 2) aktiv kontrollierter Signaturunterdrückung oder
 - 3) Schwingungsunterdrückung.

noch Anlage 3

0010 "Luftfahrzeuge", "Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft", unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, "Luftfahrzeug"-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:

Ergänzende Anmerkung:

Lenk- und Navigationsausrüstung Siehe Nummer 0011.

- a) Kampfflugzeuge und -hubschrauber und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) andere "Luftfahrzeuge" und "Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft", besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke einschließlich militärischer Aufklärung, militärischen Angriffs, militärischer Ausbildung, Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung, logistische Unterstützung sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 1. unbemannte Luftfahrzeuge einschließlich ferngelenkter Flugkörper (remotely piloted air vehicles - RPVs -), autonome programmierbare Fahrzeuge und "Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft",
 2. zugehörige Startgeräte und unterstützende Bodengeräte,
 3. zugehörige Ausrüstung für die Steuerung;
- d) Triebwerke, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- e) Bordausrüstung einschließlich der Einrichtungen für Luftbetankung, besonders konstruiert für die Verwendung in den von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten "Luftfahrzeugen" oder in den von Unternummer 0010d erfassten Triebwerken, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- f) Tankwagen und Ausrüstung zum Druckbetanken, besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten und Bodengeräte, besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten "Luftfahrzeuge" oder für die von Unternummer 0010d erfassten Triebwerke;
- g) militärische Sturzhelme und Schutzmasken sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, nach dem Überdruckprinzip arbeitende Atemgeräte und Überdruckanzüge für einzelne Körperteile zur Verwendung in "Luftfahrzeugen", Anti-g-Anzüge, Geräte zum Umwandeln von flüssigem in gasförmigen Sauerstoff für "Luftfahrzeuge" oder Flugkörper, katapult- und patronenbetätigte Einrichtungen zum Notausstieg der Besatzung aus "Luftfahrzeugen";
- h) Fallschirme, Para-Gleiter und zugehörige Ausrüstung, wie folgt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 1. Fallschirme soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst,
 2. Para-Gleiter,
 3. Ausrüstung, besonders konstruiert für Fallschirmspringer, die aus großer Höhe abspringen (z.B. Anzüge, Spezialhelme, Atemgeräte, Navigationsausrüstung);

0010 (Fortsetzung)

- i) automatische Lenksysteme für Fallschirmlasten, für militärische Zwecke besonders konstruierte oder besonders geänderte Geräte für das gesteuerte Entfalten bei Absprüngen aus beliebiger Höhe einschließlich Sauerstoffgeräten.

Anmerkung 1: Unternummer 0010b erfasst nicht "Luftfahrzeuge" oder Varianten dieser "Luftfahrzeuge", besonders konstruiert für militärische Zwecke und mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) nicht konfiguriert für militärische Verwendung und nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und
- b) zugelassen von einer Zivilluftfahrtbehörde eines "Teilnehmerstaates" für zivile Verwendung.

Anmerkung 2: Unternummer 0010d erfasst nicht:

- a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von einer Zivilluftfahrtbehörde eines "Teilnehmerstaates" für die Verwendung in "zivilen Luftfahrzeugen" zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,
- b) Hubkolbenriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile, mit Ausnahme solcher, die für unbemannte Luftfahrzeuge besonders konstruiert sind.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe jedoch Teil I C, Nummer 9A994.

Anmerkung 3: Die Erfassung in Unternummer 0010b und 0010d von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nichtmilitärische "Luftfahrzeuge" oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, erstreckt sich nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

0011 Elektronische Ausrüstung, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Elektronische Ausrüstung besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung: Nummer 0011a schließt folgende Ausrüstung ein:

- a) Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d.h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,
- b) schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),
- c) elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,
- d) Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,
- e) Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,

noch Anlage 3

- 0011 a) *Anmerkung (Fortsetzung)*
- f) *Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüssel-Management, -Generierungs- und -Verteilungs-ausrüstung,*
 - g) *Lenk- und Navigationsausrüstung,*
 - h) *digitale Troposcatter-Funkübertragungsausrüstung,*
 - i) *digitale Demodulatoren, besonders konstruiert für die Fernmelde- oder elektronische Aufklärung,*
 - j) *"automatisierte Führungs- und Leitsysteme".*

Ergänzende Anmerkung:

"Software" für militärische "Software" Defined Radio (SDR): Siehe Nummer 0021.

- b) *Ausrüstung zum Stören von weltweiten Satelliten-Navigationssystemen (GNSS).*
- 0012 *Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:*
- a) *Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (kinetic energy weapon systems), besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;*
 - b) *besonders konstruierte Mess- und Auswertungsvorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.*

Anmerkung 1: *Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:*

- a) *Starttriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,*
- b) *Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung, Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von "Treibstoffen", elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,*
- c) *Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,*
- d) *Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.*

Anmerkung 2: *Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:*

- a) *elektromagnetisch,*
- b) *elektrothermisch,*
- c) *Plasmaantrieb,*
- d) *Leichtgasantrieb oder*
- e) *chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).*

Ergänzende Anmerkung:

Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten und Munition hierfür: Siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung, Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:

- a) Panzerplatten mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
 2. geeignet für militärische Zwecke;
- b) Konstruktionen aus metallischen oder nichtmetallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) Helme, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, d.h. Außenschale, Innenschale und Polsterung;
- d) Körperpanzer und Schutzkleidung, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung 1: *Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, besonders konstruiert zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).*

Anmerkung 2: *Unternummern 0013c und 0013d erfassen nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.*

Anmerkung 3: *Unternummer 0013d erfasst nicht einzelne Körperpanzer oder Schutzbekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.*

Anmerkung 4: *Nummer 0013 erfasst nur solche, besonders für Bombenräumpersonal konstruierte Helme, die besonders für militärische Zwecke konstruiert sind.*

Ergänzende Anmerkung 1:
Siehe auch Teil I C, Nummer 1A005.

Ergänzende Anmerkung 2:
"Faser- oder fadenförmige Materialien", die bei der Herstellung von Körperpanzern verwendet werden, siehe Teil I C, Nummer 1C010.

noch Anlage 3

- 0014 'Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung' oder für die Simulation militärischer Szenare, Simulatoren, besonders konstruiert für die Ausbildung an den unter Nummer 0001 oder 0002 erfassten Waffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Technische Anmerkung:

Der Begriff 'spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung' schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:

*Angriffssimulatoren,
Einsatzflug-Übungsgeräte,
Radar-Zielübungsgeräte,
Radar-Zielgeneratoren,
Feuerleit-Übungsgeräte,
Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,
Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von
Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,
Radartrainer,
Instrumentenflug-Übungsgeräte,
Navigations-Übungsgeräte,
Übungsgeräte für den Flugkörperstart,
Zieldarstellungsgeräte,
Drohnen,
Waffen-Übungsgeräte,
Geräte für Übungen mit unbemannten "Luftfahrzeugen",
bewegliche Übungsgeräte,
Übungsausrüstung für militärische Bodenoperationen.*

Anmerkung 1: *Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.*

Anmerkung 2: *Nummer 0014 erfasst nicht besonders konstruierte Ausrüstung für das Training im Umgang mit Jagd- und Sportwaffen.*

- 0015 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:
- a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungs-ausrüstung;
 - b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungs-ausrüstung;
 - c) Bildverstärkerausrüstung;
 - d) Infrarot- oder Wärmebild-Ausrüstung;
 - e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;
 - f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternummern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.

Anmerkung: *Unternummer 0015f schließt Ausrüstung ein, konstruiert zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.*

Anmerkung 1: *In Nummer 0015 schließt der Begriff besonders konstruierte Bestandteile folgende Einrichtungen ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind:*

- a) IR-Bildwandlerröhren,
- b) Bildverstärkerröhren (andere als solche der ersten Generation),
- c) Mikrokanalplatten,
- d) Restlichtfernsehkameraröhren,
- e) Detektorgruppen (einschließlich elektronischer Kopplungs- oder Ausgabesysteme),
- f) pyroelektrische Fernsehkameraröhren,
- g) Kühler für Bildsysteme,
- h) fotochrome oder elektrooptische, elektrisch ausgelöste Verschlüsse mit einer Verschlussgeschwindigkeit kleiner als 100 µs, ausgenommen Verschlüsse, die ein wesentlicher Teil einer Hochgeschwindigkeitskamera sind,
- i) faseroptische Bildinverter,
- j) Verbindungshalbleiter-Fotokathoden.

Anmerkung 2: *Nummer 0015 erfasst nicht "Bildverstärkerröhren der ersten Generation" oder Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz von "Bildverstärkerröhren der ersten Generation".*

Ergänzende Anmerkung:

Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit "Bildverstärkerröhren der ersten Generation": Siehe Unternummern 0001d, 0002c und 0005a.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Unternummern 6A002a2 und 6A002b.

- 0016 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, deren Verwendung in einer erfassten Ware anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden kann und die für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren besonders konstruiert sind.

Anmerkung: *Nummer 0016 schließt Mischungen von "energetischen Materialien", formuliert für die Herstellung von Treibladungspulver, ein. Andere Mischungen von "energetischen Materialien" siehe Nummer 0008.*

noch Anlage 3

- 0017 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und 'Bibliotheken' wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
- a) unabhängige Tauch- und Unterwasserschwimmergeräte wie folgt:
 - 1. Atemgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung, besonders konstruiert für militärische Zwecke (z.B. besondere amagnetische Konstruktion),
 - 2. besonders konstruierte Bestandteile zur Umrüstung von Geräten mit offenem Kreislauf in solche für militärische Zwecke,
 - 3. Gegenstände, ausschließlich konstruiert für die militärische Verwendung mit von Unternummer 0017a erfassten Geräten;
 - b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
 - c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
 - d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;
 - e) "Roboter", "Roboter"steuerungen und "Roboter"-Endeffektoren" mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 - 2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z.B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566°C) oder
 - 3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Impuls);
- Technische Anmerkung:
Der Begriff elektromagnetischer Puls bezieht sich nicht auf eine unbeabsichtigte Störbeeinflussung, die durch elektromagnetische Abstrahlung nahe gelegener Ausrüstung (z.B. Maschinenanlagen, Vorrichtungen oder Elektronik) oder Blitzschlag verursacht wird.
- f) 'Bibliotheken' (parametrische technische Datenbanken), besonders entwickelt für militärische Zwecke in Verbindung mit Ausrüstung, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird;
 - g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich "Kernreaktoren", besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder 'geänderte' Bestandteile;
 - h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst;
- Anmerkung: *Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.*
- i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische "Kernreaktoren";
 - j) mobile Reparaturwerkstätten, besonders konstruiert oder 'geändert' zur Wartung militärischer Ausrüstung;
 - k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert oder 'geändert' für militärische Zwecke;

0017 (Fortsetzung)

- l) Container, besonders konstruiert oder 'geändert' für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

'Besonders konstruiert für militärische Zwecke' im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:

- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Impuls),
 - b) ABC-Schutz,
 - c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder
 - d) ballistischer Schutz.
- m) Fähren, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, Brücken und Pontons, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- n) Testmodelle, besonders konstruiert für die "Entwicklung" der von Nummer 0004, 0006, 0009 oder 0010 erfassten Waren.
- o) Laserschutzrüstung (z.B. Schutzeinrichtungen für Augen und Schutzeinrichtungen für Sensoren), besonders konstruiert für militärische Zwecke.
- p) "Brennstoffzellen", soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert oder 'geändert' für militärische Zwecke.

Technische Anmerkungen:

1. 'Bibliothek' (parametrische technische Datenbank) im Sinne von Nummer 0017 ist eine Sammlung technischer Informationen militärischer Natur, deren Ausnutzung die Leistungsfähigkeit militärischer Ausrüstung oder Systeme erhöhen kann.
2. 'Geändert' im Sinne von Nummer 0017 bedeutet eine bauliche, elektrische, mechanische oder sonstige Änderung, die eine nichtmilitärische Ausrüstung mit militärischen Eigenschaften ausstattet, so dass die Ausrüstung gleichwertig zu einer für militärische Zwecke besonders konstruierten Ausrüstung ist.

0018 Ausrüstung und Bestandteile für die "Herstellung" wie folgt:

- a) besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die "Herstellung" der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür.

Anmerkung:

Unternummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:

- a) kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,
- b) Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,
 2. Nutzlast größer/gleich 113 kg oder
 3. Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg ($g = \text{Erdbeschleunigung } [9,81 \text{ m/sec}^2]$),
- c) Trockenpressen,
- d) Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische Treibstoffe,
- e) Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster Treibstoffe,
- f) Dragierkessel (Taumelmischer) mit Durchmessern größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,
- g) Stetigmischer für Festtreibstoffe,
- h) Strahlmühlen (fluid energy mills) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen Treibstoffen,

noch Anlage 3

- 0018 *Anmerkung* *(Fortsetzung)*
- i) *Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unternummer 0008c8 aufgeführten Metallpulvern,*
j) *Konvektionsströmungskonverter (convection current converters) für die Konversion der in Unternummer 0008c3 aufgeführten Stoffe.*
- 0019 Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
- a) "Laser"-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- c) energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- d) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unternummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;
- e) physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;
- f) Dauerstrich- oder gepulste "Laser"-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d.h. bei einer Beobachtung mit unbewaffnetem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.
- Anmerkung 1: *Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffen schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von*
- a) *"Lasern" mit einer Dauerstrich- oder Impulsenergie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,*
b) *Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden,*
c) *Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.*
- Anmerkung 2: *Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:*
- a) *Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,*
b) *Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,*
c) *Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,*
d) *Geräte für die Strahllenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,*
e) *Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,*
f) *anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators),*
g) *Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,*
h) *"weltraumgeeignete" Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),*
i) *Ausrüstung für die Zusammenführung von Strahlen negativ geladener Ionen (negative ion beam funnelling equipment),*
j) *Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,*
k) *"weltraumgeeignete" Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.*

- 0020 Kryogenische (Tiefemperatur-) und "supraleitende" Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:
- a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (-170°C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;
- Anmerkung:* Unternummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nichtmetallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z.B. aus Kunststoffen oder epoxidharz-imprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.
- b) "supraleitende" elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.
- Anmerkung:* Unternummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mit Hilfe "supraleitender" Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige "supraleitende" Baugruppe im Generator sind.
- 0021 "Software" wie folgt:
- a) "Software", besonders entwickelt oder geändert für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Ausrüstung Materialien oder "Software", die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden;
- b) spezifische "Software", nicht erfasst von Unternummer 0021a, wie folgt:
1. "Software", besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
 2. "Software", besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenare,
 3. "Software" für die Ermittlung der Wirkung konventioneller, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,
 4. "Software", besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations-, Rechner- und Aufklärungssystemen (C³I oder C⁴I),
- c) "Software", nicht erfasst von Unternummer 0021a, 0021b1 oder 0021b2, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

noch Anlage 3

- 0022 "Technologie" wie folgt:
- a) "Technologie", soweit nicht von Unternummer 0022b erfasst, die für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Güter "unverzichtbar" ist;
 - b) "Technologie" wie folgt:
 - 1. "Technologie", "unverzichtbar" für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Instandsetzung vollständiger "Herstellungs"anlagen für von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren, auch wenn die Bestandteile dieser "Herstellungs"anlagen nicht erfasst werden;
 - 2. "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung" und "Herstellung" von Handfeuerwaffen, auch wenn sie zur "Herstellung" von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird,
 - 3. "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von toxischen Wirkstoffen, zugehöriger Ausrüstung oder Bestandteile, die von den Unternehmern 0007a bis 0007g erfasst werden,
 - 4. "Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von "Biopolymeren" oder spezifischer Zellkulturen, die von der Unternummer 0007h erfasst werden,
 - 5. "Technologie", "unverzichtbar" ausschließlich für die Beimischung von "Biokatalysatoren", die von der Unternummer 0007i1 erfasst werden, zu militärischen Trägersubstanzen oder militärischem Material.

Anmerkung 1: *"Technologie", "unverzichtbar" für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Gütern, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für Güter einsetzbar ist, die nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden.*

Anmerkung 2: *Nummer 0022 erfasst nicht "Technologie", wie folgt:*

- a) *"Technologie", die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst werden oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde;*
- b) *"Technologie", bei der es sich um "allgemein zugängliche" Informationen, "wissenschaftliche Grundlagenforschung" oder für Patentanmeldungen erforderliche Informationen handelt;*
- c) *"Technologie" für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.*

Kriegswaffenliste

Teil A

Kriegswaffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)

Von der Begriffsbestimmung der Waffen ausgenommen sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen, die zivilen Zwecken oder der wissenschaftlichen, medizinischen oder industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen. Ausgenommen sind auch die Substanzen und Organismen der Nummern 3 und 5, soweit sie zu Vorbeugungs-, Schutz- oder Nachweiszwecken dienen.

(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

Teil B - Sonstige Kriegswaffen

I. Flugkörper

7. Lenkflugkörper
8. un gelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeueeinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für die Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeueeinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeueeinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeueeinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe
22. Tender, Munitionstransporter
23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

noch Anlage 4

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrmaschinenwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung,
b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre
30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, un gelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf - Sprengstoffteil - und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
45. Handflammpatronen
46. Handgranaten
47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel
48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
50. Munition für die Waffen der Nummer 29, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern
 1. das Geschoss keine Zusätze, insbesondere keinen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und
 2. Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird
51. Munition für die Waffen der Nummer 30
52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
53. Gewehrgranaten

noch Anlage 4

- 54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
- 55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

- 56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
- 57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungsanzünder
- 58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
- 59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
- 60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

- 61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Laserwaffen

- 62. Laserwaffen, besonders dafür konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen.

Anlage 5

Waffenembargos in den Jahren 2011/2012
(Stand: Februar 2012)

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Armenien und Aserbaidschan	28. Februar 1992	OSZE-Waffenembargo
	29. Juli 1993	VN-SR-Resolution Nr. 853
Belarus (Weißrussland)	20. Juni 2011	Beschluss des Rates (2011/357/GASP)
	10. Oktober 2011	Beschluss des Rates (2011/666/GASP)
China	27. Juni 1989	Erklärung des Europäischen Rates
Demokratische Republik Kongo (Zaire)	7. April 1993	Erklärung des Europäischen Rates
	21. Oktober 2002	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/829/GASP)
	28. Juli 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1493
	15. Februar 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1799
	31. März 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1807
	22. Dezember 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1857
	30. November 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1896
	29. September 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/680/GASP)
	13. Juni 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/440/GASP)
	15. September 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/624/GASP)
	9. Oktober 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/654/GASP)
	29. Februar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/179/GASP)
	14. Mai 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/369/GASP)
	26. Januar 2009	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2009/66/GASP)
	27. April 2009	Beschluss des Rates (2009/349/GASP)
20. Dezember 2010	Beschluss des Rates (2010/788/GASP)	
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	15. November 2004	VN-SR-Resolution Nr. 1572
	29. Oktober 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1842
	13. Dezember 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/852/GASP)
	23. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/30/GASP)
	12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/92/GASP)
	22. November 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/761/GASP): verlängert bis 31. Oktober 2008
	18. November 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/873/GASP): verlängert mit Wirkung vom 1. November 2008
	29. Oktober 2010	Beschluss des Rates (2010/656/GASP)
	22. Dezember 2010	Beschluss des Rates (2010/801/GASP)
	11. Januar 2011	Beschluss des Rates (2011/17/GASP)
	14. Januar 2011	Beschluss des Rates (2011/18/GASP)
	6. April 2011	Beschluss des Rates (2011/221/GASP)
12. Juli 2011	Beschluss des Rates (2011/412/GASP)	

noch Anlage 5

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Eritrea	23. Dezember 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1907
	26. Juli 2010	Beschluss des Rates (2010/414/GASP)
Guinea	27. Oktober 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/788/GASP)
	22. Dezember 2009	Beschluss des Rates (2009/1003/GASP)
	29. März 2010	Beschluss des Rates (2010/186/GASP)
	25. Oktober 2010	Beschluss des Rates (2010/638/GASP)
	21. März 2011	Beschluss des Rates (2011/169/GASP)
Irak	6. August 1990	VN-SR-Resolution Nr. 661
	22. Mai 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1483
	8. Juni 2004	VN-SR-Resolution Nr. 1546
	22. Dezember 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1859
	21. Dezember 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1905
	07. Juli 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/495/GASP)
	19. Juli 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/553/GASP)
	3. März 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/186/GASP)
	5. März 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/175/GASP)
	1. März 2010	Beschluss des Rates (2010/128/GASP)
	14. Februar 2011	Beschluss des Rates (2011/100/GASP)
Iran	24. März 2007	VN-SR-Resolution Nr. 1747
	23. April 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/246/GASP)
	23. Juni 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/479/GASP)
	7. August 2008	Beschluss des Rates (2008/652/GASP)
	10. November 2008	Beschluss des Rates (2008/842/GASP)
	17. November 2009	Beschluss des Rates (2009/840/GASP)
	26. Juli 2010	Beschluss des Rates (2010/413/GASP)
	12. April 2011	Beschluss des Rates (2011/235/GASP)
	23. Mai 2011	Beschluss des Rates (2011/299/GASP)
	1. Dezember 2011	Beschluss des Rates (2011/783/GASP)
23. Januar 2012	Beschluss des Rates (2012/35/GASP)	
Korea, Demokratische Volksrepublik	14. Oktober 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1718
	20. November 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/795/GASP)
	12. Juni 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1874
	27. Juli 2009	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2009/573/GASP)
	4. August 2009	Beschluss des Rates (2009/599/GASP)
	22. Dezember 2009	Beschluss des Rates (2009/1002/GASP)
	22. Dezember 2010	Beschluss des Rates (2010/800/GASP)
19. Dezember 2011	Beschluss des Rates (2011/860/GASP)	

noch Anlage 5

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Libanon	11. August 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1701
	15. September 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/625/GASP)
Liberia	19. November 1992	VN-SR-Resolution Nr. 788
	7. März 2001	VN-SR-Resolution Nr. 1343
	6. Mai 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1478
	22. Dezember 2003	VN-SR-Resolution Nr. 1521
	13. Juni 2006	VN-SR-Resolution Nr. 1683
	17. Dezember 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1903
	7. Mai 2001	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2001/357/GASP)
	19. Mai 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/365/GASP)
	10. Februar 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/137/GASP)
	22. Dezember 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/902/GASP)
	23. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/31/GASP)
	12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/93/GASP)
	11. Juni 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/400/GASP)
	12. Februar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/109/GASP)
	1. März 2010	Beschluss des Rates (2010/129/GASP)
Libyen	26. Februar 2011	VN-SR-Resolution Nr. 1970
	28. Februar 2011	Beschluss des Rates (2011/137/GASP)
	10. März 2011	Beschluss des Rates (2011/156/GASP)
	17. März 2011	VN-SR-Resolution Nr. 1973
	21. März 2011	Beschluss des Rates (2011/175/GASP)
	23. März 2011	Beschluss des Rates (2011/178/GASP)
	12. April 2011	Beschluss des Rates (2011/236/GASP)
	23. Mai 2011	Beschluss des Rates (2011/300/GASP)
	7. Juni 2011	Beschluss des Rates (2011/332/GASP)
	7. Juni 2011	Beschluss des Rates (2011/332/GASP)
	22. September 2011	Beschluss des Rates (2011/625/GASP)
	10. November 2011	Beschluss des Rates (2011/729/GASP)
	20. Dezember 2011	Beschluss des Rates (2011/867/GASP)
Myanmar (Burma)	28. Oktober 1996	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1996/635/GASP)
	28. April 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/297/GASP)
	26. April 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/423/GASP)
	25. April 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/340/GASP)
	27. April 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/318/GASP)
	19. November 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/750/GASP)
	29. April 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/349/GASP): Verlängerung bis 30. April 2009)

noch Anlage 5

Land	Datum	Rechtsgrundlage
noch Myanmar (Burma)	27. April 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/351/GASP)
	13. August 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/615/GASP)
	18. Dezember 2009	Beschluss des Rates (2009/981/GASP)
	26. April 2010	Beschluss des Rates (2010/232/GASP)
	12. April 2011	Beschluss des Rates (2011/239/GASP)
	16. August 2011	Beschluss des Rates (2011/504/GASP)
	19. Dezember 2011	Beschluss des Rates (2011/859/GASP)
Ruanda	17. Mai 1994	VN-SR-Resolution Nr. 918
	16. August 1995	VN-SR-Resolution Nr. 1011
	10. Juli 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1823/2008: Aufhebung des Waffenembargos
Sierra Leone	8. Oktober 1997	VN-SR-Resolution Nr. 1132
	5. Juni 1998	VN-SR-Resolution Nr. 1171
	29. Juni 1998	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1998/409/GASP)
	28. Januar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/81/GASP)
	8. November 2010	Beschluss des Rates (2010/677/GASP): Aufhebung des Waffenembargos
Simbabwe	18. Februar 2002	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/145/GASP)
	18. Februar 2003	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2003/115/GASP)
	19. Februar 2004	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2004/161/GASP)
	21. Februar 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/146/GASP)
	30. Januar 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/51/GASP)
	19. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/120/GASP)
	18. Februar 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/135/GASP)
	26. Januar 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/68/GASP)
	15. Februar 2010	Beschluss des Rates (2010/800/GASP)
	25. Februar 2010	Beschluss des Rates (2010/92/GASP)
	15. Februar 2011	Beschluss des Rates (2011/101/GASP)
Somalia	23. Januar 1992	VN-SR-Resolution Nr. 733
	19. Juni 2001	VN-SR-Resolution Nr. 1356
	15. Mai 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1814
	20. November 2008	VN-SR-Resolution Nr. 1844
	23. Dezember 2009	VN-SR-Resolution Nr. 1907
	10. Dezember 2002	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2002/960/GASP)
	12. Februar 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/94/GASP)
	7. Juni 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/391/GASP)
	16. Februar 2009	Gemeinsamer Standpunkt des Rates (2009/138/GASP)
	1. März 2010	Beschluss des Rates (2010/126/GASP)
	26. April 2010	Beschluss des Rates (2010/231/GASP)
	26. September 2011	Beschluss des Rates (2010/231/GASP)

noch Anlage 5

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Sudan	29. März 2005	VN-SR-Resolution Nr. 1591
	15. März 1994	Gemeinsamer Standpunkt der EU (1994/165/GASP)
	9. Januar 2004	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2004/31/GASP)
	30. Mai 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/411/GASP)
	1. Juni 2006	Beschluss des Rates (2006/386/GASP)
	18. Juli 2011	Beschluss des Rates (2011/423/GASP)
Südsudan	18. Juli 2011	Beschluss des Rates (2011/423/GASP)
Syrien	9. Mai 2011	Beschluss des Rates (2011/273/GASP)
	2. September 2011	Beschluss des Rates (2011/522/GASP)
	23. September 2011	Beschluss des Rates (2011/628/GASP)
	13. Oktober 2011	Beschluss des Rates (2011/684/GASP)
	14. November 2011	Beschluss des Rates (2011/735/GASP)
	1. Dezember 2011	Beschluss des Rates (2011/782/GASP)
Usbekistan	14. November 2005	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2005/792/GASP)
	13. November 2006	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2006/787/GASP)
	14. Mai 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/338/GASP)
	13. November 2007	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2007/734/GASP)
	10. November 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/843/GASP): Verlängerung bis 13. November 2009
	10. November 2008	Gemeinsamer Standpunkt der EU (2008/843/GASP)
	27. Oktober 2009	Aufhebung des Waffenembargos durch Nichtverlängerung des Gemeinsamen Standpunkts der EU (2008/843/GASP)

Anlage 6

Wichtigste Bestimmungsländer

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen 2011 waren:

Nr.	Land	Wert in 2011 in Mio. Euro	Güterbeschreibung (wesentliche Ausfuhren)
1 (9)	Niederlande	863,4	Munition für Gewehre, Maschinengewehre, Haubitzen, Granatmaschinenwaffen und Teile für Gewehrmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/90,1 %)
2 (2)	USA	632,0	Tarnfarbe, Beschichtung zur Unterdrückung der Signatur, Ausrüstung zur Unterdrückung der Signatur, mobile Stromerzeugungsaggregate, Brücken, Brennstoffzellen und Teile für Tauchgeräte, Antriebssysteme, mobile Stromerzeugungsaggregate, Brücken, Brennstoffzellen (A0017/26,1 %); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Scharfschützengewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Selbstladebüchsen, Flinten, Schalldämpfer, Rohrwapfenlafetten, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Scharfschützengewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Selbstladebüchsen, Flinten, Waffenzielgeräte (A0001/22,3 %); Mehrfachraketenwerfer (Museumsstück) und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/19,1 %); Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrwapfenrichtgeräte, Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrwapfenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme, Ortungsausrüstung, Erkennungsausrüstung, Prüfausrüstung, Justierausrüstung (A0005/9,4 %); Raketen, Flugkörper, Leuchtpatronen, Darstellungsmunition, Ausrüstung zur Handhabung und Teile für Flugkörper, Leuchtpatronen, Darstellungsmunition, Handhabungsausrüstung, Minenräumungsausrüstung (A0004/4,8 %)
3 (5)	Vereinigte Arabische Emirate	356,9	Torpedos, Seeminenräumgeräte, Handhabungsausrüstung und Teile für Torpedos, Flugkörper, Sprengvorrichtungen, Handhabungsausrüstung (A0004/27,9 %); Teile für Patrouillenboote, Minenjagdboote und Schiffe (A0009/26,6 %); LKW, Zugmaschinen, Sattelaufzieger, Geländewagen mit Sonderchutz und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006/14,7 %); Flugsimulatoren, Waffenübungsgeräte, Ausbildungsausrüstung und Teile für Ausbildungsausrüstung (A0014/5,1 %); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Prüfausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Radaranlagen, elektronische Kampfführung, Stromversorgungen (A0011/4,9 %); Mobile Stromerzeuger (A0017/4,9 %)

noch Anlage 6

4 (18)	Singapur	343,8	Pionierpanzer, Brückenlegepanzer, Amphibienfahrzeuge, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländewagen, Minenräumgeräte, Amphibienfahrzeuge, Brückensysteme, Landfahrzeuge (A0006/84,6 %)
5 (3)	Vereinigtes Königreich	320,1	Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Granatmaschinenwaffen und Teile für Gewehrmunition, Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Täuschkörperwerfermunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/30,4 %); Startgeräte für unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Tankausrüstung, Atemgeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Tankausrüstung, Atemgeräte (A0010/19,7 %); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhren und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Baugruppen, Stromversorgungen (A0011/10,4 %); Handgranaten, Flugkörper, Leuchtpatronen, Darstellungsmunition, Ausrüstung zur Handhabung und Teile für Torpedos, Handgranaten, Raketen, Flugkörper, Leuchtpatronen, Darstellungsmunition, Handhabungsausrüstung, Seeminenräumgeräte, Flugkörperabwehrsysteme (A0004/9,4 %); LKW, Sattelzugmaschinen, Minenräumgeräte und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/6,8 %); Teile für Schiffe und Unterwasserortungsgeräte (A0009/6,0 %)
6 (17)	Irak	244,3	Kampfhubschrauber (A0010/84,6 %)
7 (8)	Italien	224,9	Flugsimulatoren, Ausbildungsausrüstung, Übungsmunition und Teile für Flugsimulatoren (A0014/23,2 %); Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen Teile für Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/21,9 %); LKW, Krankenwagen, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/15,6 %); Tankausrüstung, Atemgeräte, Fallschirme und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Atemgeräte (A0010/8,9 %); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Bauelemente, Baugruppen, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, elektronische Kampfführung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Stromversorgungen (A0011/7,6 %); Munition für Kanonen, Panzerabwehrwaffenmunition, Täuschkörperwurfsysteme, Granatmaschinenwaffen und Teile für Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition (A0003/6,8 %)
8 (-)	Algerien	217,4	Transportpanzer und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Tarnbeleuchtungen (A0006/98,4 %)

noch Anlage 6

9 (4)	Korea, Republik	198,6	<p>Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Bergfahrzeuge, Baufahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006/50,4 %);</p> <p>Echolotanlage und Teile für U-Boote, Fregatten, Minenjäger, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/17,5 %);</p> <p>Technologie für Wurfanlagenteile, Panzerfaustteile, Munitionsteile, Selbstschutzsystem, Informationssysteme, elektronische Ausrüstung, Fahrzeugteile, Schiffsteile, Luftfahrzeugteile, Simulatorteile, Detektionsausrüstung (A0022/5,7 %);</p> <p>Zieldarstellungsdrohnen und Teile für Transportflugzeuge, Trainingsflugzeuge, Hubschrauber, Zieldarstellungsdrohnen, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke und Betankungsausrüstung (A0010/5,5 %);</p> <p>Panzerplatten (A0013/4,5 %)</p>
10 (7)	Frankreich	152,3	<p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhren und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Stromversorgungen (A0011/21,1 %);</p> <p>LKW, Geländewagen und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/16,2 %);</p> <p>Flugsimulatoren und Teile für Zieldarstellungsgeräte, Drohnen, Ausbildungsausrüstung (A0014/14,8 %);</p> <p>Zünderstellvorrichtungen, Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Geschütze, Haubitzen, Mörser, Täuschkörperwurfsysteme, Granatmaschinenwaffen, Flinten und Teile für Gewehrmunition, Maschinenpistolenmunition, Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/12,7 %);</p> <p>Tankausrüstung und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Luftfahrzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bordausrüstung, Tankausrüstung, Atemgeräte (A0010/8,1 %);</p> <p>Flugkörper, Ausrüstung zur Handhabung und Teile für Bomben, Torpedos, Tränengasgranaten, Raketen, Flugkörper, Handhabungsausrüstung, Minenräumausrüstung (A0004/7,0 %);</p> <p>Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Ortungssysteme, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrwaffenrichteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Ortungssysteme (A0005/5,2 %)</p>
11 (-)	Russische Föderation	144,1	Gefechtsübungszentrum (A0014/85,7 %)

noch Anlage 6

12 (10)	Saudi-Arabien	139,5	<p>Flugkörper, Simulatoren und Teile für Flugkörper, Simulatoren, Handhabungsausrüstung (A0004/19,9 %);</p> <p>Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Selbstschutzsysteme, Prüfausrüstung (A0011/14,0 %);</p> <p>Zieldarstellungsdrohnen, Startgeräte, Bodenstation für unbemannte Fluggeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Transportflugzeuge, Tankflugzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Startgeräte, Triebwerke, Bordausrüstung (A0010/10,8 %);</p> <p>Munition für Granatmaschinenwaffen und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Mörsermunition (A0003/8,7 %);</p> <p>Grenzsicherungssysteme, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Überwachungssysteme (A0005/8,5 %);</p> <p>Herstellungsausrüstung für militärische Güter (A0018/8,3 %)</p> <p>Navigationsübungsgeräte, Übungsgeräte für UAV, Ausbildungsausrüstung, Zieldarstellungsgeräte und Teile für Zieldarstellungsgeräte, Schießsimulator (A0014/7,3 %);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Pistolen, Schalldämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Pistolen (A0001/7,2 %)</p>
13 (6)	Türkei	139,5	<p>LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/25,6 %);</p> <p>Flugkörper und Teile für Torpedos, Flugkörper, Flugkörperabwehrsysteme (A0004/25,5 %);</p> <p>Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Zielentfernungsmesssysteme, Prüfgeräte und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (A0005/11,3 %);</p> <p>Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Kanonen, Granatmaschinenwaffen und Teile für Revolvermunition, Pistolenmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition (A0003/7,1 %);</p> <p>Panzerplatten (A0013/7,0 %);</p> <p>Teile für Schiffe und Unterwasserortungsgeräte (A0009/5,8 %)</p>
14 (13)	Schweiz	120,1	<p>Gepanzerte Fahrzeuge, Schützenpanzer (Museumsstück) und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/37,1 %);</p> <p>Zündstellvorrichtungen, Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Kanonen, Granatmaschinenwaffen, Flinten und Teile für Gewehrmunition, Maschinenpistolenummunition, Maschinengewehrmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Nebelmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Flintenmunition, Zündstellvorrichtungen (A0003/34,0 %);</p>

noch Anlage 6

14 (13)	noch Schweiz	120,1	<p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/4,9 %);</p> <p>Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Scharfschützengewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Selbstladebüchsen, Flinten, Schalldämpfer, Rohrwapfenlafetten, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Scharfschützengewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Selbstladebüchsen, Flinten, Waffenzielgeräte (A0001/4,9 %)</p>
15 (-)	Kanada	114,4	<p>Panzer, LKW, Geländewagen, Raupenfahrzeuge, Anhänger und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/71,2 %);</p> <p>Mörser, Granatmaschinenwaffen, Anbaugeräte, Nebelwurfanlagen und Teile für Kanonen, Granatmaschinenwaffe, Anbaugeräte, Nebelwurfanlagen (A0002/5,4 %);</p> <p>Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Granatmaschinenwaffen und Teile für Gewehrmunition, Maschinenpistolenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Kanonenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/4,8 %)</p>
16 (15)	Norwegen	95,4	<p>Gepanzerte Fahrzeuge, Raupenfahrzeuge und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/38,7 %);</p> <p>Munition für Gewehre, Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen, Kanonen, Täuschkörperwurfsysteme, Granatmaschinenwaffen, Flinten und Teile für Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Kanonenmunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Flintenmunition (A0003/14,8 %);</p> <p>Teile für Schiffe und Unterwasserortungsgeräte (A0009/12,3 %);</p> <p>Maschinenpistolen, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Selbstladebüchsen, Flinten, Schalldämpfer, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Scharfschützengewehre, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportrevolver, Sportpistolen, Selbstladebüchsen (A0001/10,3 %);</p> <p>Handgranaten, Raketen, Flugkörper, Sprengvorrichtungen und Teile für Bomben, Torpedos, Handgranaten, Raketen, Flugkörper, militärische Sprengladungen, Seeminenräumgeräte (A0004/8,5 %)</p>
17 (11)	Indien	90,1	<p>Flugkörperabwehrsysteme und Teile für Torpedos, Flugkörper, Flugkörperabwehrsysteme (A0004/29,0 %);</p> <p>Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW und Landfahrzeuge (A0006/25,7 %);</p> <p>Technologie für Panzerteile, Schiffsteile, elektronische Teile und Unterlagen für Waffenteile, Radaranlagenteile, Luftfahrzeugteile, Jagdwaffen, Fahrzeugteile, Prüfstände, Detektionsausrüstung (A0022/15,1 %);</p>

noch Anlage 6

17 (11)	noch Indien	90,1	Kommunikationsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Bauelemente, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Radargeräte, Navigationsausrüstung, Ortungssysteme, Baugruppen, Stromversorgungen (A0011/6,7 %); Echolotanlagen, Schiffskörperdurchführungen und Teile für Fregatten, U-Boote, Zerstörer, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/6,6 %)
18 (-)	Ägypten	74,2	Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Bergefahrzeuge (A0006/77,2 %); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/12,0 %)
19 (-)	Finnland	73,7	Software für Feuerleitreechner, Kommunikationssysteme, Luftlage-Darstellungssystem, Simulationssysteme (A0021/59,4 %); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/16,1 %); LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/12,1 %)
20 (-)	Schweden	67,1	LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/38,1 %); Munition für Gewehre, Mörser, Täuschkörperwurfsysteme, Granatmaschinenwaffen und Teile für Gewehrmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Nebelgranaten, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/16,6 %); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/13,9 %); Tarnfarbe, Ausrüstung zur Unterdrückung der Signatur, mobile Reparaturwerkstätten, Container, Testmodelle, Brennstoffzellen und Teile für Tauchgeräte, Beschichtung zur Unterdrückung der Signatur, Brennstoffzellen (A0017/7,4 %); Kommunikationsausrüstung, Stromversorgungen und Teile elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, elektronische Kampfführung, Baugruppen, Stromversorgungen (A0011/7,4 %)

Die zum Teil starken Schwankungen in der Platzierung eines Landes beruhen auf dem von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlichen Aufkommen genehmigter Anträge.

Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2011

EU-Länder

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Belgien	286	A0001	17.371.154					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0011						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Bulgarien	20	A0001	2.971.688		1	A0005	12.353	
		A0003						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0015						
		A0018						
		A0022						

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Dänemark	225	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	35.847.804					
Estland	28	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021	881.999					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Finnland	196	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0010 A0011 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	73.749.301					
Frankreich	909	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015	152.279.321					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
n o c h Frankreich		A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Griechenland	85	A0001 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	12.519.879					
Irland	22	A0002 A0003 A0004 A0006 A0011 A0015 A0016 A0017 A0022	3.306.741					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Italien	596	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	224.924.126					1/ Kriterium: 4c, 5b/A0010
Lettland	9	A0001 A0002 A0003 A0015 A0018	2.407.134					
Litauen	24	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0007 A0015 A0016	3.707.686					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Luxemburg	217	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0017 A0018 A0022	15.681.229					
Malta	2	A0005 A0011 A0015	1.474.235					
Niederlande	637	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015	863.418.533					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
n o c h Niederlande		A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Österreich	512	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	27.208.144					
Polen	323	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007	39.170.867					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Polen		A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0019 A0021 A0022						
Portugal	52	A0003 A0004 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0015 A0017 A0021	3.180.031					
Rumänien	29	A0001 A0003 A0006 A0010 A0017 A0022	2.511.073					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Schweden	442	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0008 A0009 A0010 A0011 A0014 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	67.128.469					
Slowakei	35	A0001 A0003 A0006 A0010 A0011 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022	657.496					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Slowenien	16	A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0008 A0011 A0017 A0022	6.534.737					
Spanien	530	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	67.043.909					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Tschechische Republik	165	A0001	7.577.654													
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0010														
		A0011														
		A0013														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Ungarn							54	A0001	2.380.947					
										A0002						
										A0004						
										A0005						
										A0006						
A0010																
A0015																
A0016																
A0017																
A0018																
A0021																
A0022																

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Vereinigtes Königreich	875	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	320.114.548					
Zypern ⁵¹	3	A0006 A0015	44.288		1	A0001	315	1/ Kriterium: 7/ A0001
Gesamt	6.292		1.954.092.993		2		12.668	

⁵¹ Außer dem Gebiet, das nicht unter der effektiven Kontrolle der Republik Zypern steht.

noch Anlage 7

NATO und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Albanien	2	A0005 A0006	133.302					
Australien	529	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	27.614.128					
Island	30	A0001 A0003 A0008 A0016	97.545					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Japan	191	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	16.171.652					
Kanada	789	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015	114.379.781					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Kanada		A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Kroatien	76	A0001 A0003 A0006 A0007 A0008 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018	5.345.530		1	A0001	2.070	2/ Kriterium 7/ A0001
Liechtenstein	23	A0001 A0003 A0018	117.711					
Neuseeland	137	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0009 A0011 A0014 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	11.654.256					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Norwegen	904	A.0001 A.0002 A.0003 A.0004 A.0005 A.0006 A.0008 A.0009 A.0010 A.0011 A.0015 A.0016 A.0017 A.0018 A.0021 A.0022	95.451.586					
Schweiz	2.853	A.0001 A.0002 A.0003 A.0004 A.0005 A.0006 A.0007 A.0008 A.0009 A.0010 A.0011 A.0014 A.0015 A.0016 A.0017 A.0018 A.0021 A.0022	120.079.326					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Türkei	393	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	139.547.059					2/ Kriterium: 7/ A0001, A0021
USA	1.563	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010	631.958.128					

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch USA		A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Einzel-genehm. insgesamt	7.490		1.162.550.004					
SAG: NATO oder NATO-gleich-gestellte Länder	180	A0002 A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0014 A0017 A0018 A0021 A0022	5.380.872.980					
Gesamt	7.670		6.543.422.984		1		2.070	

noch Anlage 7

Drittländer

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Afghanistan	38	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0007 A0011 A0013 A0017	25.211.656	LKW [Bundeswehr], Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Panzer [kanadische Armee], gepanzerte Fahrzeuge [kanadische Armee], LKW [kanadische und ungarische Armee], Minenräumgeräte [Minenräumprojekte], Geländewagen (A0006/89,2 %)				
Algerien	8	A0006 A0011 A0014 A0018 A0021 A0022	217.433.476	Transportpanzer und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Tarnbeleuchtungen (A0006/98,4 %)				1/ Kriterium: 2/ A0005
Andorra	36	A0001 A0003 A0018	243.102	Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Waffenzielgeräte und Teile für Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen (A0001/67,3 %); Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen, Jagdwaffen, Sportwaffen und Teile für Revolvermunition, Pistolenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition (A0003/31,8 %)	1	A0001	773	
Angola	3	A0006	1.166.670	Teile für Minenräumgeräte [Hilfsorganisation] und LKW [Minenräumaktion] (A0006/100 %)	1	A0002	33.891	2/ Kriterium: 7/ A0002

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Argentinien	57	A0001 A0004 A0008 A0009 A0010 A0011 A0015 A0017 A0018	2.871.558	Teile für Kommunikationsausrüstung und Radarsysteme (A0011/22,4 %); Maschinenpistolen, Pistolen, Jagdgewehre, Jagdselbstladeflinten, Waffenzielgeräte und Teile für Maschinenpistolen, Pistolen, Jagdgewehre (A0001/20,9 %); Teile für Trainingsflugzeuge, Triebwerke und Atemgeräte (A0010/18,0 %); Wärmebildkamera (A0015/12,4 %); Teile für Torpedos (A0004/12,3 %)				1/ Kriterium: 1/ A0006
Aserbaidschan	1	A0004	331.800	Flugkörperabwehrsystem und Teile für Flugkörperabwehrsystem (A0004/100 %) Schutz des Präsidenten				1/ Kriterium: 7/ A0001
Ägypten	44	A0003 A0005 A0006 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0017 A0018 A0021	74.203.247	Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Bergefahrzeuge (A0006/77,2 %); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/12,0 %)				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Äthiopien	5	A0013	420.621	Schutzbekleidung für das Räumen von Minen [Minenräumaktion] (A0013/100 %)				
Bahrain	5	A0001 A0007 A0011 A0017	537.705	Teile für mobilen Stromerzeuger [US-Air Force] (A0017/94,8 %)	9	A0001 A0003 A0005 A0006	4.676.406	4/ Kriterium: 2, 3/ A0001, A0003, A0005, A0006
Bangladesch	6	A0003 A0004 A0010 A0011 A0013	356.128	Minenschutzanzüge (A0013/91,7 %)				
Barbados	1	A0001	210	Teile für Sportpistolen und Sportrevolver (A0001/100 %)				
Belarus	36	A0001 A0003 A0007 A0021	495.471	Detektionsausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung (A0007/59,7 %); Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstladeflinten und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstladeflinten (A0001/20,7 %)	1	A0001	3.196	1/ Kriterium: 2 A0013
Bosnien und Herzegowina	3	A0001 A0006 A0017	100.859	Teile für Minenräumgeräte [Hilfsorganisation] (A0006/99,1 %)	2	A0001	1.000	3/ Kriterium: 3, 7/ A0001

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Botsuana	23	A0001 A0006 A0010	202.007	Pistolen, Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001/72,2 %); Teile für Trainingsflugzeuge (A0010/18,6 %)				
Brasilien	157	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0018 A0021 A0022	64.295.917	Kampfpanzer und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge (A0006/63,8 %); Kommunikationsausrüstung, Kathodenstrahlröhren und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Steuerungssysteme, Radarsysteme, Stromversorgungen (A0011/32,6 %)				
Brunei	11	A0001 A0003 A0004 A0022	540.788	Munition für Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen und Granatmaschinenwaffen (A0003/82,5 %)				
Burkina Faso	1	A0001	490	Jagdselfstladefflinten (A0001/100 %)				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Chile	61	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0017 A0018 A0021 A0022	26.629.599	LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Minenräumgeräte (A0006/34,3 %); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Wandlerfeldröhren, Stromversorgerungen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Prüfausrüstung (A0011/15,7 %); Munition für Kanonen und Granatmaschinenwaffen (A0003/15,2 %); Teile für U-Boote und Unterwasserortungsgeräte (A0009/13,4 %); Waffensimulator und Teile für Flugsimulator, Waffensimulator (A0014/10,8 %)				1/ Kriterium: 7/ A0001
China, Volksrepublik	21	A0007 A0008 A0021 A0022	20.297.625	Detektionsausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung (A0007/83,9 %)	4	A0001 A0011 A0017 A0022	364.965	4/ Kriterium: 1, 7/ A0001, A0017, A0018, A0022
Costa Rica	1	A0001	710	Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001/100 %)				
Cote d' Ivoire	4	A0001 A0006	240.959	Geländewagen mit Sonder-schutz [ausländische Bot-schaft] (A0006/91,3 %)				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Dominikanische Republik	1	A0011	91.999	Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/100 %)				
Ecuador	8	A0001 A0005 A0009 A0011 A0021	1.658.770	Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/91,0 %)				
Gabun	1	A0006	200.000	Teile für LKW (A0006/100 %)				
Georgien	1	A0006	60.000	LKW und Krankenwagen (A0006/100 %)	1	A0001	9.500	3/ Kriterium: 3, 4, 7/ A0001, A0006
Ghana	6	A0006 A0009 A0017	31.813.000	Schnellboote und Teile für Schnellboote (A0009/95,5 %)				
Haiti	1	A0003	55.700	Munition für Revolver, Pistolen, Jagdwaffen und Sportwaffen [UN-Mission] (A0003/100 %)				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Indien	321	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	90.056.370	Flugkörperabwehrsysteme und Teile für Torpedos, Flugkörper, Flugkörperabwehrsysteme (A0004/29,0 %); Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW und Landfahrzeuge (A0006/25,7 %); Technologie für Panzerteile, Schiffsteile, elektronische Teile und Unterlagen für Waffenteile, Radaranlagenteile, Zielsystemteile, Luftfahrzeugteile, Jagdwaffen, Fahrzeugteile, Prüfstände, Detektionsausrüstung (A0022/15,1 %); Kommunikationsausrüstung, Mess- und Prüfausrüstung, Bauelemente, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kadargeräte, Navigationsausrüstung, Ortungssysteme, Baugruppen, Stromversorgungen (A0011/6,7 %); Echolotanlagen, Schiffskörperdurchführungen und Teile für Fregatten, U-Boote, Zerstörer, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/6,6 %)	3	A0001 A0018	28.444	9/ Kriterium: 1, 3, 4, 6, 7/ A0001, A0006, A0015, A0018, A0022

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Indonesien	50	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0011 A0017	9.178.012	Kommunikationsausrüstung, Wanderfeldröhren und Teile für Kommunikationsausrüstung, Lenkausrüstung, Stromversorgungen (A0011/40,6 %); Geländewagen mit Sonder-schutz und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Land-fahrzeuge (A0006/24,4 %); Teile für U-Boote und Echolot-anlagen (A0009/14,4 %); Teile für Bordwaffensteuersys-teme (A0005/9,9 %)				1/ Kriterium: 7/ A0001
Irak	51	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0010 A0017	244.306.569	Kampffluhschrauber (A0010/84,6 %)				
Iran	1	A0006	473.884	Geländewagen mit Sonder-schutz [ausländisches Kon-sulat] (A0006/100 %)				1/ Kriterium: 1/ A0006

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Israel	202	A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	62.905.618	Geländewagen mit Sonder-schutz [internationale Organi-sation] und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge (A0006/70,5 %); Echolotanlage, Schiffskörper-durchführungen und Teile für U-Boote, Echolotanlagen (A0009/9,0 %); Panzerstahlbleche, Splitter-schutzhelme, Körperschutz-westen und Teile für Körper-schutzwesten (A0013/5,6 %)	8	A0001 A0005 A0015 A0018	315.154	7/ Kriterium: 2, 3, 4, 7/ A0001, A0005, A0016
Jemen								1/ Kriterium: 3/ A0010
Jordanien	21	A0001 A0003 A0004 A0006 A0007 A0010 A0014 A0015 A0017	924.914	Laufzielanlagen (A0014/28,5 %); Geländewagen mit Sonder-schutz und Teile für Minen-räumgeräte [Hilfsorganisation] (A0006/27,6 %); Gewehre ohne KWL-Nummer, Pistolen, Waffenzielgeräte und Teile für Pistolen (A0001/20,3 %); Mobile Stromerzeuger und Teile für Mobile Stromerzeuger (A0017/7,1 %)				1/ Kriterium 2/ A0003

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kamerun	2	A0001 A0003	5.888	Jagdselbstladeflinten (A0001/73,9 %); Munition für Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003/26,1 %)				
Kasachstan	105	A0001 A0003 A0006 A0008	4.225.094	Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstladeflinten und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstladeflinten (A0001/44,2 %); Satellitentreibstoff und Laborchemikalien (A0008/40,4 %)	2	A0001 A0003	32.347	2/ Kriterium: 7/ A0001
Katar	18	A0001 A0003 A0005 A0006 A0010 A0013 A0017 A0021 A0022	6.147.304	Software für Führungs- und Informationssystem (A0021/55,7 %); Betankungsgeräte, Bodenstartgeräte und Teile für Hubschrauber (A0010/31,4 %)				
Kenia	1	A0006	38.000	Geländewagen mit Sondererschutz (A0006/100 %)				
Kirgisistan	12	A0001 A0003	56.197	Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001/76,5 %); Munition für Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003/23,5 %)	1	A0003	2.857	1/ Kriterium 4, 7/ A0003

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kolumbien	12	A0005 A0008 A0009 A0011 A0017 A0022	16.891.421	Patrouillenboot und Teile für U-Boote, Patrouillenboote (A0009/93,5 %)	1	A0016	51.975	1/ Kriterium: 2, 3/ A0014
Kongo, Dem. Rep.	5	A0003 A0006	1.366.850	Minenräumgeräte [UN-Mission] und Teile für Minenräumgeräte [UN-Mission und humanitäre Aktion] (A0006/95,8 %)				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Korea, Republik	325	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	198.640.296	Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, Bergfahrzeuge, Baugeräte und Landfahrzeuge (A0006/50,4 %); Echolotanlage und Teile für U-Boote, Fregatten, Minenjäger, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/17,5 %); Technologie für Wurfanlagenteile, Panzerfaustteile, Munitionsteile, Selbstschutzsystem, Informationssysteme, Navigationsteile, elektronische Ausrüstung, Fahrzeugteile, Schiffsteile, Sonarsystemteile, Luftfahrzeugteile, Simulatorteile, Detektionsausrüstung (A0022/5,7 %); Zielfarstellungsdrohnen und Teile für Transportflugzeuge, Trainingsflugzeuge, Hub-schrauber, Zielfarstellungsdrohnen, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke und Betankungsausrüstung (A0010/5,5 %); Panzerplatten (A0013/4,5 %)				
Kosovo	8	A0001 A0003	1.156.035	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen (A0001/89,5 %)				1/ Kriterium: 7/ A0001

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kuwait	87	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0011 A0013 A0021 A0022	34.317.065	Teile für Patrouillenboote (A0009/48,6 %); LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006/33,6 %)				1/ Kriterium: 7/ A0001
Libanon	23	A0001 A0003 A0006 A0015	1.203.536	Munition für Gewehre [UN-Mission], Revolver, Pistolen, Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003/52,9 %); Geländewagen mit Sonderschutz [ausländische Botschaft] (A0006/41,2 %)				
Liberia					1	A0006	16.368	1/ Kriterium: 1/ A0006
Libyen	7	A0006 A0007	3.891.315	Geländewagen mit Sonderschutz [ausländische Botschaft], Minenräumgeräte [Hilfsorganisation] und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, Minenräumgeräte [Hilfsorganisation] (A0006/98,1 %)	2	A0006 A0011 A0018	8.653.807	4/ Kriterium: 1, 2, 4/ A0005, A0006
Madagaskar	3	A0001	550	Pistolen (A0001/100 %)				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Malaysia	105	A0001 A0002 A0003 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0017 A0019 A0021 A0022	14.342.467	Panzerplatten (A0013/46,0 %); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikations- ausrüstung, Navigationsausrüs- tung (A0011/21,2 %); Teile für Feuerleitvorrichtungen (A0005/10,5 %); Mikrowellensysteme und Teile für Mikrowellensysteme (A0019/8,9 %)				1/ Kriterium: 7/ A0001
Mali	4	A0006 A0017	783.000	Pontonbrücken und Teile für Pontonbrücken (A0017/75,7 %); LKW (A0006/24,3 %)				
Marokko	15	A0004 A0006 A0008 A0009 A0010 A0011 A0015 A0021	6.552.778	Fallschirme und Teile für Fallschirme (A0010/64,9 %); Minenräumgeräte [UN-Mission] und Teile für Minenräumgeräte [UN-Mission] (A0006/14,9 %); Kommunikationsausrüstung, Kathodenstrahlröhren und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/11,2 %)				1/ Kriterium: 2, 3/ A0001
Mauritius	13	A0001 A0003	52.035	Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001/96,2 %)				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Mazedonien, EJR	2	A0001	5.819	Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001/100 %)				2/ Kriterium: 7/ A0001
Mexiko	18	A0006 A0008 A0010 A0013	3.333.804	Fallschirme und Teile für Aufklärungsflugzeuge, Transportflugzeuge, Bordausrüstung (A0010/56,9 %); Panzerplatten, Schutzhelme und Teile für Körperpanzer (A0013/32,5 %)	1	A0016	2.285	3/ Kriterium: 3, 7/ A0001, A0016, A0018
Moldau, Republik	3	A0001	4.159	Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001/100 %)	3	A0001 A0003	33.339	3/ Kriterium: 3, 7/ A0001, A0003
Mongolei	3	A0003 A0006	212.565	Raupenfahrzeug (A0006/99,5 %)				
Mosambik	3	A0001 A0003	13.420	Jagdgewehre (A0001/56,8 %); Munition für Revolver, Pistolen, Jagdmaschinen und Sportwaffen (A0003/43,2 %)				
Namibia	66	A0001 A0003 A0006 A0009 A0016	588.508	Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen, Jagdmaschinen, Sportwaffen und Teile für Revolvermunition, Pistolenmunition, Jagdmaschinenmunition, Sportwaffenmunition (A0003/48,4 %); Gewehre ohne KWL-Nummer, Pistolen, Jagdmaschinen, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Jagdselbstladeflinten und Teile für Pistolen, Jagdmaschinen, Sportgewehre, Rohrwaffen-Lafetten (A0001/34,9 %)	4	A0001 A0002	55.369	

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Nigeria	13	A0006 A0015 A0018	8.598.980	Geländewagen mit Sonder-schutz (A0006/50,6 %); Wärmebildkameras (A0015/ 36,7 %)				1/ Kriterium: 7/ A0006
Oman	72	A0001 A0002 A0003 A0005 A0006 A0007 A0011 A0013 A0014 A0015 A0018 A0021 A0022	32.194.142	Luftraumüberwachungsanla- gen, Zielzuordnungssysteme, Lasereferenzmessger und Teile für Feuerleitrichtun- gen, Zielzuordnungssysteme (A0005/65,1 %); Aufklärungssystem und Teile für Schiffskommunikations- anlage (A0011/16,5 %)	1	A0001	1.079	
Pakistan	34	A0002 A0003 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0016 A0018 A0021 A0022	14.077.744	Kommunikationsausrüstung, Stromversorgungen und Teile für Kommunikationsausrüs- tung, Radaranlagen (A0011/53,8 %); Täuschkörper (A0003/12,5 %); Geländewagen mit Sonder- schutz [ausländische Botschaft und UN-Missionen] (A0006/10,4 %); Teile für Transportflugzeuge, Aufklärungsflugzeuge, Luft- überwachungsflugzeug und Triebwerke (A0010/9,8 %)	2	A0007 A0018	839.240	3/ Kriterium: 2, 3, 4, 7/ A0015, A0018

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Papua-Neuguinea								1/ Kriterium: 2, 3, 7/ A0001
Paraguay	1	A0001	500	Jagdgewehre (A0001/100 %)	1	A0001	5.250	1/ Kriterium: 7/ A0001
Peru	20	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0009 A0011 A0013 A0018 A0021	17.578.978	Kommunikationsausrüstung, Funkaufklärungssystem und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/39,7 %); Körperschutzwesten und Teile für Körperschutzwesten (A0013/28,7 %); Täuschkörperwurfanlagen und Teile für Täuschkörperwurfanlagen (A0002/18,7 %)				
Philippinen	12	A0001 A0002 A0010 A0011 A0021	531.086	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer (A0001/75,5 %); Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/9,3 %)	5	A0001 A0003	99.862	4/ Kriterium: 2, 7/ A0001, A0003, A0016, A0018

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Russische Föderation	438	A0001 A0003 A0005 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011 A0013 A0014 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	144.108.649	Gefechtsübungszentrum (A0014/85,7 %)	7	A0001 A0018	80.033	12/ Kriterium: 2, 7/ A0001, A0005, A0006, A0011, A0013, A0018, A0021
Sambia	9	A0001 A0003 A0006	613.789	Geländewagen mit Sonder-schutz (A0006/90,4 %)				1/ Kriterium: 7/ A0003
San Marino	2	A0001 A0018	1.540	Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre ohne KWL-Nummer (A0001/91,6 %)				
Saudi-Arabien	241	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010	139.550.035	Flugkörper, Simulatoren und Teile für Flugkörper, Simulatoren, Handhabungsausrüstung (A0004/19,9 %); Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Selbstschutzsysteme, Prüfausrüstung (A0011/14,0 %);				1/ Kriterium: 7/ A0005

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Saudi-Arabien		A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022		Zielarstellungsdrohnen, Startgeräte, Bodenstation für unbemannte Fluggeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Transportflugzeuge, Tankflugzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Startgeräte, Triebwerke, Bord-ausrüstung (A0010/10,8 %); Munition für Granatmaschinen-waffen und Teile für Geschütz-munition, Haubitzenmunition, Mörsermunition (A0003/8,7 %); Grenzsicherungssysteme, Prüf-ausrüstung und Teile für Feuer-leinrichtungen, Waffenziel-geräte, Bordwaffen-Steuer-systeme, Überwachungssys-teme (A0005/8,5 %); Herstellungs-ausrüstung für militärische Güter (A0018/8,3 %) Navigationsübungsgeräte, Übungsgeräte für UAV, Aus-bildungs-ausrüstung, Zieldar-stellungsgeräte und Teile für Zieldarstellungsgeräte, Schieß-simulator (A0014/7,3 %); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Pistolen, Schalldämpfer, Waffenziel-geräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinen-pistolen, Maschinengewehre, Pistolen (A0001/7,2 %)				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Serbien	33	A0001 A0003 A0007 A0011 A0017	479.606	Maschinenpistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Flinten Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Flinten (A0001/47,4 %); Detektionsausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung (A0007/45,9 %)	4	A0013 A0015 A0018	5.238.779	5/ Kriterium: 7/ A0003, A0005, A0013, A0015, A0018
Singapur	220	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	343.799.588	Pionierpanzer, Brückenlegepanzer, Amphibienfahrzeuge, LKW und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländewagen, Minenräumgeräte, Amphibienfahrzeuge, Brückensysteme, Landfahrzeuge (A0006/84,6 %)	1	A0001	1.753	1/ Kriterium: 7/ A0001
Somalia	1	A0004	52.000	Handzündgeräte zur Kampfmittelräumung [UN-Mission] (A0004/100 %)				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Sri Lanka	1	A0006	651.000	Geländewagen mit Sonder-schutz (A0006/100 %)				1/ Kriterium: 2, 3/ A0003
Sudan	7	A0001 A0003 A0006	1.045.807	LKW [humanitärer Einsatz], Geländewagen mit Sonder-schutz [EU-Mission] und Teile für Minenräumgeräte [UN-Mission] (A0006/96,4 %)				
Südafrika	213	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	19.920.479	Nachtsichtgeräte und Teile für Kameras, Nachtsichtgeräte (A0015/35,4 %) Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Fregatten, Unterwasserortungsgeräte (A0009/17,6 %); Teile für Feuerleitrichtungen, Zielortungssysteme, Erkennungssysteme und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (A0005/13,2 %); Flugkörper, Nebelhandgranaten, Pyrotechnische Munition, Simulatoren und Teile für Flugkörper, Handhabungsausrüstung (A0004/8,8 %); Teile für Maschinenkanonen (A0002/7,8 %)	2	A0001 A0018	4.923	3/ Kriterium: 7/ A0018

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Südsudan	4	A0006	1.485.000	Minenräumgeräte [Hilfsorganisationen], LKW [Hilfsorganisationen] und Teile für Minenräumgeräte [Hilfsorganisationen und UN-Mission], LKW [Hilfsorganisationen und UN-Mission] (A0006/100 %)				
Syrien, Arabische Rep.	1	A0006	149.484	Geländefahrzeug [ausländische Botschaft] (A0006/100 %)				
Tadschikistan	3	A0001 A0003 A0006	519.764	Minenräumgeräte und Teile für Minenräumgeräte (A0006/89,4 %)				
Tansania, Vereinigte Republik	7	A0001 A0003 A0006	13.042	Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre und Teile für Sportgewehre (A0001/50,2 %); Geländewagen (A0006/46,9 %)				
Thailand	36	A0002 A0004 A0005 A0007 A0009 A0010 A0011 A0013 A0021 A0022	9.327.100	Flugkörper, Pyrotechnische Munition, Handhabungsgeräte und Teile für Flugkörper (A0004/44,7 %); Hubschraubertriebwerke und Teile für Trainingsflugzeuge, Atemgeräte (A0010/25,6 %); Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Frequenzumformer und Teile für Kommunikationsausrüstung, Radaranlagen, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/12,9 %)	10	A0001 A0004 A0006 A0011 A0015	2.161.606	9/ Kriterium: 2, 3, 4, 7/ A0001, A0003, A0005, A0011, A0013
Timor-Leste	1	A0001	7.730	Pistolen und Flinten [UN-Mission] (A0001/100 %)				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Togo	3	A0003 A0006	214.816	Teile für Kanonenummunition (A0003/63,5 %); Tiefeladeanhänger und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/36,5 %)				
Trinidad und Tobago	1	A0002	65.712	Teile für Kanonen (A0002/100 %)				
Tschad					1	A0015	387.672	
Tunesien	7	A0006 A0008 A0014	3.958.787	LKW, Sattelzugmaschinen und Teile für Tarnbeleuchtung (A0006/98,8 %)				
Turkmenistan	11	A0006 A0010 A0011 A0015 A0016 A0017 A0021	2.827.716	Kommunikationsausrüstung, Identifikationssysteme und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/53,6 %); Teile für Hubschrauber (A0010/35,4 %)	7	A0001 A0003 A0004 A0005 A0009 A0013	1.446.710	6/ Kriterium: 2, 7/ A0001, A0004, A0006, A0014, A0015
Uganda	2	A0001 A0006	104.140	LKW (A0006/96,0 %)				
Ukraine	126	A0001 A0003 A0006 A0007 A0008 A0013 A0016 A0018	3.693.893	Gewehre ohne KWL-Nummer, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, funktionsunfähige Waffen und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen (A0001/50,0 %); Geländewagen mit Sondererschutz (A0006/31,9 %)	8	A0001 A0003 A0005 A0022	130.675	11/ Kriterium: 2, 5, 7/ A0001, A0003, A0004, A0005, A0015, A0022

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Uruguay	2	A0001 A0007	10.629	Waffenzielgeräte (A0001/99,7 %)				
Venezuela	1	A0009	4.512.000	Teile für U-Boote (A0009/100 %)				1/ Kriterium: 4, 5/ A0003
Vereinigte Arabische Emirate	179	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	356.884.496	Torpedos, Seeminenrö- mge- räte, Handhabungsausrüstung und Teile für Torpedos, Flug- körper, Sprengvorrichtungen, Handhabungsausrüstung (A0004/27,9 %); Teile für Patrouillenboote, Minenjagdboote und Schiffe (A0009/26,6 %); LKW, Zugmaschinen, Sattel- auflieger, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006/14,7 %); Flugsimulatoren , Waffenübungs- geräte, Ausbildungsausrüstung und Teile für Ausbildungsaus- rüstung (A0014/5,1 %); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Prüf- ausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikations- ausrüstung, Radaranlagen, elek- tronische Kampfführung, Strom- versorgungen (A0011/4,9 %); Mobile Stromerzeuger (A0017/4,9 %)	2	A0018	6.100	

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Vietnam	10	A0002 A0011 A0013 A0021	10.736.859	Simulationssoftware und Software für Kommunikationsausrüstung (A0021/97,0)	2	A0001 A0003	45.720	2/ Kriterium: 2/ A0001, A0003
Französisch-Polynesien	4	A0001	4.831	Pistolen, Jagdgewehr und Sportpistole (A0001/100 %)				
Grönland	3	A0001 A0003	19.570	Munition für Gewehre, Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003/92,7 %)				
Hongkong	11	A0001 A0018	252.827	Maschinenpistolen, Pistolen und Teile für Maschinenpistolen, Pistolen (A0001/94,3 %)	1	A0001	996	3/ Kriterium: 1, 2, 7/ A0001, A0003, A0018
Macau	1	A0001	1.215	Pistolen (A0001/100 %)	1	A0015	13.325	
Neukaledonien	22	A0001 A0003	84.744	Revolver, Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdselbstladeinflinten, Sportpistole, Waffenzielgeräte und Teile für Jagdgewehre (A0001/98,9 %)				
St. Helena	1	A0001	4.342	Gewehre mit KWL-Nummer [Polizei] und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer [Polizei] (A0001/100 %)				

noch Anlage 7

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Taiwan	25	A0001 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0011 A0017	8.693.024	Teile für U-Boot Sehrohrsysteme (A0005/44,4 %); Teile für Sonaranlagen (A0009/23,5 %); Navigationsausrüstung, Prüfausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung (A0011/21,2 %)	2	A0011 A0014	24.805	12/ Kriterium: 4, 7/ A0002, A0004, A0005, A0007, A0009, A0011, A0014, A0016
Gesamt	3.804		2.297.909.184		102		24.770.204	

Die o. a. Denials enthalten neben abgelehnten endgültigen AWG-Anträgen auch abschlägig beschiedene vorübergehende Ausfuhren, Voranfragen nach Genehmigungsbitten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben und abgelehnte KrWaffKontrG-Anträge. Sie sind an Abweichungen der Spalte „Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position“ im Vergleich zur Spalte „Ablehnungen/endgültige Ausfuhren“ erkennbar.

Anlage 8

Vermittlungsgeschäfte nach Ländern 2011
Brokering – Genehmigungen 2011 (Handels- und Vermittlungsgeschäft; Teil IA – Rüstungsgüter, endgültige Ausfuhren)

Land	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Pos.	Ursprungs- und Empfängerland
Afghanistan	1	1.780.704	2 Stück Container	1.780.704	A00171	Südafrika – Afghanistan
Bahrain	1	unbekannt	4 Stück Patrouillenboote	unbekannt	A0009	Singapur – Bahrain
Brasilien	2	391.780	4 Stück Key and Frequency Management Center;	390.280	A0011a	Schweiz – Brasilien
			1 Stück Softwareupdate für Funkgeräte	1.500	A0021a	Schweiz – Brasilien
Dominikanische Republik	1	77.356	1 Stück Key and Frequency Management Center	77.356	A0011a	Schweiz – Dominikanische Republik
Ghana	1	unbekannt	2 Stück Maschinenkanonen	unbekannt	A0002	Großbritannien, Frankreich oder Südafrika – Ghana
Indien	1	0	Elektrooptische Sensoren (Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit der indischen Beschaffung des Eurofighters)	0	A0005b	Russische Föderation – Indien
Kambodscha	1	110.000	500 Paar Kampfstiefel (Blast Protected Combat Boots)	110.000	A0013d	Hongkong – Kambodscha
Kenia	1	222.720	2 Stück Geländewagen	222.720	A0006b	USA – Kenia
Korea, Republik	3	469.560	3.120 kg HMX (Oktogen)	469.560	A0008a	Norwegen – Korea, Republik
Malaysia	1	1.500	1 Stück Software-Update für Airborne-Transceiver	1.500	A0021a	Schweiz – Malaysia
Marokko	1	550.000	1 Satz Verschlüsselungsausrüstung für Schiffs-Kommunikationsausrüstung	550.000	A0011a	Schweiz – Marokko
Nigeria	1	285.200	1 Stück Geländefahrzeug	285.200	A0006b	USA – Nigeria
Pakistan	2	205.000	1 Stück Key Management Center;	203.500	A0011a A0021a	Schweiz – Pakistan
			1 Stück Software für Key Management Center	1.500	A0021a	Schweiz – Pakistan

noch Anlage 8

Land	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Pos.	Ursprungs- und Empfängerland
Russische Föderation	1	676.415	3 Stück Wanderfeldröhrenverstärker	676.415	A0011a	USA – Russische Föderation
Saudi-Arabien	1	52.961	1 Stück Key Management Center mit Zubehör und Software	52.961	A0011a A0021a	Schweiz – Saudi Arabien
Südafrika	6	537.810	7 Stück Panzerglas für Container;	4.310	A00171	Israel – Südafrika
			1 Stück Startkapult für unbemanntes Luftfahrzeug;	450.000	A0010c	Kanada – Südafrika
			1 Stück Panzerglas für gepanzerte Fahrzeuge;	980	A0006a	Israel – Südafrika
			1 Stück Panzerglas für gepanzerte Fahrzeuge;	1.450	A0006a	Israel – Südafrika
			14 Satz Panzerglas für gepanzerte Fahrzeuge;	51.070	A0006a	Israel – Südafrika
			6 Satz Panzerglas für gepanzerte Fahrzeuge	30.000	A0006a	Israel – Südafrika
Turkmenistan	1	60.829	1 Stück Key Management Center mit Zubehör und Software	60.829	A0011a A0021a	Schweiz – Turkmenistan
Uganda	1	70.000	1 Stück Geländewagen	70.000	A0006b	Jordanien – Uganda
Gesamt	27	5.491.835		5.491.835		

Daneben wurden Genehmigungen nach § 4a KrWaffKontrG sowie §§ 40 bis 42 AWV für Vermittlungsgeschäfte mit Endverwendern in sämtlichen EU- und NATO- sowie NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz) erteilt.

Brokering – Ablehnungen 2011 (Handels- und Vermittlungsgeschäft; Teil IA – Rüstungsgüter)

Land	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Pos.
Serbien	1	30.000	110 Stück Übungspatronen für Kanonen	30.000	A0003a
					Schweiz – Serbien

Anlage 9

DAC List of ODA Recipients

Effective for reporting on 2011, 2012 and 2013 flows

Least Developed Countries	Other Low Income Countries (per capita GNI <= \$1 005 in 2010)	Lower Middle Income Countries and Territories (per capita GNI \$1 006-\$3 975 in 2010)	Upper Middle Income Countries and Territories (per capita GNI \$3 976-\$12 275 in 2010)
Afghanistan	Kenya	Armenia	Albania
Angola	Korea, Dem. Rep.	Belize	Algeria
Bangladesh	Kyrgyz Rep.	Bolivia	*Anguilla
Benin	South Sudan	Cameroon	Antigua and Barbuda
Bhutan	Tajikistan	Cape Verde	Argentina
Burkina Faso	Zimbabwe	Congo, Rep.	Azerbaijan
Burundi		Côte d'Ivoire	Belarus
Cambodia		Egypt	Bosnia and Herzegovina
Central African Rep.		El Salvador	Botswana
Chad		Fiji	Brazil
Comoros		Georgia	Chile
Congo, Dem. Rep.		Ghana	China
Djibouti		Guatemala	Colombia
Equatorial Guinea		Guyana	Cook Islands
Eritrea		Honduras	Costa Rica
Ethiopia		India	Cuba
Gambia		Indonesia	Dominica
Guinea		Iraq	Dominican Republic
Guinea-Bissau		Kosovo ¹	Ecuador
Haiti		Marshall Islands	Former Yugoslav Republic of Macedonia
Kiribati		Micronesia, Federated States	Gabon
Laos		Moldova	Grenada
Lesotho		Mongolia	Iran
Liberia		Morocco	Jamaica
Madagascar		Nicaragua	Jordan
Malawi		Nigeria	Kazakhstan
Mali		Pakistan	Lebanon
Mauritania		Papua New Guinea	Libya
Mozambique		Paraguay	Malaysia
Myanmar		Philippines	Maldives
Nepal		Sri Lanka	Mauritius
Niger		Swaziland	Mexico
Rwanda		Syria	Montenegro
Samoa		*Tokelau	*Montserrat
São Tomé and Príncipe		Tonga	Namibia
Senegal		Turkmenistan	Nauru
Sierra Leone		Ukraine	Niue
Solomon Islands		Uzbekistan	Palau
Somalia		Vietnam	Panama
Sudan		West Bank and Gaza Strip	Peru
Tanzania			Serbia
Timor-Leste			Seychelles
Togo			South Africa
Tuvalu			*St. Helena
Uganda			St. Kitts-Nevis
Vanuatu			St. Lucia
Yemen			St. Vincent and Grenadines
Zambia			Suriname
			Thailand
			Tunisia
			Turkey
			Uruguay
			Venezuela
			*Wallis and Futuna

*Territory.

(1) This is without prejudice to the status of Kosovo under international law.

